universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Hexenprozesse in Hainburg 1617/18

Verfasserin

Nathalie Ignatieff

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 312
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Geschichte
Betreuerin / Betreuer:	Ao. Univ.Prof. Mag. Dr. Martin Scheutz, MAS

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in den Forschungsbereich 4

2.Das Bezugsfeld Hainburg 14

3. Das Landgericht Hainburg 16
3.1. Rechtstexte als Grundlage der Rechtssprechung 17
3.2. Prozessimanente Rechtstexte der Hainburger Prozesse 1617/18 18
3.2.1. Constitutio Criminalis Carolina (1532) 19
3.2.2. Landesgerichtsordnung für das Erzherzogtum unter der Enns (1656) 21
3.3. Inquisitions- und Akkusationsprozeß 24
3.3.1. Prozessgenese 25
3.4. Verhörprotokolle und Urteile 26
3.4.1. Verhörprorokolle 29
3.4.2. Urteile 32
3.4.3. Ankläger, Gerichtspersonal und Betroffene 35
3.4.3.1. Unmittelbar beteiligte Personen 36
3.4.3.2. Mittelbar beteiligte Personen 37
3.5. Ort und Zeit 40

4. Erläuterungen der Protokollinhalte 40
4.1. Daten 41
4.1.1. Namen und Geschlecht 41
4.1.2. Herkunft 43
4.1.3. Alter der Personen 44
4.1.4. Familienstand 46
4.1.5. Zeichen 48
4.2. Die Figur des Teufels in den Erzählungen 51
4.2.1. Namen der Geister 52
4.2.2. Die Gestalt des Teufels 54
4.3. Der Pakt mit dem Teufel 55
4.3.1. Das Abschwören Gottes 56
4.3.2. Das Versprechen zu dienen 57

4.3.3. Das Verheißen eines Körperteils 57
4.3.4. Ein neuer Name 60
4.4. Sexuelle Handlungen 61
4.5. Ausfahrt 62
4.5.1. Ustände der Ausfahrt 63
4.5.2. Orte der Ausfahrt 64
4.5.3. Zeiten der Ausfahrt 67
4.5.4. Feiern: Personelle Zusammensetzung und soziale Stellung 68
4.6. Zauberei 71
4.6.1. Teufelsspuk 74
4.6.2. Tierverwandlung 74
4.7. Zauberei als Mittel des Schadens 75
4.7.1. Schaden an Waren 77
4.7.2. Schaden an Pflanzen 78
4.7.3. Schaden an Vieh 80
4.7.4. Schaden an Menschen 81
4.7.4.1. Schädigung anonymer Personen 82
4.7.4.2. Schädigung namentlich genannter Personen 83
4.7.4.3. Schädigung von Kindern 84
4.7.4.4. Wechselbalgerzählung 86
4.8. Hostienschändung 87

Resümee 90

Grundlagen (Edition) 93
A. Protokolle der Verhörprotokolle 93
1. Barbara Stadtschreiberin 93
2. Martha Peyrlin 96
3.1. Anna Reichardtin 97
3.2. Anna Reichardtin 99
4. Mahriches Legeschürzin 101
5. Dorothea Schmuaglin 101
6. Barbara Maurerin 103
7. Katharina Khleübenpockhin 104
8. Magdalena Thalmairin 107

9. Katharina Teütschmanin 109
10. Katharina Himbnerin 111
11. Margaretha Peüerlin 115
12. Elisabeth Reitthofferin 117
13. Ursula Bidermüllerin 119
14. Gertraudt Raithoferin 121
15. Eva Nußerin 123
16. Dorothea Steyerin 124
17. Agatha Khornmeßerin 126
18. Elisabeth Boernkhöpttin 128
19. Katharina Holzführerin 130

B. Urteile 132
1. Urteil des Landgerichts Hainburg vom 29. Dezember 1617 132
2. Urteil des Landgerichts Hainburg vom 5. Februar 1618 134
3. Urteil des Landgerichts Hainburg vom 18. April 1618 135

C. Teil einer Aussage 137

Literaturverzeichnis 138

Tabellenverzeichnis 142

1. Einführung in den Forschungsbereich

sengen und prennen ist enkher lohn [...], singt der Teufel auf einer Feier, wie Katharina Himbnerin[1] zu Protokoll gibt und so erging es Tausenden von Menschen in einem Zeitraum von rund 400 Jahren, vom 15. bis in das 18. Jahrhundert.

Generell scheint eine Unterscheidung der Hexereiprozesse notwendig, da nicht alle nach dem gleichen Schema, unter den gleichen Voraussetzungen, nach der gleichen Rechtsgrundlage und mit der gleichen Zielsetzung erfolgten. Die in dieser Arbeit behandelten Hexenprozesse setzen sich mit den Verfahrensformen der Hexenprozesse des deutschsprachigen Raumes auseinander. Es handelt sich dabei um Prozesse ausgeführt durch die weltliche Gerichtsbarkeit. Daher behandeln sowohl die verwendete Literatur als auch die dargelegten wissenschaftlichen Ansätze größtenteils diesen Bereich. Davon zu unterscheiden sind die Inquisitions- und Ketzerprozesse Spaniens und Südfrankreichs, die römischen Inquisitionsprozesse und die Prozesse im angloamerikanischen Raum.

Der Ausgangspunkt der Hexenprozesse liegt in den inquisitorischen Ketzer- und Zaubereiprozessen im Südfrankreich des 14. Jahrhunderts. Von Südfrankreich breiten sich die Zauberei- und Hexenprozesse auf die frankophone Südschweiz, Savoyen und Oberitalien aus. Dagegen bestand in Deutschland noch im 15. Jahrhundert wenig Bereitschaft zur Verfolgung von Hexen. Im Jahr 1485/86 befand sich Heinrich Kramer (Institoris) in Tirol und strengte mit der Bulle Papst Innozenz VIII. (1432–1492) *Summis desiderantes affectibus* [2] Hexenverfolgungen an. Die den Befragungen folgenden Unruhen nötigten den Bischof von Brixen Georg Golser, Kramer des Landes zu verweisen und ihn zurück in sein Kloster zu schicken.[3] Die Einstellung änderte sich jedoch schnell und führte zu den großen Verfolgungswellen des 16. und 17. Jahrhunderts. Nach einer Ruhephase in den Verfolgungen zwischen 1520 und 1560 setzte die Verfolgung wieder verstärkt ab dem Jahr 1569 in den

---

[1] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 37^{v}.

[2] Bereits früher hatte Kramer versucht Hexenprozesse vom Zaun zu brechen. Misserfolge führten zu einer Romreise, wo er Papst Innozenz VIII. dazu brachte ein folgenschweres Dekret, die Bulle *Summis desiderantes affectibus* (1484) zu erlassen. BEHRINGER, Hexen und Hexenprozesse in Deutschland (2000) 76-77. Die Bulle steht in einem direkten Gegensatz zu der Tradition des *Canon Episcopi*, der Zauberei und magische Handlungen als Einbildung und Wahnvorstellungen betrachtete. Hexerei existierte nicht, sondern nur in der abergläubischen Vorstellung der Menschen.

[3] SOLDAN Gottlieb/ HEPPE Heinrich, Geschichte der Hexenprozesse Bd.1 (München 1911) 251f.

deutschen Territorien ein. In einem Zeitraum von 1580 bis 1650 lässt sich europaweit ein Höhepunkt der Hexenverfolgungen erkennen.[4]

Historische Forschung stellt den Anspruch möglichst objektiv zu sein. Sie verlangt eine lückenlose Darlegung von Fakten, die es uns ermöglicht, Vorgänge der Vergangenheit zu beschreiben, zu verstehen und zu begründen. Um in der Vergangenheit nach der „Wahrheit“ zu suchen, ist der Historiker jedoch auf Quellen angewiesen. Quellen, die von Menschen unter dem Eindruck ihrer Zeit geschrieben wurden! Niemand kann sich seiner Zeit oder seinem Umfeld entziehen; auch der Historiker nicht. Daher kann historische Forschung stets nur subjektiv, mit dem Wunsch nach Objektivität erfolgen. Ebenso ergeht es ihm bei der Erforschung der Hexenprozesse. Der gewählte Zugang zur Materie steht stets in einem Kausalzusammenhang mit der Zeit, in der er lebt und arbeitet. So ergeben sich nicht nur innerhalb der Jahrzehnte unterschiedliche Zugänge, sondern diese sind auch von den Personen selbst abhängig. Forschungsansätze und Hypothesen werden durch die Zeit geprägt, in der sie erstellt werden.

Bereits im 18. Jahrhundert setzte eine ambivalente Betrachtung der Hexen- und Zaubereiprozesse ein. Im Rahmen der Aufklärung förderte die kirchenkritische Position der Aufklärer eine Ansicht, dass es sich um Opfer einer durch die Kirche geförderten abergläubischen „Strömung“ handelte, die dem abergläubischen Volk auferlegt wurde. Bereits Christian THOMASIUS (gest. 1782) beschreibt die Verfolgungen als Unrecht, da die behaupteten Delikte weder physikalisch noch theologisch begründet werden konnten.[5]
Dieser Forschungsansatz wurde schließlich durch den protestantischen Theologen Wilhelm Gottlieb SOLDAN (gest. 1869) übernommen. „Die Geschichte der Hexenprozesse“ von Wilhelm Gottlieb SOLDAN und Heinrich HEPPE erscheint im Jahr 1843. Das Werk stelle eine Zusammenfassung der Thematik dar, die heute zwar schon überholt ist, aber weiter in Teilbereichen als Grundlagenwerk gilt. Tatsächlich lässt sich eine sehr einseitige Erfassung der Daten erkennen. Die Kirche erscheint darin als die treibende Kraft der Prozesse, die sich der weltlichen Gerichtsbarkeit lediglich bedient. Hexen- und Magieglaube wird in diesem Werk als „Aberglaube“ betrachtet. Dieses Werk stellte die erste Niederschrift dieses Themas dar, dass einen

[4] LEVACK Brian P., Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa (München 1999) 180.
[5] RUMMEL Walter/VOLTMER Rita, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit (2008) 7.

Eindruck vermittelt, wie groß die Anzahl der Opfer war und dass es sich nicht nur um lokale Ereignisse handelte. Hauptsächlich stützt sich dieses Werk auf Joseph HANSENS „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse“.[6] Generell setzt sich die Hexenforschung im 19. Jahrhundert aus Global- und Regionalstudien zusammen, deren vordergründiges Interesse in der Untersuchung der theologischen Entfaltung der Hexenvorstellungen vom 12. bis 15. Jahrhundert, der juristischen Praxis und der Dokumentation des Prozessgeschehens anhand überlieferter Protokolle der Hexeninquisition bestand. Diesem rationalistischen Ansatz folgten auch andere wie die amerikanischen Forscher Henry Charles LEA (gest. 1909) und Lincoln BURR (gest. 1909).

Ein ähnliches Sammelwerk wie das von SOLDAN-HEPPE stellt auch das von Fritz BYLOFF verfasste Werk Hexenwahn und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern aus dem Jahr 1934 dar. Beide Werke bieten eine Zusammenfassung von Daten, die ihnen den Charakter von Grundlagenwerken verleiht. Im Gegensatz zu SOLDAN-HEPPE, die sich vor allem einer groben Einteilung der Hexenprozesse wie auch deren Inhalten widmeten, thematisiert Fritz BYLOFF vor allem den rechtlichen Aspekten rund um das *crimen magiae* und legte damit einen Schwerpunkt auf die Rechtsgeschichte.[7]

Diese rationalistische Herangehensweise an das Thema der Hexenverfolgung ließ eine eher romantische Gegenbewegung der religiösen Schwärmerei und Esoterik entstehen. Grundlage dieser Betrachtungsweise war die Vorstellung einer konkreten Existenz des Hexereidelikts, mit der sich die Hexenverfolgung rechtfertigen ließe. Kirchliche Dämonenlehre wurde als Reaktion auf ein reales Phänomen betrachtet. So ist diese Vorstellung bei Joseph GÖRRES (gest. 1848) im fünften Band seines Werkes „Die christliche Mystik“ (1840–1842) zu lesen. Konkret griff Alphonsus Joseph-Mary Augustus Montague SUMMERS (gest. 1948) diese Idee in seiner „History of Demonology and Witchcraft“ (1926)[8] auf. Er geht von einer kirchenfeindlichen Geheimorganisation aus, die einem Kult anhing, dessen Inhalte den Geständnissen der Befragungsprotokolle entsprach. Der Historiker Friedrich MERZBACHER griff diese Theorien auf. Auch er geht davon aus, dass es reale Delikte wie Kindstötung und Giftmord waren, die den Hexereidelikten vorangegangen waren. Die sich aus dieser

---

[6] HANSEN Josef, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozesse im Mittelalter (München 1983).
[7] BYLOFF Fritz, Hexenglauben und Hexenverfolgung in den österreichischen Alpenländern (Berlin 1934).
[8] SUMMERS Montague, History of Demonology and Witchcraft (London 1926).

Betrachtung des Hexereideliktes entwickelnde „romantische Forschung“ ließ die Vorstellungen realer Vorkommnisse, die zu Hexereianklagen führten, wie religiöse oder kriminelle Delikte, sehr bald hinter sich und konzentrierte sich zunehmend auf die Idee einer tatsächlich vorkommenden Hexerei. Beschriebene kultische Tätigkeiten und Eigenschaften der Hexe wurden als Hinweis auf eine reale vorchristliche Kultur und deren Bräuche gewertet. Die Romantik förderte die Vorstellung, das Hexenwesen als Bestandteil einer germanischen Kultur zu definieren. Ihr Ziel war es, eine Urreligion wiederzuentdecken, die durch die christliche Kirche einerseits Umbewertung und andererseits Vernichtung erfahren hatte. Dem Zeitgeist des Nationalismus entsprechend war es Jakob GRIMM (gest. 1863), der eine Einheit nationaler Identitäten damit zu schaffen versuchte. Derselben Intention folgte Jules MICHELET (gest. 1874) in Frankreich mit seinem Werk „La Sorcière“ (1862).[9] Etabliert wurde die Hexe als weise und heilkundige Frau; als Ärztin der armen Leute.[10]

Der von GRIMM und MICHELET eingeschlagene Weg fiel vor allem im 20. Jahrhundert wieder auf fruchtbaren Boden in Verbindung mit Esoterik und okkultischer Schwärmerei. In England entwickelte sich ein Forschungsansatz der eine tatsächliche Existenz einer Hexensekte und der Hexen durchaus in Betracht zog. Die Verfolgung „weiser“ Frauen wird durch die Kirche betrieben, um dem Aberglauben einen Riegel vorzuschieben. Vor allem moderne Hexenkulte berufen sich auch heute noch auf derartige Forschungsergebnisse. Die Ägyptologin Margarete Alice MURRAY (gest. 1963) war es, die die Ansicht vertrat, dass es sich bei den verurteilten Frauen tatsächlich um weise Frauen handelte die den Prozessen zum Opfer fielen. Die Erforschung des Hexenwesens erfolgte nicht auf der Ebene einer Erfassung der Daten, sondern unter der Annahme, dass es sich hierbei um den Versuch handelte, einer Naturreligion Herr zu werden. Margarete MURRAY veröffentlichen 1921 ihr Werk „Witch Cult in Western Europe“[11]. Ihre Theorie einer heidnischen Volkskultur, die ungebrochen neben der christlichen Kirche existierte, wurde bereitwillig aufgenommen (die Definition der Hexe als weiser, heilkundiger Frau in einer Jahrhunderte alten Kultur inspirierte vor allem feministisch orientierte Leserinnen), doch auch ebenso scharf kritisiert; vor allem durch Norman COHN in seinem Buch

[9] MICHELET Jules, La Sorcière (ND Nijmegen 1989).
[10] MICHELET Jules, LaSorcière (ND Nijmegen 1989) 41.
[11] MURRAY Margarete, Witch Cult in Western Europe (1921).

„Europe's Inner Demons"[12]. Der Hauptkritikpunkt war sowohl der geringe Umfang als auch MURRAYS selektiver Umgang mit den Quellen, mit welchen sie ihre Theorie der Coven (d. h. Hexenzirkel zu 13 Personen) zu untermauern versuchte. Carlo GINZBURG beschäftigte sich vor allem mit der Erforschung eines Einzelelements der Hexenverfolgung. Nämlich mit den Vorstellungen des Hexensabbats und versuchte diesen, in seinem Werk „Hexensabbat. Entzifferung einer nächtlichen Geschichte"[13], über eine mytisch-kultische Interpretation zu erklären. Auch er wirft Margarete MURRAY vor, selektiv mit den Quellen umgegangen zu sein, hält jedoch ihren gedanklichen Ansatz für einen bedingt gangbaren Weg und verweist auf die Vorstellungen etwa eines vorchristlichen Diana-Kultes.

In Kombination mit dem Nationalismus und dem aufkeimenden Nationalsozialismus avancierte dieser Forschungszweig zu einem Unterbau der nationalsozialistischen Ideologie, da man dazu überging, an einen germanischen Kult zu glauben, der durch die katholische Kirche seiner Freiheit beraubt worden war. Die rassische Untermauerung dieser These folgte auf dem Fuß. Die verfolgten Frauen waren nicht mehr nur die Weisen und Wissenden, sondern Germaninnen. Trägerinnen des germanischen Erbgutes, die durch die Kirche, jüdischen Ursprungs, vernichtet wurden. Verfechter dieser These waren der Chefideologe der NSDAP Alfred ROSENBERG (1893–1946) („Der Mythos des 20. Jahrhunderts" (1930)) und Mathilde Ludendorff („Christliche Grausamkeiten an Deutschen Frauen" (1934)). Die Versuche des Dritten Reiches alle Lebensphasen und jede historische Relevanz unter einen rassenideologischen Mantel zu legen führten jedoch auch zu einem Erklärungsversuch, der in die Gegenrichtung steuerte. Hierbei wurden die Opfer der Hexenverfolgung als kulturzerstörende Frauen definiert. Die Hexenverfolger nahmen nun eine Position, ein die sie zu Beschützern der Bevölkerung vor eben jenen Frauen machte. Vertreten wurde diese These etwa von dem Wiener Germanisten Otto HÖFLER (1901 – 1978). Okkultes und esoterisches Interesse führte im Dritten Reich dazu, dass von 1935 bis 1944 Nachweise für die Hexenverfolgung aus Archiven und Bibliotheken durch Mitarbeiter des „H-Sonderauftrags" im Referat Gegnerforschung zusammengetragen wurden. Das Hauptziel, eine Dokumentation der germanischen Frauenverfolgung zu schaffen, konnte nicht erfüllt werden. 1944 musste die Arbeit aufgrund der Kriegslage eingestellt werden.

---

[12] COHEN Norman, Europe's Inner Demons (London 1973).
[13] GINZBURG Carlo, Hexensabbat (Frankfurt am Main 1993).

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieg endete jedoch nicht das Interesse an den Hexenprozessen. Nach wie vor suchte man nach den Gründen. Durch englische und französische Arbeiten kam es in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einem Paradigmenwechsel, der zu neuen Fragestellungen und geänderten Zugangsweisen führte. Es erschlossen sich neue Themenkomplexe und Erklärungsansätze. Die Betroffenen und Opfer wurden in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Mikroanalyse und Fallstudien lösten die Vorgängerstudien einer globalen Betrachtung der Hexenprozesse ab. Hexenverfolgung wurde in den 1970er Jahren erstmals auf Basis sozialer Konflikte analysiert. Wegbereiter dieser Zugangsweise war Hugh Redwald TREVOR–ROPER, der die Begründung der Verfolgung vor allem in sozialen Spannungen sowie in Wahnvorstellungen und Aberglauben zu finden glaubte.[14] Die Hexenprozesse waren nicht mehr Forum für Historiker und Rechtshistoriker, sondern wurden nun auch interdisziplinär behandelt. Eine Bandbreite unterschiedlichster Zugangsmöglichkeiten entwickelte sich fächerübergreifend. Juristische, medizinische, pharmakologische, psychologische oder historisch-anthropologische Zugänge wurden nun gewählt, um sich dem Thema anzunähern. Selbst die Medizin, die Biologie oder die Chemie gewannen durch die nähere Betrachtungen erhaltener Beschreibungen von Hexentränken und Flugsalben an Bedeutung. Abgesehen von Erkrankungen wie der Mutterkorvergiftung, der Syphilis und anderer Krankheitsbilder rückten vor allem halluzinogene Drogen in den Blick des Interesses und begründeten damit die Produktion umfangreicher Literatur.

Durch die Geschlechterforschung in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts rückt „die Frau“ in das Zentrum des Interesses. Ein Großteil der abgeurteilten Personen waren Frauen. Diese Tatsache erfährt durch den Feminismus eine Umwertung und begründet Verfolgungen hauptsächlich, indem Interessenskonflikte zwischen Männern und Frauen thematisiert werden. Als Hauptwerk dieser Forschungsrichtung gilt das von Gunnar HEINSOHN und Otto STEIGER verfasste Werk „Die Vernichtung der Weisen Frauen“[15] aus dem Jahr 1985. Ähnlich gelagert arbeiten Barbara EHRENREICH und Deirdra ENGLISH in ihrem Werk „Hexen, Hebammen und Krankenschwestern“.[16] Auch sie verfolgten die These, dass Frauen vor allem

[14] GINZBURG Carlo, Hexensabbat (Frankfurt am Main 1993) 13f.
[15] HEINSOHN Gunnar/STEIGER Otto, Die Vernichtung der Weisen Frauen (Erfstadt 2005).
[16] EHRENREICH Barbara/ENGLISH, Deidra, Hexen, Hebammen und Krankenschwestern (München[15] 1992).

deshalb den Prozessen zum Opfer fielen, weil sie sich im Bereich der Krankenpflege und als Hebammen betätigten. Diese These ließ sich wissenschaftlich nicht verifizieren, hält sich aber bis heute als hartnäckiges „Allgemeinwissen“.

Vor allem die 1980er Jahre brachten eine Flut an, nicht nur seriöser, Hexenliteratur hervor. Das steigende Interesse an esoterischen Themen förderte eine Welle der Literatur. Die Niederschriften von Margarete Murray erfuhren eine sogenannte Renaissance insbesondere durch die sogenannte „Wicca Bewegung“, die sich zum Teil an ihren Werken orientierte. In dem Werk von Vivianne CROWLEY, „Wicca. Die alte Religion im neuen Zeitalter“ wird Margarete MURRAY sogar bezeichnet als: „ […] die erste Person, die einen umfassenden Einblick in die wahre Natur des Hexenkultes gewinnen konnte.“[17]

Doch auch umfassende Werke blieben in den folgenden Jahrzehnten nicht aus. Ein allgemein gehaltenes Werk stellte das Werk „Teufelsglaube und Hexenwahn“[18] von Bruno GLOGER und Walter ZÖLLNER, erstmals erschienen 1983, dar. Tatsächlich widmen sie sich dem Forschungsansatz einer Verfolgung von oben, einer Instrumentalisierung der Hexenprozesse als Herrschaftsinstrument der herrschenden Schichten. Das Werk zeichnet sich meiner Ansicht jedoch vor allem durch die starke Konzentration auf Bilder aus, die einen Einblick in die zeitgenössische Sichtweise geben, wie eine Hexe auszusehen hatte. Beginnend mit Holzschnitten und Kupferstichen von Albrecht Dürrer (1471–1528) aus dem 15. Jahrhundert, über Pieter Bruegel d. Älteren (1525–1569) und Hans Baldung (1485–1545) aus dem 16. Jahrhundert bis hin zu Kupferstichen von Claude Gilot (1673–1722) aus dem 18. Jahrhundert.

Die vorliegende Arbeit möchte sich als ein Beitrag zur Erforschung der Hexenprozesse Niederösterreichs verstanden wissen. Die Hainburger Malefizprozesse von 1617/18 und 1623/24[19], stehen in ihrem Umfang exponiert verglichen mit anderen Hexerei- oder Zaubereiprozessen des Erzherzogtums unter der Enns. Sowohl durch die hohe Anzahl als auch durch die weite geographische

---

[17] CROWLEY Vivianne, Wicca. Die alte Religion im neuen Zeitalter (Himberg 1998) 46.
[18] GLOGER Bruno/ZÖLLNER Walter, Teufelsglaube und Hexenwahn (Wien, Köln, Weimar 1999).
[19] LANG Ines, „Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahrn geben […]“ (Dipl.,Wien 2008).

Streuung der beteiligten Personen. Für Niederösterreich lässt sich laut Dorothea RASER[20] ein Höhepunkt der Hexenverfolgung in den Jahren 1560–1650 und 1660–1700 erkennen, wobei die Hainburger Hexenprozesse dennoch eine Ausnahme bilden.

Dieser Arbeit liegen allein die Quellen der Jahre 1617/18 zugrunde. Es handelt sich um einen spärlichen Quellenbestand, der sich im Besitz der Kulturabteilung des Depots des Landesarchives Niederösterreichs befindet. Bezeichnet als *Malefizprothocol*. Insgesamt handelt es sich um zusammenfassende Verhörprotokolle von 19 Frauen aus den Jahren 1617/18, die aus Ortschaften stammten, deren Dorfgerichte dem Landgericht Hainburg unterstanden, und deren drei Sammelurteile. Es handelt sich um eine bescheidene Quellenlage, die zur Betrachtung herangezogen wurden, in der Hoffnung eine Basis für weitere Untersuchungen der niederösterreichischen und im Speziellen der Hainburger Hexenprozesse zu legen.

Die Literatur zu den Hainburger Prozessen ist spärlich gesät und in den meisten Werken wurden sie in den Kreis jener „historischen Tatsachen“ aufgenommen, die eine Beschreibung der Gesamtsituation, in einem bestimmten Gebiet, dem Erzherzogtum unter der Enns, und zu einer bestimmten Zeit, dem frühen 17. Jahrhundert, ermöglichen und untermauern sollten, ohne je einer genaueren Betrachtung unterzogen worden zu sein. Trotz der Schwierigkeiten die Opfer zahlenmäßig zu erfassen, sind es gerade die statistischen Daten, die das besondere Augenmerk der Historiker auf sich gezogen haben. Bei SOLDAN-HEPPE findet sich nur ein kleiner, wenn auch nicht unkritischer Absatz zu diesem Thema. Er schreibt: Von späteren Hexenprozessen in der Nähe von Wien, sind die Hainburger von 1617 und 1618 zu erwähnen. In der ‚Wahrhafftigen newe Zeitung etc.', Wien, bei Gregor Gelhaar, 1618, sollen dort 80 zauberische Weiber verbrannt worden sein und eine viel größere Anzahl liege noch in den Gefängnissen. Zu den Aussagen der Angeklagten gehörte, dass sie „45 Scheffel voll Flöh on Wien hingezaubert hätten.“[21] Es ist hier die Rede von 80 hingerichteten Personen, durchwegs Frauen. Tatsächlich findet sich diese Anzahl auch bei Fritz BYLOFF wieder. Allerdings schreibt er von sehr unzuverlässigen Quellen, die eine zahlenmäßige Erfassung der Opfer sehr schwierig machen. Doch auch er legt sich auf Zahlen fest, wenn er von 17 hingerichteten

[20] RASER Dorothea, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich (Dipl., Wien 1987).
[21] SOLDAN Gottlieb /HEPPE Heinrich, Geschichte der Hexenprozesse Bd.1 (München 1911) 533.

Personen im Jahr 1617 und 80 hingerichteten Personen im Jahr 1618 spricht.[22] SUTTINGER (1608–1662) legt sich auf eine andere Anzahl fest und spricht von 26 Männern und Frauen im Jahr 1618.[23] Theodor WIEDEMANN erzählt in seiner „Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns“ von Siegmund Rohrer einem Bürger aus Bruck an der Leitha, den man wegen Zauberei in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts in Untersuchungshaft nahm und der in der Haft verstorben sein soll. Bereits am 7. Juni 1628 jedoch wurde der bereits geführte Prozess aber in „[…] totaliter cassiert und aufgehebt“.[24] Zur weiteren Erläuterung schreibt er weiter, dass bereits im Jahr 1618 26 Personen wegen Zauberei hingerichtet worden sind. Bereits in dieses Verfahren soll der ehemalige Bürgermeister von Bruck an der Leitha verwickelt gewesen sein.[25] Die mir vorliegenden Quellen lassen einen derartigen Schluss nicht zu, denn der Bürgermeister findet namentlich in den Verhörprotokollen keine Erwähnung. Die meisten dieser Angaben legen sich auf eine gewisse Anzahl von Personen fest, die in den Prozessen der Jahre 1617/18 vor Gericht gestanden und zum Teil auch hingerichtet wurden. Man kann daher davon ausgehen, dass es sich um Zauberei- und Hexereiprozesse handelte, die aufgrund ihrer hohen Anzahl an Beteiligten eher eine Ausnahme denn die Regel im Land unter der Enns darstellen, betrachtet man andere Hexereiprozesse des selben Erzherzogtums im gleichen Zeitraum. Statistisch gesehen stellen diese Prozesse auch durch den hohen Frauenanteil in Niederösterreich eine Ausnahme dar. Weiters sei hier auf die statistische Erfassung der niederösterreichischen Prozesse durch Dorothea RASER verwiesen, deren Untersuchungen eine derart hohe Personenanzahl lediglich für Hainburg ausweist.[26] Weiters tritt in keinem von ihr erfassten Hexenprozess im Gebiet Österreichs unter der Enns eine derartige Vielzahl von Angeklagten, aber auch abgeurteilten Personen auf, wie es in Hainburg der Fall war. Dorothea RASER ermöglicht durch ihre Arbeit nicht nur einen Einblick in die Anzahl, sondern auch die zeitliche Verteilung der Prozesse. Sie untermauert dadurch einen scheinbaren „Trend“ in Niederösterreich, der wie am Beispiel von Wiener Neustadt zwar eine häufige Hexerei- oder

---

[22] BYLOFF Fritz, Hexenglaube und Hexenverfolgung in den Österreichischen Alpenländern (Berlin u. a. 1934)
[23] SUTTINGER Johann Baptist, Consuetudines Austriacae (Leipzig 1716) 816–817.
[24] WIEDEMANN Theodor, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns BD.III. (Prag 1882) 545.
[25] WIEDEMANN Theodor, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns BD.III. (Prag 1882) 545.
[26] RASER Dorothea, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich (Wien 1987) 41.

Zaubereianklage ermöglichte, aber den Umfang der Hainburger Hexenprozesse nicht erreichte.[27] Die Verdachtsmomente und Anklagen beschränken sich bei den meisten Fällen lediglich auf eine oder maximal einige, Personen, die aus dem näheren geographischen und vorzugsweise aus dem familiären oder nachbarschaftlichen Umfeld stammten. Den einzig vergleichbaren Prozess stellen die Greinburger Hexenprozesse, von 1694 und 1695, aus Oberösterreich dar. Die Prozesse sind mehrfach bearbeitet worden und stellen eine Prozessserie dar, die einerseits dem Vorgehen als auch der Anzahl an involvierten Personen in Hainburg nahe kommt. Insgesamt wurden in Greinburg 29 Angeklagte verhört.[28] Den Anfang machten in diesem Prozeßverlauf die beiden Khötterlbrüder Johann und Matthias. Wie diese Verhaftungen und die darauf folgenden Prozesse in Gang kamen und wer die dafür notwendigen Anzeigen machte, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Die Anklagen lauteten in beiden Fällen auf das Delikt der Wahrsagerei (*sortilegium*).[29] Die beiden Brüder wurden verhört und gaben vor allem Auskünfte über Personen ihres näheren Umfeldes. Weitere Verhaftungen waren die Folge. Ähnlich erging es den Frauen in Hainburg. Auch hier lassen sich Zusammenhänge zwischen den Frauen, durch gegenseitige Aussagen und Anschuldigungen vor Gericht erschließen. Bedauerlicher Weise lässt sich aber auch hier nachträglich nicht nachvollziehen, wer die Prozesse in Gang gesetzt hat. Basierend auf dem Forschungsstand ist daher davon auszugehen, dass es, zu den Hainburger Hexenprozessen, eine bis dato unbekannte Anzahl von Quellen gibt, welche die getätigten Angaben bestätigen könnten. Im Laufe dieser Arbeit werde ich mich aber nahezu ausschließlich an den Verhörprotokollen und den vorliegenden Urteilen orientieren, die dieser Arbeit zugrunde liegen. In einem ersten Teil wird untersucht werden, in welchem geographischen als auch historischem Umfeld diese Prozesse stattgefunden haben. Von Interesse sind sowohl geographische als auch ereignisgeschichtliche Faktoren, die mitgespielt haben, um Malefizprozesse in einem derartigen Umfang zu ermöglichen. In einem zweiten Teil soll die vorliegende Quelle auf ihren Aufbau hin untersucht, und in einen rechtshistorischen Kontext gebracht werden. Im dritten Teil werden die Verhörprotokolle einer inhaltlichen Betrachtung unterzogen und auch hier werden sie in einen sozialen, historischen und geographischen Kontext gesetzt.

---

[27] RASER Dorothea, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich. (Wien 1987) 41.
[28] WENTKER Sibylle, Die Greinburger Prozesse 1694 – 1695 (Wien 1995) 5.
[29] BERGHAMMER Maria Ludmilla, Der Greinburger Hexenprozess (Wien 1981) 33.

2. Das Bezugsfeld Hainburg

Das historische Umfeld der Stadt und der Region Hainburg sollen einen Eindruck vermitteln, unter welchen Lebensumständen die Einwohner, von Hainburg und Umgebung, die Erlebnisse rund um die Hexenverfolgung wahrgenommen haben. Verunsichert und allein gelassen, nicht nur durch die rasch wechselnden Landesinhaber und Pächter, sondern auch durch kriegerische Auseinandersetzungen und eine sich zunehmend verschlechternde wirtschaftliche Lage im Laufe des 16. und am Beginn des 17. Jahrhunderts; vor allem bedingt durch die Folgen diverser kriegerischer Auseinandersetzungen und der sich verschlechternden klimatischen Verhältnisse. Es soll nun ein Blick auf die wechselvolle Geschichte der Herrschaft Hainburg geworfen werden.

Insgesamt sind die Stellung sowie die Besitzrechte Hainburgs zur Zeit der Babenberger verworren. Im Speziellen durch die starke Versprengung diverser Güter auf die unterschiedlichsten Familien, die ihren Einfluß vom Wald- und Weinviertel bis nach Hainburg erstreckten. Besonders seien hier die Gefolgsleute der Rapotonen-Diepoldinger bzw. der Vohburger zu nennen.[30]

Verpfändungen der Herrschaft und damit eine allmähliche Verschlechterung der Bausubstanz prägen das 15. bis 16. Jahrhundert.[31] 1514 gelangte die Herrschaft durch Maximilian I. an Wilhelm von Zelkingen. Er erhielt das Schloss Hainburg pflegweise[32] auf Lebenszeit für 650 Gulden und einen Dreiling Wein[33] jährlich Burghut aus den Einkünften von Hainburg.[34] Sein Sohn Georg Wilhelm folgte ihm nach seinem Tod, 1541, als Erbe nach. Da die Zelkinger aber nicht in Hainburg blieben, verpachtete sie die Pfandschaft an Elias von Rottwitz (einen ehemaligen kaiserlichen Proviantmeister). Mit kaiserlicher Erlaubnis löste Reinprecht von Ebersdorf die Erben des Wilhelm von Zelkingen am 8. Juni 1551 in Hainburg ab. Er starb jedoch bald und Paul Wilhelm Zelkingen übernahm 1554 die Herrschaft Hainburg. Am 28. April 1554 übergibt er sie jedoch wieder an Elias von Rottwitz (gest. 1568), der bereits 20 Jahre Pfleger von Hainburg gewesen war und 6.031

---

[30] Wiener Stadt- und Landesarchiv, Österreichischer Arbeitskreis für Stadtgeschichtsforschung, Österreichischer Städteatlas (Wien, Linz 2002).

[31] KARCHES Friedrich, Die Wehranlagen der Stadt Hainburg an der Donau (1978) 18.

[32] Pflege ist hier als eine Form der Verwaltung zu verstehen. Im Gegensatz zur Pacht die, ähnlich der Miete, vor allem den Fruchtgenuß miteinbezieht. Gänzlich anders ist die Pfandschaft gelegen, die für eine finanzielle Zuwendung in Rechnung gestellt wird und wieder ausgelöst werden kann.

[33] Ein Dreiling Wein entsprach in Niederösterreich 24 Eimern (d. h. 1358 Litern) vgl. SANDGRUBER Roman, Ökonomie und Politik. (Wien 1995) 584.

[34] Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich. Bd. III (Wien 1896) 52.

Gulden auf der Herrschaft Hainburg lasten hatte. Ebenso war Paul Wilhelm Zelkingen verstorben. Hofkammerrat Wilhelm Gienger übernimmt am 24. November 1568 Schloss und Herrschaft als Pfandschaft[35]. Die Herrschaft befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits in einem bedauernswerten Zustand.

Bereits im 14. Jahrhundert lag die wirtschaftliche Bedeutung Hainburgs im Fernhandel mit Holz, Salz, Getreide und vor allem Wein. In dem Maße jedoch, da die ungarischen Stapelplätze der österreichischen Grenze näher rückten, nahm auch die Bedeutung Hainburgs als Handelsplatz ab. Eine Kommission, die die Kammergüter 1569 bereiste (um Vorschläge zur Ertragssteigerung zu machen), beschreibt die Stadt als verwüstet, bar jedes Gewerbes und ohne Straßen.[36] Franz BALTZAREK sieht die Gründe des stetigen Niedergangs von Handel und Weinbau in den Türkeneinfällen der Jahre 1529 und 1683, dem 30 – jährigen Krieg und den Konflikten mit Ungarn, die bis 1711 währten.[37] Aber nicht nur zu diesen markanten Daten, sondern nahezu durchgängig war Hainburg Schauplatz oder Randbeteiligter kriegerischer Auseinandersetzungen. Vor allem die Schädigung der landwirtschaftlichen Grundlagen durch kriegerische Auseinandersetzungen setzten dem wirtschaftlichen Standort Hainburg sehr zu. Im Zusammenhang mit sich zunehmend verschlechterndem Wetter war auch die Möglichkeit einer Regeneration der Landwirtschaft kaum gegeben.

Am 10. April 1574 verstarb Wilhelm Gienger und es folgte der geheime Rat Hanns Trautson Freiherr von Sprechenstein nach. Er erhielt die Herrschaft auf Lebenszeit, seine Erben auf 15 Jahre. Er verpachtete die Herrschaft seinerseits.[38] Die Finanzen der Stadt scheinen sich in jener Zeit verbessert zu haben, den bereits 1576 ist die Stadt in der Lage, Maximilian II. (1564–1576) 1.000 Gulden ohne Interessen zu

---

[35] Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich. Bd. III (Wien 1896) 52.

[36] Der Herr von Buchheim als Inhaber der Herrschaft von Kittsee hatte alle Straßen der direkten Verbindung zwischen Hainburg und Pressburg abtragen lassen, damit sämtliche Güter durch Kittsee gebracht werden mussten. Erst 1583 konnte er durch eine kaiserliche Anordnung zur Widerherstellung der Straße gezwungen werden. Vgl. Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschafen in Niederösterreich Bd. III (Wien 1896) 53.

[37] BALTZAREK Franz, Hainburg an der Donau. Politischer Bezirk Bruck an der Leitha (=Österreichisches Städtebuch Niederösterreich H – P) (Wien 1976) 33.

[38] Bereits 1575 ging die Herrschaft an Hans Burkhard Schlager (Pächter) und 1576 an die Bestandesinhaberin Rosina Burkhard Schlager (die Witwe des Elias von Rottwitz) die in dritter Ehe mit Schlager verheiratet war. (Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften Niederösterreich Bd. III (Wien 1896) 53.

verleihen.[39] Balthasar von Trautson folgte seinem Vater nach dessen Tod 1593 als Erbe nach. Mit kaiserlicher Ermächtigung tritt er die Pfandverschreibung für die Summe von 15.540 Gulden an Johann Wolfgang (Wolf) Unverzagt den Älteren (gest. 1605) ab. Nach seinem Tod hinterließ dieser seinen Kindern nicht nur viele Güter, sondern auch viele Schulden. Sein ältester Sohn, Christof, aus erster Ehe mit Johanna Reicher (gest. 1584) folgte ihm als Erbe nach als: Johann Christof Unverzagt (gest. 1626) Freiherr zu Ebenfurth, Regelsbrunn und Retz, auf Petronell und Gallbrunn.[40] Er übernimmt auch die Herrschaft Hainburg und tritt als Landesgerichtsherr bei den Hainburger Hexenprozessen 1617/18 auf.

3. Das Landgericht Hainburg

Zur rechtlichen Einbettung der hier geführten Prozesse ist es notwendig sowohl die rechtliche Stellung des verurteilenden Hainburger Landgerichts als auch die dazu erforderlichen Rechtsgrundlagen zu beleuchten. Die für Hexenprozesse zuständigen Gerichte im Erzherzogtum unter der Enns waren die über den Blutbann verfügenden Landgerichte.[41] Zum Landgericht Hainburg gehörten die Gerichte Berg, Deutsch–Altenburg, Haslau an der Leitha, Höflein, Prellenkirchen, Scharndorf, Wildungsmauer und halb Regelsbrunn.[42] Bereits im 13. Jahrhundert war Hainburg Landgerichtsitz gewesen. Es reichte inklusive des Sprengels Petronell von der Grenze des passauischen Landgerichts Schwadorf bis an die ungarische Grenze. Die rechtliche Stellung Petronells ist jedoch, vom 13. bis in das 16. Jahrhundert, nicht einwandfrei geklärt. Bereits im Jahr 1246 wurde ein „cives Wolfkerus iudex Heymenbruch“ genannt. Nach dem Stadtrecht besaß der Richter (iudex civitatis) die Blutgerichtsbarkeit, was jedoch keine Exemtion aus dem Landgericht der Burgherrschaft darstellte. Erst im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts bestätigte Friedrich [der Schöne] (1286–1330), dass die Bürger Hainburgs nur vor ihren Richter, nicht aber vor den Pfleger (Verwalter der herrschaftlichen Grafschaft)

---

[39] Alphabetische Reihenfolge und Schilderung der Ortschaften in Niederösterreich. Bd.III (Wien 1896) 52.

[40] SIEBMACHER J., Großes und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständigen und reich vermehrten Auflage mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen. Bd. 4. Abt. 4. Niederösterreichischer Adel. Bearb. v. Johann Evang und Kirnbauer von Erzstätt. Teil 3: Tovar – Z (Nürnberg 1918) 444.

[41] FEIGL Helmuth, Die niederösterreichischen Grundherrschaften vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch – josephinischen Reformen (Wien 1964) 174–185.

[42] Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer (Hg.), Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien 1957) 42.

gezogen werden dürfen. Das Landgericht selbst umfasste den Burgfried.[43] Vermutlich erhielt die Stadt Hainburg im Jahr 1422 das Stadtrecht (vielleicht im Anschluss an die Verleihung des Wiener Stadtrechts 1422) und schied damit ebenso aus dem Wirkungskreis des Hainburger Landgerichts aus.[44] Inhaltliche Ähnlichkeiten der Stadtrechte legen die Vermutung nahe, dass es sich hier um eine Verbindung handeln könnte. 1544 schied Wolfsthal aus dem Wirkungskreis des Landgerichts Hainburg aus.

3.1. Rechtstexte als Grundlage der Rechtsprechung

Es sollen nun die für die Hainburger Hexenprozesse notwendigen rechtlichen Voraussetzungen besprochen werden. Die Rechtstexte als Grundlage der Prozesse, aber auch die Strafrechtspraxis sollen beleuchtet werden. Im Speziellen sind die landesfürstlichen Verordnungen für die in Niederösterreich geführten Hexenprozesse ausschlaggebend[45], aber auch der Einfluss des Reichsrechtes soll hier erläutert werden. Die dazugehörenden Rechtstexte orientieren sich in den Fällen der Malefizprozesse an der herrschenden dämonologischen Lehre. Nicht umsonst sind die Strafen für verschiedene Formen der Zauberei ursprünglich noch sehr milde.

Im Vordergrund steht für gewöhnlich der verursachte Schaden. So auch in der von Maximilian I. erlassenen „Ordnung für die Landgerichte ob der Enns“ aus dem Jahr 1514. Zauberei wird dort lediglich verboten.[46] Das bedeutendste Gesetzeswerk für Zauberei- und Hexenprozesse, stellte jedoch die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (1519–1558) dar. Die „Constitutio Criminalis Carolina“ des Jahres 1532. Zauberei wird in der so genannten „Carolina“ mit dem Tod bestraft. Der dämonologische Aspekt steht hier im Hintergrund. Gestraft wurde der verursachte Schaden. Das „maleficium“ (dt. die Übeltat, das Verbrechen) stand im Vordergrund, nicht der Weg dorthin. Am 18. September 1544 richtet sich Ferdinand I. (1558–1564) in einem Generalmandat an die Landgerichtsinhaber, als er über Zauberinnen und Wahrsagerinnen schrieb. Er beklagte darin die hohe Anzahl an Wahrsagerinnen und Hexen in den niederösterreichischen Landen und ermahnte die Landgerichtsinhaber dagegen vorzugehen. Sowohl im Hinblick auf die Beanspruchung als auch auf die

---

[43] BALTZRAEK Franz, Hainburg an der Donau (Wien 1976) 29–41.

[44] Erläuterungen zum Historischen Atlas der Österreichischen Alpenländer (Hg.), Österreichische Akademie der Wissenschaften (Wien 1957) 41.

[45] RASER Dorothea, Zauberei – und Hexenprozesse in Niederösterreich (Dipl., Wien 1987) 4.

[46] RASER Dorothea, Zauberei – und Hexenprozesse in Niederösterreich (Dipl., Wien 1987) 4; vgl. Anton HYE, Beitrag zur österreichischen Strafrechtsgeschichte. Jg. 1844, Bd.1. 372 – 286; 384.

ausführenden Personen schreibt er, dass derlei Handlungen „wider dem heiligen christlichen Glauben und die Gebote Gottes“ seien. Er sprach sich für eine Notwendigkeit aus dagegen vorzugehen, erwähnte jedoch nicht die Todesstrafe. Im Jahr 1568 erließ Maximilian II. (1564–1576) die „Reformierte Polizeyordnung“. Auch hier sollte Zauberei als auch Wahrsagerei bestraft werden. Im Vordergrund stand hier die betrügerische Absicht. Zauberer sollten wie Gotteslästerer bestraft werden. Ebenso sollten jene bestraft werden, die um deren Hilfe angesucht hatten. Die maximale Bestrafung lag hier in der Ausweisung von Wiederholungstätern. Nicht in der Todesstrafe. Mit seinem Generalmandat über die „Tugendsame Lebensführung“ für Österreich ob und unter der Enns“ vom 5. Dezember 1633 rief Ferdinand II. (1619–1637) die Carolina erneut in Erinnerung. In den Fällen von Zauberei und Wahrsagerei sollte hier nach Artikel 109 der Carolina[47] gerichtet und geurteilt werden. Daher sollten diese Delikte mit dem Tod bestraft werden. Ein weiteres Gesetz, auch wenn es erst zu einem späteren Zeitpunkt, nach den Hainburger Hexenprozessen, formell als Gesetz erlassen wurde, war die von Ferdinand III. (1637–1657) erlassene „Landgerichtsordnung für das Erzherzogtum unter der Enns“ vom 30. Dezember 1656. Ebenso wie die Carolina bestrafte die „Landgerichtsordung“ Zaubereidelikte mit dem Feuertod. Besonders ausführlich jedoch ist hier das Delikt der Zauberei definiert und die Prozessordnung geregelt.

3.2. Prozessimmanente Rechtstexte der Hainburger Prozesse 1617/18

Die Prozessführung in Hainburg wurde von zwei Gesetzestexten dominiert, die nun zum besseren Verständnis näher ausgeführt werden sollen. Einerseits durch die Carolina des Jahres 1532, andererseits durch die Landgerichtsordnung Ferdinands III. aus dem Jahr 1656. Beide Gesetze befinden sich nicht in einem zeitlichen Naheverhältnis zu den Prozessen in Hainburg, sind aber unabdingbar mit diesem verbunden. Grundlage der Prozesse war die Carolina, die einen direkten Zugriff der Obrigkeit ermöglichte.

[47] Artikel 109 „straff der zauberey“ der Carolina besagt: „Item so jemand den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, unnd man soll solches straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht, unnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die urtheyler radts gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernachen beschrieben steht. Vgl. SCHROEDER Friedrich-Christian (Hg.), Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 48f.

Die Verhörprotokolle orientierten sich formal an der Landgerichtsordnung des Jahres 1656. Hypothetisch gehe ich also davon aus, dass das Gesetz von 1656 bereits in den Jahren 1617/18, in Form von Tradition, Verwendung vor dem Landgericht Hainburg fand, noch ehe die Verfahrensform im Jahr 1656 Veröffentlichung fand. Gerichts- und Verfahrenspraxis haben hier wohl die schriftliche Niederlegung überholt. Beide Rechtstexte vereinen die Grundlagen für die Prozessführung. Wesentlich ausführlicher jedoch behandelt die Landgerichtsordnung von 1656 das Delikt der Zauberei.

Die Carolina war ihrem Geltungsbereich nach ein Reichsgesetz, das Zauberei mit dem Tod bestrafte und der Obrigkeit reichsweit erstmals die Möglichkeit bot, das Delikt der Zauberei zu verfolgen. Bei der Landgerichtsordnung für das Erzherzogtum unter der Enns handelte es sich um ein komplexes Gebilde, das es in[48] Österreich unter der Enns ermöglichte, Zaubereiprozesse nach einer einheitlichen Verfahrens- aber auch Prozessordnung durchzuführen. Gegensätzlich erscheint die Stellung dämonologischer Aspekte: Während in der Carolina der verursachte Schaden allein im Vordergrund stand, orientierte sich die Landgerichtsordnung am „Hexenhammer von 1487“ und stellte das Bündnis mit dem Bösen in das Zentrum des Interesses. Gemeinsam verfolgten die beiden Gesetze jedoch ein Ziel: Rechtssicherheit der Untertanen vor der richtenden Instanz.

3.2.1. Die Constitutio Criminalis Carolina (1532)

Es handelt sich hierbei um das wichtigste Reichsgesetz die Zaubereigesetzgebung betreffend. Die Carolina ist ein Reichsgesetz, das bereits in seiner Vorrede die Einschränkung zeigt, nur sekundär Geltung zu besitzen. Sie galt in den einzelnen Ländern des Reichs nicht unmittelbar. Durch die sogenannte „salvatorische Klausel“ wurde der Carolina neben den landesrechtlichen Regelungen nur subsidäre Geltung zugestanden.[49] Den landesfürstlichen Verordnungen und dem Gewohnheitsrecht wurde primäre Geltung eingeräumt. Ziel der Carolina sollte es sein, der richterlichen Willkür ein Ende zu setzen. Das Gericht war an feste Beweiserfordernisse gebunden und die Anwendung der Folter einer Regelung unterworfen. Die Anwendung der Folter lag nicht mehr im Ermessen des Richters, sondern war an Bewilligung

---

[48] „Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen unnd billichen gebreuchen nicht benommen haben.“ SCHROEDER Friedrich-Christian (Hg)., Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 10.

[49] HOKE Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 424.

gebunden. Ein Manko der Carolina jedoch war es, Art, Intensität und Dauer der Folter, wie in Artikel 58[50] beschrieben, lediglich einem vernünftigen Richter zu überlassen. Insbesondere die Indizienlehre der Carolina sollte auf die Regelung des Verfahrens und auf eine Regulierung des Prozesses abzielen.[51] Mit der Carolina wurde nicht nur die Zauberei selbst strafbar, sondern gemäß Artikel 44[52] auch das Lehren der Zauberei und der Zusammenschluss mit Gleichgesinnten. Tatbestände also, wie sie in 18 Verhörprotokollen der Hainburger Hexenprozesse von 1617/18 auftraten. Entweder in der Form der Nennung einer lehrenden Person, der Lehrmeisterin oder den Beschreibungen nächtlicher Zusammenkünfte. Bei einem der Carolina entsprechenden hinreichenden Tatbestand folgten in Artikel 52[53] weitere Erläuterungen zum Geständnis der Zauberei. Wurden dem Gericht ausreichend Gründe genannt, um die Anklage zu untermauern und auch die peinliche Befragung zu rechtfertigen, war es nun Sache des Gerichts die Schuld weiterhin unter Beweis zu stellen. Eine eingehende (auch peinliche; unter der Folter erfolgte) Befragung der Verdächtigen war die Folge. Es wurde danach gefragt, mit wem und zu welchen Zeiten gezaubert wurde. Ebenso sollten die dazu benutzten Gegenstände, Worte und Handlungen genannt, durch das Gericht beigebracht oder vom Gericht zur Kenntnis genommen werden. Die von den Angeklagten zu benennenden Personen waren nicht nur jene, von welchen man die Zauberei gelernt (bei den Hainburger Prozessen immer als Lehrmeisterin bezeichnet), sondern auch jene, welchen man mit dem Zauber Schaden zugefügt hat. Zauberei erscheint in Artikel 109[54] der

---

[50] Artikel 58 „con der maß peinlicher frag. 58. Item die peinliche frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, offt oder wenig, hart oder linder nach ermessung wyns vernünfftigen Richters, fürgenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist“ SCHROEDER Friedrich-Christian (Hg.), Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 51.

[51] HOKE Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 426f.

[52] Artikel 44 „Von zauberey genugsam anzeygung. 44. Item so jemandt sich erbeut andere menschen zauberei zu lernen, oder jemands zu bezaubern bedrahet und dem bedraheten dergleichen beschicht, auch seonderlich gemeynschafft mit zaubern oder zauberin hat, oder mit solchen verdechtlicen dingen geberden, worten und weisen, umgeht, die zauberey auf sich tragen, und die selbige person des selben sonst auch berüchtigt, das gibt eyn redlich anzeygung der zauberey, und genugsam ursach peinlicher frage“. SCHROEDER Friedrich-Christian (Hg.),Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 45.

[53] Artikel 52 „so die befragte person zauberey bekent. 52. Item bekent jemandt zauberey, man soll auch nach den ursachen unnd umbstenden, (als obsteht) fragen, und des mer, wo mit, wie und wann, die zauberey beschehen, mit was worten oder wercken. So dann die gefragte person anzeygt, dass sie etwas eingraben, oder behalten hett dass zu solcher azuberey dienstlich sein solt, Mann soll darnach suchen ob man solchs finden kundt, wer aber solchs mit andern dingen, durch wort oder werk gethan, Man soll dieselben auch ermessen, ob sie zauberey auf jnen tragen. Sie soll auch zufragen seinm, onn wem sie solch zauberey gelernt, gegen mer personen gebraucht, und gegen wem, was schadens auch damit geschehen sei“ SCHROEDER Friedrich-Christian (Hg.), Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 48–49.

[54] Artikel 109, Vgl. 7

Carolina als Delikt, dass mit dem Feuertod zu bestrafen ist, wenn Schaden entstanden ist. Der dämonologische Aspekt steht als zu strafender Aspekt im Hintergrund. Weder finden in der gesamten Carolina der Pakt mit dem Teufel nicht die Buhlschaft[55] oder der Sabbat Erwähnung. Sie sind bei der Zuteilung der Strafe zumindest laut Inhalt der Carolina nicht von Belang. In den Fällen der Hainburger Hexenprozessen von 1617/18 wurden die Frauen durchgehend mit dem Feuertod bestraft. Meistens wurden die Strafen durch den Landesgerichtsherrn auf Enthauptung vor der Verbrennung herabgesetzt *(limitiert)*.

3.2.2. Landgerichtsordnung des Erzherzogtums unter der Enns (1656)

Am 30. Dezember 1656 erließ Ferdinand III. die Landgerichtsordnung für das Erzherzogtum unter der Enns.[56] An dieser Landgerichtsordnung ist einerseits eine starke Anlehnung an die Carolina zu erkennen, aber auch eine dämonologische Orientierung am „Hexenhammer“ des Jahres 1487. Die Folter wird hier sowohl einer strengen Verfahrensregelung, als auch einer strengen Beweiserfordernis unterworfen. Im Vergleich mit der Carolina kommt es jedoch zu einer Änderung. Die Schädigung durch Zauberei steht auch hier als zu bestrafendes Moment im Vordergrund. Jenen Tatbeständen jedoch, die einem eher dämonologisch–metaphysischen Bereich zuzuordnen sind, wurde stärkeres Gewicht beigemessen. Der Pakt mit dem Teufel wird zu einem zentralen Punkt vor Gericht. Dem Verbrechen der Zauberei wird nun mehr Aufmerksamkeit gewidmet. Ausführlich beschäftigt sich die Landgerichtsordnung mit dem Delikt der Hexerei (d.h. dem Vorgehen und den Handlungen bei der Ausübung derselben) und den richtigen Verfahrensschritten. In der Landgerichtordnung steht genau beschrieben, welche Erfordernisse erfüllt werden müssen, um ein Vorgehen der Obrigkeit ermöglichen zu können. Es wird eine Reihenfolge angegeben, nach welcher die Richter, so sie letztlich tätig werden sollten, vorzugehen hatten, um ihr Wirken zu rechtfertigen. Nach einem begründeten Verdacht sollten sie damit beginnen, die Kleidung des oder der Verdächtigen zu durchsuchen. Ebenso das Haus und die Wohnung. Sollten in diesem Zusammenhang „zauberische“ Gegenstände („…als Öl, Salben, schädliche Pulver, Püchsen, Häffen mit Unzifer angefüllt, menschen Bainer, zauberische Wachslichter,

[55] Die Buhlschaft mit dem Teufel stellt ein Element des Hexenbildes dar. Es handelt sich hierbei um eine unzüchtige und wider die Moral stehende sexuelle Beziehung zwischen dem Teufel und der Hexe.

[56] Codex Austiracus Bd. 1 (Wien 1704) 659–792.

oder wachsene: mit Nadeln durchstochene Bildl, Hostien, Christallen, Wahrsagspiegel, verbindnuß Brieffl vom bößen Feindt, Zauberkunst-Buechl, und dergleichen umb und bey sich hat“[57]) gefunden worden sein, sollte auch die Person selbst durch den Scharfrichter einer Körpervisitation auf der Suche nach verborgenen Gegenständen und einem Teufelsmal (so beschrieben in Artikel 60 §2[58]) unterzogen werden. In dieser Auflistung wird bereits eine „Verbrüderung“ mit dem Teufel vorausgesetzt. Zauberei kann der allgemeinen Ansicht nach nur in Verbindung mit dem Teufel geschehen. Das spiegelt einerseits die Ansicht des „Hexenhammers“ genau wieder, macht aber auch deutlich, dass „weiße Magie“ (d. h. „gute Magie“) bereits seiner Existenzberechtigung entzogen wurde, da sämtliche zauberische Tätigkeiten ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Gelehrte und die Obrigkeit einer Umwertung unterzogen wurden.[59] Nach MUCHEMBLED stieg nicht die Anzahl der Hexen die mit dem Teufel im Bunde waren in diesem Zeitraum sprunghaft an, sondern war die Vielzahl der Anklagen vielmehr das Ergebnis jener Umwertung magischer Praktiken die bis dahin den Alltag der Menschen bestimmt hatten.[60] Artikel 60 §3 der Landgerichtsordnung klärte, wann und unter welchen Umständen die peinliche Befragung durchgeführt werden durfte. Die in Artikel 60 §2 angeführten Voraussetzungen mussten erfüllt werden, um eine peinliche Befragung zu rechtfertigen. Ebenso musste die zu inquirierende Person Zauberei angeboten haben, jemanden mit Zauberei bedroht und verzaubert, die Gemeinschaft mit Zauberern gepflegt, verdächtige Handlungen begangen haben oder deswegen im „Ruf“ gestanden sein. Außerdem sollte sie angeblich des Nachts das Haus verlassen haben. Durch ein auf Basis dieser Erkenntnis erfolgtes Beiurteil („bey urtl“) konnte dann zur peinlichen Befragung fortgeschritten werden.[61]

Die folgende peinliche Befragung erfolgte nach einem vorgefertigten Schema. Die zu stellenden Fragen wurden in Artikel 60 §4 Punkt für Punkt niedergeschrieben. „Erstlichen ob sie keine Verbundnuß mit dem bösen Feind habe? Andertens, welcher gestalt? Drittens, Wann dieselbe beschehen? Viertens, auff wie viel Zeit? Fünfftens, obs Schrifft: oder Mündlich beschehen? Sechstens, an welchem Orth? Sibendens, durch was Gelegenheit? Achtens, on jemand darbey gewesen? Neundtens, wo die

[57] Codex Austriacus Bd. 1 (Wien 1704) 688.
[58] Codex Austiracus Bd. 1 (Wien 1704) 689.
[59] WINKELBAUER Thomas, Ständefreiheit und Fürstenmacht Bd. 2 (Wien 2003) 267.
[60] MUCHEMBLED Robert, Culture populaire et culture des èlites dans la France moderne (XVe-XVIIIe siécles) (France 1978) 288.
[61] Codex Austriacus Bd. 1 (Wien 1704) 689.

Verbundnuß seye, oder was sie hievon für ein Warzeichen habe? Zehendens, was sie hierzu verursacht? Ailfftens, ob sie Zauberey getrieben? Zwölfftend, welcher Gestalt, und auff was weiß? (Hiebey zumercken, dass man die Persohn vorhero selbsten außssagen lassen solle, wann sie aber über die verhandenen Anzeigungen nichts sagt, sie hierauff umbständiglich fragen muß.) Dreyzehendens, mit was Worten, oder Wercken solches alles beschehen, (wann die Persohn anzeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienstlich soll man darnach suchen, ob man es finde?) Vierzehendes, wie offt? Funffzehendes an was Orthen? Sechzehendes, wann, oder zu welcher Zeit? Siebenzehendes, gegen wem? (die unterschiedlichen Persohnen fleißig zu beschreibett, damit man inquirieren kan.) Achtzehendes, wem sie hierdurch geschadet und wie? Neunzehendes, ob sie der verzauberten Persohn wider helffen könne? (hiebey zumercken, dass alleine die jenige Hülff welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kann, zulässig ist) Zwanzigistens, von wem sie die Zauberey gelernet? Und wie sie darzu kommen? Ob sie es nicht widerumb andere geleret? Wem? Welcher Gestalt? Und was etwa sonsten die Thaten, und deren Umbständ für notwendige Fragen an die Hand geben: Nach beschehener Aussag, muß sich das Landgericht alsobald eigentlich aller Orthen erkundigen, ob sich die Zeichen und vergraben: oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That und der Schaden so dem Menschen, oder Vieh, durch Zauberey bekanter massen zugefügt worden, also verhalten: dann auff blosse Bekantnuß, die sich in der That nicht erfindet ist nicht zu bauen. Es soll auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiß: betrügliches ding nicht gebraucht werden. Man soll vor: bey der Erkantnuß wol in acht nemmen, ob alle bekanten Sachen Zauberey auff sich tragen? Ingleichen,ob darbey eon offentliche Verbündnuß mit dem bösen Feind verhanden? Oder ob sie es ohne offentliche Verbündnuß von andern, zu dem End, dass sie den Leuthen hierdurch Schaden möge, gelernet und getrieben, oder ob sie ohne Schaden, ihres Gewins halber, auß Cristallen, Gläser, Spiegeln und dergleichen – denen Leuthen Wahrgesagt? Oder nur verbottene aberglaubische Seegen gebraucht? Oder die Leuth auffm Bock, Mantl und Schiff herbringen können.“[62] Der Fragenkatalog deckt sich bis zu einem gewissen Grad mit den in den Protokollen von den Frauen gemachten Angaben. Gerade jene Ähnlichkeiten zwischen Fragenkatalog und den Inhalten der Protokolle sind es, die die Hypothese einer Verbindung zwischen angewandtem Recht und

[62] Codex Austriacus Bd. 1 (Wien 1704) 689.

späterer formaler Niederschrift schlüssig erscheinen lassen. Auch die Bestrafung wird im Artikel 60 §5[63] niedergeschrieben, um das Strafmaß zu vereinheitlichen und richterlicher Willkür vorzubeugen. Bezüglich der Ausführungen die Befragung von Wahrsagern wird hier nicht näher eingegangen werden, da es in den Fällen der Hainburger Hexenprozesse von 1617/18 keine Hinweise auf Anklagepunkte die Wahrsagerei betreffend gibt. Besonders „schändliche“ Taten jedoch sollten hier noch Erwähnung finden, denn auch die Landgerichtsordnung weitet in solchen Fällen die Strafen aus, wie in Artikel 60 §6[64] beschrieben. Die große Ähnlichkeit der Inhalte der Verhörprotokolle der Hexenprozesse in Hainburg der Jahre 1617/18 mit der Landgerichtsordnung Ferdinands III. von 1656 untermauert die Wahrscheinlichkeit eines wenn auch offensichtlich nicht zeitlichen so doch inhaltlichen Zusammenhangs.

3.3. Inquisitions- und Akkusationsprozess

Das zur Verfügung stehende Verfahrensinstrument am Beginn des 17. Jahrhunderts war der Inquisitionsprozess. Er konnte ex offizio, d. h. durch das Gericht selbst, eröffnet werden, ohne wie im herkömmlichen Akkusationsprozess eines privaten Anklägers zu bedürfen. Trotzdem bot der Akkusationsprozess nach wie vor die Möglichkeit für eine Privatperson, Anklage zu erheben, wenn die Obrigkeit von sich aus nicht tätig wurde.[65] Vor allem in den österreichischen Ländern, so auch im Erzherzogtum unter der Enns, behauptete sich der durch die private Anklage eingeleitete Prozess.[66] Diesen Anfang dürften auch die Hainburger Prozesse der Jahre 1617/18 genommen haben. Zur Untermauerung dieser Annahme fehlt jedoch der Beweis.

---

[63] §5 „ Nach Beschaffenheit nun eines, oder deß andern Verbrechen, müssen auch die Straffen gerichtet werden. Dann auff rechte Zauberey, sie geschehe mit ausdrucklichr: oder verstandener Verbündnuß gegen dem bösen Feindt, dardurch den Leuthen Schaden zugefügt wird, oder auch auff diejenige, welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben? Mit demselben umgange; oder Fleischlich vermischt; ob sie schon sonsten durch Zauberey niemand schaden zugefügt, gehört die Straff des Feuers, welche doch auß erheblichen Umbständen, und wann der Schaden nicht groß, bey bußfertigen Leuthen, durch die vorhergehende Enthauptung gelindert werden kan.“ Codex Austiracus Bd. 1 (Wien 1704) 689.

[64] „Beschwerliche Umbstände.“ § 6 Erstliche, diese Straffen scharfft die etwa vilfältigen Boßhafitgkeiten Andertens, die langen Übungen: Drittens, der grosse, sonderlich armen Leuthen, der Obrigkeit, Eltern, oder Herrn zugefügten Schaden: Vierdtens, wann jemandt viel andere darzu gebracht, und verführet hat: Fünfftens, unter die Zauberer gehören auch die jenigen, so ihnen die H. Hostien, sich damit gefrohen zu machen, oder daß sie nicht außsagen sollen können, einheilen. „Linderungs Umstände.“ Dahingegen mildert über die vorige in genere angezeigte Umbstände auch dieses , wann ein Zauberer noch vorhero ehender er angeklagt: und in Verhafft gebracht wird wahre Buß thut.“ Codex Autriacus Bd. 1 (Wien 1704) 690.

[65] BRUNS Silvin, Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Der Beschuldigte im Verhör nach der Abschaffung der Folter (Bonn 1994) 24.

[66] HOKE Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 424.

Das Geständnis galt im Inquisitionsprozess neben dem Augenschein (d. h. Zeugen) und den erbrachten Beweismitteln als das sicherste Beweismittel (Confessio est regina probationum). [67] Die Folter galt als Mittel zum Zweck und wurde seit dem 13. Jahrhundert immer wieder Einschränkungen, im Sinne der erstrebten Rechtssicherheit, unterworfen. Bei aller Fortschrittlichkeit der rechtlichen Entwicklung sollte jedoch immer im Auge behalten werden, dass Hexerei im 16., aber auch im 17. Jahrhundert zu den abscheulichen Delikten (delicta atrocissima) zählte und man für diese die Überschreitung gesetzlicher Schranken als zulässig erachtete.[68] Umso öfter, und so auch in den Fällen der Hainburger Hexenprozesse der Jahre 1617/18, wurden die Grenzen der Folter überschritten. Bereits nach der Carolina musste die unter der peinlichen Befragung gemachte Aussage außerhalb der Folter noch einmal wiederholt werden, um Gültigkeit zu erlangen. Gleiches forderte die Landgerichtsordnung von 1656 in Artikel 40. Zwei oder drei Tage nach der Tortur sollte die getätigte Aussage außerhalb der Folter wiederholt werden.[69]

3.3.1. Prozessgenese

Es stellt sich im Laufe der Betrachtung der Verhörprotokolle und der Urteile natürlich die Frage, welche Momente für die Genese einer derartigen Prozesswelle verantwortlich waren. Für die Hainburger Hexenprozesse gehe ich von einem im Akkusationsprozess eröffneten Verfahren aus, der eine Prozesswelle ins Rollen brachte. Die Besagung verschiedenster Personen im Laufe des Verfahrens ermöglichten es der Obrigkeit, im Rahmen des Inquisitionsprozesses von sich aus tätig zu werden. Vor allem der Fragenkatalog in seiner Gesamtheit und insbesondere die Frage nach gleichgesinnten Personen ermöglichten den Kreis verdächtiger Personen auszudehnen. Grundsätzlich treten Streitereien als Gründe für begangene Schädigungen in den Vordergrund, etwa Streitereien zwischen Nachbarn und Familie. Viele der Frauen geben an, von anderen, vorzugsweise Männern, geschlagen, beschimpft, bestohlen oder bei einem Geschäft übervorteilt worden zu sein. Anders gelagert sind jene Fälle, in denen die Begründung der Zauberei auf einen Streit wegen nicht ausreichend gegebener oder nicht gegebener Almosen zurückzuführen ist. Die der Hexerei Verdächtigten und vor Gericht gestellten Frauen sind keine Fremden und stehen auch ursprünglich nicht außerhalb der Gesellschaft.

---

[67] HOKE Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 122.
[68] HOKE Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Weimar 1992) 427.
[69] Codex Austriacus Bd. 1 (Wien 1704) 675.

Sie sind vielmehr Teil der Dorfgemeinschaft und verfügen über das eine oder andere Vermögen. Ich gehe davon aus, dass es alltägliche Streitereien waren, die über einen längeren Zeitraum, vielleicht sogar über Jahre, in einem Hexereivorwurf und schließlich einer Hexereibezichtigung gipfelten. Johannes Dillinger stellte hierbei fest, dass der Übergang von einer Hexereibeschimpfung zu einer konkreten Hexereibezichtigung, mit dem Zweck der Auslösung eines Prozesses, fließend ist. Automatismen schließt er aus. Äußerungen konnten wieder zurückgenommen werden oder vor Gericht kein Gehör finden.[70]

Derartige Injurienprozesse (d. h. Prozesse, in denen einer Frau vorgeworfen wurde, Hexerei zu betreiben)[71] scheinen der Ausgangspunkt der Hainburger Prozesse gewesen zu sein, betrachtet man die Protokolle. Regelmäßig finden sich im Zusammenhang mit Almosen Gründe für Zauber. Im Gegensatz zu den Thesen (charitiy refused model) von Tomas MACFARLANE, in der es vor allem Bettler sind, die in den Verdacht der Zauberei geraten, weil sie keine Almosen erhalten und unbedachten Unmut äußern[72], sind es in Hainburg die Almosen gebenden Frauen, die in den Verdacht der Hexerei geraten. Gerade die mangelnden oder geringe Almosen verleiten Bettler, die sesshaften Frauen zu beschimpfen. Folgende Erkrankungen der Bettler wurden den Frauen als Zauberei zugeschrieben. Wie in den Fällen der Katharina Khleübenpockhin[73] und Katharina Himbnerin[74]. Gabe von Almosen als moralische Verpflichtung steht der Zauberei gegenüber. Um sich der Beschimpfungen (Ermahnungen) und damit der Erinnerung an diese Verpflichtung zu entledigen, bedienten sie sich angenommener Zauberei.

3.4. Verhörprotokolle und Urteile

Bei den Protokollen handelt es sich um Zusammenfassungen von Verhörprotokollen, die zur Versendung bestimmt waren. Einen Hinweis darauf bietet die erhaltene Form der Quelle. Sämtliche Seiten weisen zwei vertikale Knickstellen auf. Sie sind von zwei unterschiedlichen Händen verfasst. Eines der Verhörprotokolle findet sich in zwei Varianten wieder. Es handelt sich hierbei um das Verhörprotokoll der Anna

---

[70] DILLINGER Johannes/FRITZ Thomas/ MÄHRLE Wolfgang, Zum Feuer Verdammt. Die Hexenverfolgung in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen. (Stuttgart 1998) 74–75.

[71] SCHEUTZ Martin/STURM Johann/WEICHENBERGER Josef/WIMMER Franz Xaver (Hg.), Räuber, Mörder, Teufelsbrüder (Linz 2008) 271.

[72] SCHEUTZ Martin/STURM Johann/WEICHENBERGER Josef/WIMMER Franz Xaver (Hg.), Räuber, Mörder Teufelsbrüder (Linz 2008) 73.

[73] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 19. Aussage, fol. 28^{r}.

[74] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 21. Aussage, fol. 39^{v}.

Reichardtin Zimmermanin[75] zum Berg, das wie es den Anschein hat, kopiert und das jüngere Exemplar[76] sogar unterschrieben wurde. Es ist fraglich, weshalb zwei Verhörprotokolle exsistieren. Vermutlich wurde der Prozess zu einem früheren Zeitpunkt (aus unbekannten Gründen) verschoben und durch ein neuerliches Verhörprotokoll später wieder aufgenommen.

Insgesamt sind 19 Verhörprotokolle der Hexenprozesse der Jahre 1617/18 erhalten geblieben. Die Vollständigkeit der Verhörprotokolle ist fraglich. Die Quelle ist unvollständig und lässt viele Fragen offen: unter anderem den Verbleib der vor Gericht besagten Personen und der Informationen zu Personenstandsdaten, die über Alter und Herkunft der Frauen hinausgehen. Ebenso ist innerhalb der Verhörprotokolle von anderen bereits verurteilten Personen die Rede, die sich aber nicht verifizieren lassen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Prozesswelle bei Weitem mehr Personen erfasste, als es die vorliegenden Quellen dokumentieren. Da es sich hierbei nicht um unmittelbare Verhörprotokolle handelt, die sowohl über ein Interrogatorium (d. h. die Niederschrift der gestellten Fragen) als auch über ein Responsorium (d. h. die erwiderte Antwort) verfügen, kann man nur Rückschlüsse auf die gestellten Fragen ziehen. Die vorliegenden Verhörprotokolle stellen einen subjektiven Auszug der Verhörprotokolle dar und sind daher ein spekulativer Vorgang. Die Verhörprotokolle orientieren sich an einer Vorgabe, die einerseits einer bürokratischen Vereinheitlichung entsprach und den Anschein objektiver Erfassung von Daten erwecken sollte. Umso subjektiver, scheint es, bringt sich der Schreiber selbst ein wenn er etwa unter Punkt 24 des Protokolls von Katharina Himbnerin schreibt: *Bekhenndt, sie habe sich offt unterstanden, wann sie zauberischerweis zusamben khomben, in ihrer versamblung beschlossen ein infection unnd krankheit unter die leüth zumachen, haben solches niehmals ins werckh khönnen richten, darumben wier, dem allmechtigen Gott, genuegsamb zudankhen haben, des ihr teüfflische tractation ihren forthganng nit erreicht etc*.[77] Die Verhörprotokolle folgen einem Muster, dass man als Schema bezeichnen kann und folgen damit einem im Rechtsgebrauch üblichen Fragenkatalog (vermutlich angelehnt an eine Vorform des Fragenkatalogs der Landgerichtsordnung von 1656 Artikel 2 §4). Bedingt durch Unvollständigkeit und durch zeitliche Unterbrechungen innerhalb einzelner Verhörprotokolle ist jedoch keine hundertprozentige Übereinstimmung zu finden.

[75] Anna Reichardtin Zimmermanin, Verhörprotokoll 23. und 24. 11. 1617, fol. 11^{r}–14^{v}.
[76] Anna Reichardtin Zimmermanin, Verhörprotokoll 23. und 24. 11. 1617, fol. 49^{r}–51^{r}.
[77] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, Punkt 24, fol. 39^{r}.

Grob sind die Protokolle in fünf große Bereiche zu unterteilen. Ihrer Reihenfolge im Text nach habe ich sie bezeichnet als den Bereich der Personenstammdaten, der Beschreibung der Genese (d.h. der Zuschreibung des Hexenbegriffes zu einer Person) einer Hexe, des Schadens, der Hostienschändung und der sexuellen Handlungen. Unterzieht man die Verhörprotokolle jedoch einer näheren Betrachtung, so erkennt man, dass sie diesem Schema nicht starr folgen, sondern die einzelnen Punkte je nach Verhörprotokoll dazu neigen ineinander überzugehen. Ausnahmen bilden hier jene Verhörprotokolle, deren Niederschrift eine zeitliche Unterbrechung aufweisen. Dazu zählen die Verhörprotokolle der Barbara Stadtschreiberin[78] (datiert auf den 22. November 1617, mit einer Fortführung am 12. Dezember 1617) als auch jenes von Anna Reichardtin Zimmermanin zum Berg[79] (datiert auf den 23. und 24. November 1617 mit einer Fortführung am 12. Dezember 1617).

Tabelle 1: Verhörprotokolls- und Urteildaten

	Name	Datum des Protokolls	Wiederaufnahme	Aburteilung	Vollstreckung	Verstorben in Haft
1	Barbara Stadtschreiberin	22.11.1617	12.12.1617	29.12.1617	31.12.1617	/
2	Martha Peyerlin	23.11.1617	k.A.	29.12.1617	31.12.1618	/
3	Anna Reichardtin	23. und 24.11.1617	12.12.1617	29.12.1617	31.12.1619	/
4	Mahriches Legeschürzin	24.11.1617	k.A.	k.A.	k.A.	08.02.1618
5	Dorothea Schmuaglin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	18.01.1618
6	Barbara Maurerin	k.A.	k.A.	05.02.1618	07.02.1618	/
7	Katharina Khleübenpockhin	k.A.	k.A.	05.02.1619	07.02.1619	/
8	Magdalena Thalmairin	k.A.	k.A.	05.02.1620	07.02.1620	/
9	Katharina Teütschmanin	k.A.	k.A.	05.02.1621	07.02.1621	/
10	Katharina Himbnerin	k.A.	k.A.	05.02.1622	07.02.1622	/
11	Margaretha Peüerlin	k.A.	k.A.	05.02.1623	07.02.1623	/
12	Elisabeth Raitthofferin	k.A.	k.A.	05.02.1624	07.02.1624	/
13	Ursula Bidermüllerin	k.A.	k.A.	18.04.1618	k.A.	/
14	Gertraudt Raitthofferin	k.A.	k.A.	18.04.1619	k.A.	/
15	Eva Nusserin	k.A.	k.A.	18.04.1620	k.A.	/
16	Dorothea Steyerin	k.A.	k.A.	18.04.1621	k.A.	/
17	Agatha Khornmesserin	k.A.	k.A.	18.04.1622	k.A.	/
18	Elisabeth Boernkövttin	k.A.	k.A.	18.04.1623	k.A.	/
19	Katharina Holzführerin	k.A.	k.A.	18.04.1624	k.A.	/

[78] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll 22. 11. 1617 und 12. 12. 1617, fol. 3^{v}–6^{r}.
[79] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll 23./24. 11. 1617 und 12. 12. 1617, fol. 11^{r}–14^{v}/ fol. 49^{r}–51^{r}.

Eine weitere Ausnahme stellt das kurze Verhörprotokoll der Martha Peyerlin[80] dar. Er scheint zu kurz, um als vollständig sein zu können. Auch die Protokolle von Mahruß Legeschürzin[81] (verstorben am 8. Februar 1618) und von Dorothea Schmuaglin[82] (verstorben am 18. Jänner 1618) entsprechen aufgrund des frühzeitigen Todes nicht dem Schema.

Aber auch die Urteile sind Bestandteile des bearbeiteten Quellenkorpus. Es handelt sich hierbei um Sammelurteile, die durchwegs datiert sind. Erhalten sind die Urteile vom 29. Dezember 1617, 5. Februar und 18. April 1618. Sie beinhalten vor allem das Strafmaß der Verurteilten, aber auch die Nennung aller Beteiligten bei der Urteilsfindung, die Namen der Richter, aber auch des Stadtschreibers und der Gedingmitglieder. Unterschiedliche Schreibweisen der Namen machen eine Identifizierung der einzelnen Personen schwierig.

3.4.1. Verhörprotokolle

Das Schema der Verhörprotokolle ist nicht starr, sondern variabel. Oftmals werden manche der einzelnen Punkte miteinander vermengt. Nur in wenigen Fällen werden Ort und Datum in den Verhörprotokollen angegeben. Lediglich die Urteile sind durchgehend mit Ort und Zeit der Urteilsfindung versehen. Zwei mit dem Zeitpunkt der Hinrichtung. Anders verhält es sich mit jenen Punkten, die im Bereich der Daten angesiedelt sind. Sowohl der Name und das Alter als auch das Vorhandensein und die Stelle des „stigma diabolicum“ (dt. Teufelsmal, -zeichen) sind immer Bestandteil am Beginn der Verhörprotokolle. Ebenso wird die geographische Herkunft der Personen und der Hinweis auf eine gütige und peinliche Aussage angeführt. Man erhält daher Kenntnis über die Umstände der Befragung (d-h- über die Befragung unter der Folter).

Im Abschnitt der Genese einer Hexe befinden sich die meisten, die Anklage unterstützenden Punkte in der einen oder anderen Anordnung. Hierzu gehören die Punkte, wann und durch wen die Zauberei ge- b.z.w. erlernt wurde. In den meisten Fällen erfolgt die „Verführung“ zur Zauberei durch eine dritte Person. Unter anderem ist es gerade das Besagen jener Personen vor Gericht, die ein Ausgreifen der Anklagen ermöglichte. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Pakt mit dem Teufel. Nur in einem einzigen Fall ist es die befragte Frau selbst, die zugibt, den Teufel von sich

---

[80] Martha Peyerlin, Verhörprotokoll 23. 11 1617, fol. 8^r–9^v.
[81] Mahruß Legeschürzin, Verhörprotokoll 24. 11. 1617, fol. 15^r.
[82] Dorothea Schmuaglin, Verhörprotokoll, fol. 21^r–23^v.

aus, aus Armut, angerufen zu haben. Der Pakt umfasst nicht nur das „pactum diabolicum“[83], sondern auch die nach Punkten geordneten oder in eine Geschichte verpackten Geschehnisse rund um die erste Begegnung mit dem Teufel. Diese Beschreibungen umfassen Erzählungen über das „pactum diabolicum“ d. h. die Verleugnung Gottes, das Verheißen eines Körperteils, das Versprechen, dem Teufel zu dienen, die neue „Taufe“, die ersten sexuellen Handlungen mit dem Teufel, die erste Ausfahrt und den ersten Zauber (entweder geben die Frauen zu Protokoll selbst gezaubert zu haben, dabei gewesen zu sein oder dabei geholfen zu haben). Bei Beschreibungen der Ausfahrt werden sowohl beteiligte Personen, Orte der Ausfahrt als auch die begangenen Feiern und Handlungen beschrieben. Manchmal umfassen Beschreibungen auch Art und Weise der Ausfahrt. Getätigte Handlungen können vieles beinhalten: Manche der Frauen müssen aufwarten und dienen, andere feiern, tanzen und essen. Als Bestandteil der Genese einer Hexe werden diese Feiern auch oft als Orte der ersten Zauberei oder zauberhafter Erlebnisse angegeben. Ebenso verhält es sich mit den ersten sexuellen Handlungen mit dem Teufel. Auch sie werden oft mit den Feiern in Zusammenhang gebracht. Die Ausfahrt kann Bestandteil der Genese einer Hexe sein, muß es aber nicht. Ist sie es nicht, tritt sie als eigenständiger Punkt auf. In einem solchen Fall handelt es sich um eine Ausfahrtbeschreibung, die sich nicht mit der ersten Begegnung mit dem Teufel in Verbindung bringen lässt, sondern das Geschehene an und für sich beschreibt. Sehr ausführliche Beschreibungen erfahren hier Art und Weise der Ausfahrt, aber auch Zielorte, vollzogene Handlungen und Zeitangaben. Sexuelle Handlungen mit dem Teufel sind in diesem Fall keine Bestandteile der Beschreibungen. Besteht die Ausfahrt als eigener Punkt in den Verhörprotokollen, erscheinen die Beschreibungen umfangreicher. Im Bereich des Schadens handelt es sich um eine Auflistung der durch Zauberei verursachten Schäden. Die Reihenfolge der Auflistung innerhalb der Verhörprotokolle ist, so ein Schaden vorlag, stereotyp. Zunächst erfolgte eine Beschreibung geschädigter Waren, gefolgt vom Schaden an Pflanzen, dem Schaden an Vieh und letztlich dem Schaden an Menschen. Der Schaden an Waren umfasste im Falle der Hainburger Hexenprozesse von 1617/18 immer eine Schädigung eingelagerter Waren. In den vorliegenden Fällen handelte es sich um den Schaden an Wein und dem damit in Zusammenhang stehenden Einbruch in fremdes

[83] Künftig wird zwischen dem Pakt und dem „pactum diabolicum“ unterschieden werden. Dem „pactum diabolicum“ (Teufelspakt) als zentralen Element der Genese einer Hexe und dem weit umfangreicherem Konvolut verschiedener Bestandteile die der Pakt beinhaltet.

Eigentum. Der Schaden an Pflanzen umfasste den Schaden an Getreidefeldern und Weinstöcken, aber auch an Obstbäumen, Bäumen (Wäldern) und Feldern im Allgemeinen. Der Schaden an Vieh umfasst meist eine Schädigung der Rinder. Die Erkrankungen der Rinder werden auf die, durch die Frauen zu Protokoll gegebenen, Vergiftungen der Viehweiden zurückgeführt. Der Schaden an Menschen ist umfangreicher. Es kann sich einerseits um Schädigungen namentlich genannter Personen oder auch fremder Personen handeln. Es werden regelmäßig sowohl Gründe für die Schädigung genannt als auch die Folgen vermeintlicher Zauberei dokumentiert. Einen speziellen Schadensfall stellt die Kindstötung dar. Oftmals fällt in diesen Bereich auch die Störung der Totenruhe und das kannibalistische Essen der Kinder. Während das Töten und damit die Schädigung der Kinder in den Bereich des Schadens am Menschen fällt, kann dergleichen auch als Bestandteil der Genese einer Hexe auftreten. Ebenso erfährt hier eine einmalige Erwähnung Aufnahme, die in den Bereich der Schädigung des Menschen fällt. Es handelt sich hierbei um das Austauschen eines Kindes gegen ein Wechselbalg.

Die beiden letzten Punkte des Schemas umfassen Hostienfrevel einerseits und sexuelle Praktiken mit dem Teufel andererseits. Beinahe immer erscheint die Hostienschändung in zwei Punkten. Einmal, indem die Beschuldigte zu Protokoll gab, die Hostie an den Teufel übergeben zu haben und einmal, indem sie selbst zu Protokoll gab, Hostien geschändet zu haben. Die Beschreibung sexueller Handlungen umspannen in den Verhörprotokollen formal den Bereich der Hostienschändung. Es handelt sich um Berichte der Frauen, die betonten, mit dem Teufel sowohl „natürlich“ als auch „sodomitisch“[84] verkehrt zu haben. Innerhalb der formalen Anordnung, der niedergeschriebenen Aussagen, stehen regelmäßig Inhalte sexueller Handlungen vor der Beschreibung der Hostienschändung und Beschreibungen der Anbetung des Teufels (ebenfalls sexuell konnotiert) nach der Beschreibung der Hostienschändung. Sexuelle Handlungen werden jedoch meist im Zusammenhang mit der Genese einer Hexe beschrieben.

[84] Als „natürlich“ bezeichnet man einen sexuellen Akt zwischen Mann und Frau. Vorzugsweise, den Parametern der Kirche folgend, innerhalb der Ehe und mit dem Zweck Kinder zu Zeugen. Als „sodomitisch“ bezeichnete man sämtliche Akte, die man als unnatürliche Unzucht bezeichnete. Der Carolina im Artikel 116 folgend bedeutet das sexuelle Handlungen zwischen einem Menschen und einem Tier oder gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen. SCHROEDER Friedrich-Christian (Hg.), Die Peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 76.

3.4.2. Urteile

Die Urteile sind ihrem Aufbau nach immer gleich und beginnen mit dem Datum und dem Ort der Urteilsfindung. An der Klassifizierung der Verurteilten wird kein Zweifel gelassen, wenn es in den Anreden heißt *malefiz persohnen. Zauberinen unnd unholdin*. Es folgt die Nennung der Namen und die Feststellung, dass die Aussagen, die unter der peinlichen Befragung erzielt wurden, in Anwesenheit des Gedings neuerlich verlesen und von den Verurteilten unterschieben wurden. Das Geding schöpft danach sein Urteil. Den Verurteilten wird ein ordinierter Priester zur Seite gestellt, um ihnen die Möglichkeit zur Beichte, Reue und Läuterung zu geben. Anhand der Protokolle konnten sich die Schöffen selbst ein Bild der Lage und der begangenen Verbrechen machen und eine Aburteilung erfolgen. Insgesamt sind drei verschiedene Hinrichtungsarten ersichtlich. In allen drei Fällen wurden die Frauen mit dem Feuertod bestraft, wie es Artikel 109 der Carolina vorsah. In aller Regel erfolgte die Vollstreckung der Strafe direkt nach der Verkündung des Urteils am endlichen Rechtstag. In den vorliegenden Fällen jedoch vergingen zwischen dem Urteil und der Hinrichtung noch einige Tage. Die Richtstätte befand sich in der Regel außerhalb des bewohnten Gebietes.[85] Im Fall der Stadt Hainburg befand sich der Richtplatz außerhalb des Wiener Tores, am östlichen Hang des Pfaffenberges.[86] Die geschöpften Urteile waren stets Todesurteile. Man verurteilte die Frauen zum Tod durch das Schwert mit anschließender Verbrennung oder zur Verbrennung bei lebendigem Leib. Die Verbrennungen dienten der Bestrafung der so genannten, besonders schändlichen Taten. Vorzugsweise der Ketzerei und Hexerei. Diese Bestrafung wurde aber auch bei sexuellem Fehlverhalten (so zum Beispiel durch die Carolina in Artikel 116[87] vorgegeben) durchgeführt. Seit dem Mittelalter und in der Neuzeit wurde dem Feuer eine stark reinigende Kraft zugesprochen, die nicht nur den Menschen selbst, sondern auch das Böse vernichten sollte. So wie der Wind den Rauch und damit das Böse davontrug, so trug das Verstreuen der Asche in den Fluss zur vollständigen Vernichtung der Menschen und des Bösen bei.[88] Dem Feuer wurde eine stark reinigende Kraft zugeschrieben. Trotz des Urteils des Verbrennens

---

[85] SCHLEICH Johann, Hexen, Zauberer und Teufelskult in Österreich (Graz 1999) 22.
[86] BALTZAREK Franz, Hainburg an der Donau. Politischer Bezirk Bruck and der Leitha (Wien 1976) 34.
[87] Straff der vnkeusch, so wider die natur beschicht. 116. Item so eyn mensch mit eynem vihe, mann mit mann, weib mit weib, vnkeusch treiben, die haben auch das leben verwürckt, und man soll sie der gemeynen gewohnheyt nach mit dem fewer vom leben zum todt richten. Schroeder Friedrich-Christian (Hg.), Peinliche Gerichtsordnung Karls V. (Stuttgart 2000) 76.
[88] SCHEFFKNECHT Wolfgang, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg (Konstanz 1995) 67.

finden sich Unterschiede. Im Urteil des 29. Dezember 1617 ist zu lesen: *lebendig an ein säuhl, mit eyssen ring khetten unnd bädt, an welchem sie umb unnd umb laufen khönnen, anschmidten, alß dan ringsherum, mit lebendigen feüer und khollen, solanng unnd viel praten, biß sie ihr leben geendt, unnd ihr geist aufgeben haben´* [89]. Im gleichen Urteil folgt im Anschluß die Beschreibung einer, wie es den Anschein hat, weiteren Hinrichtungsart durch das Feuer. *volgundts die Reichardtin, lebendig neben besagten beeden todten, khörpern, auf einen scheitterhauffen, zu pulfer unnd aschen verprennen, denselben auch hernach in die Tonau werffen, unnd ganz und gar, vertilligen, also des ihrer verrer nit mehr gedacht werden khan*[90]. Es handelte sich hierbei um zwei Varianten. Wobei bei der Ersten keine vollständige Verbrennung, sondern vielmehr der Tod durch Ersticken (Sauerstoffmangel) eingetreten ist. Erreicht wurde dieser Effekt durch das beschriebene Vorgehen, dass die Verurteilten nicht direkt auf dem Scheiterhaufen standen, sondern das Feuer um die Personen gelegt wurde und dadurch Rauch und Hitze entstand. Die nahezu vollständige Verbrennung konnte erst in einem zweiten Schritt erreicht werden. Andere Verurteilte wurden an der gleichen Stelle verbrannt. In der zweiten Variante handelt es sich um das Aufschichten eines Scheiterhaufens. Die Verurteilte wurde direkt auf dem Scheiterhaufen verbrannt. In beiden Fällen finden die Verurteilten durch Verbrennen den Tod. Es lag in der Verantwortung des Scharfrichters, durch das Aufschichten des Scheiterhaufens dafür Sorge zu tragen, dass die Körper der Verurteilten auch gänzlich verbrannten. Da dieses Ergebnis oft nicht auf Anhieb erzielt werden konnte, mussten die verkohlten Reste durch den Scharfrichter oft noch zerschlagen und neuerlich verbrannt werden. Man muss von der Vorstellung einer modernen, vollständigen Verbrennung der Körper Abstand nehmen und von einer mehr oder weniger vollständig erfolgten Verbrennung ausgehen, ehe die Asche aufgenommen und in den Fluss geworfen werden konnte.

Verschärfungen der Urteile durften dann erfolgen, wenn die begangenen Verbrechen als besonders verwerflich galten oder sich durch besondere Grausamkeit auszeichneten. Im Fall der Hainburger Hexenprozesse bedeutete dies das Reißen oder Zwicken mit glühenden Zangen. Entsprechend dem Verbrechen verurteilte man die Frauen zu einer Strafe zwischen zwei und vier „Zwick“ bzw. Rissen. Insgesamt wurden 17 der 19 Frauen abgeurteilt. Mahriches Legeschürzin verstarb in der Haft

[89] Urteil des Landgerichts Hainburg 29. Dezember 1617, fol. 18^{v}.
[90] Urteil des Landgerichts Hainburg 29. Dezember 1617, fol. 18^{v}.

am 8. Februar 1618.[91] Ebenso erging es Dorothea Schmuaglin. Auch sie verstarb am 18. Jänner 1618 in Haft.[92] Fünf der verbleibenden Frauen entgingen der Verschärfung ihrer Strafen: Katharina Himbnerin, Gertraud Raitthofferin, Dorothea Steyerin, Agatha Khornmeßerin, Eva Nußerin.

In der Quelle folgte den Urteilen der Beisitzer in allen drei Urteilen eine Limitierung (d. h. eine Herabsetzung der Strafen) durch den Landesgerichtsherrn.

Tabelle 2: Verschärfung der Strafen

	Namen	Urteil	Verbrennung	Verschärfung	Herabsetzung	Verbrennung	Zeitpunkt des Todes
1	Barbara Stadtschreiberin	29.12.1617	an der Säule	2 Zwick mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	31.12.1617
2	Martha Peyerlin (Velleprunnerin)	29.12.1617	an der Säule	4 Zwick mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	31.12.1617
3	Anna Reichardtin	29.12.1617	auf dem Scheiterhaufen	3 Zwick mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	31.12.1617
4	Mahruß Legeschürzin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	08.02.1617 verstorben in Haft
5	Dorothea Schmuaglin	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	18.01.1618 verstorben in Haft
6	Barbara Maurerin	05.02.1618	an der Säule	3 Riss mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
7	Katharina Kleübenpockhin	05.02.1618	an der Säule	2 Riss mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
8	Magdalena Thalmairin	05.02.1618	auf dem Scheiterhaufen	k.A.	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
9	Katharina Teütschmanin	05.02.1618	auf dem Scheiterhaufen	2 Riss mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
10	Katharina Himbnerin	05.02.1618	auf dem Scheiterhaufen	3 Riss mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
11	Margaretha Peüerlin	05.02.1618	auf dem Scheiterhaufen	2 Riss mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
12	Elisabeth Raitthofferin	05.02.1618	auf dem Scheiterhaufen	2 Riss mit glühenden Zangen	Reu und Leid	Schwert/Scheiterhaufen	07.02.1618
13	Ursula Bidermüllerin	18.04.1618	auf dem Scheiterhaufen	2 Zwick mit glühenden Zangen	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.
14	Gertraudt Raitthofferin	18.04.1618	auf dem Scheiterhaufen	k.A.	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.
15	Eva Nusserin	18.04.1618	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.
16	Dorothea Steyerin	18.04.1618	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.
17	Agathe Khornmesserin	18.04.1618	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.
18	Elisabeth Boernkövttin	18.04.1618	auf dem Scheiterhaufen	2 Zwick mit glühenden Zangen	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.
19	Katharina Holzführerin	18.04.1618	auf dem Scheiterhaufen	2 Zwick mit glühenden Zangen	keine Bedingung	Schwert/Scheiterhaufen	k.A.

In allen drei Urteilen tritt der Landesgerichtsherr als gnadenspendende Instanz auf. Sowohl im Urteil vom 29. Dezember 1617 als auch im Urteil vom 5. Februar 1618 stellte er Reue über die begangenen Missetaten als Bedingung für die Wirksamkeit der Herabsetzung der Strafe. Eine derartige Bedingung fehlt im Urteil des 18. April 1618 völlig. Im Anschluss an dieses Urteil findet sich die Herabsetzung der Bestrafung eingeleitet mit den Worten: *auf sonderbare einkhommene intercesion*. Es scheint hier ein unvorhergesehener Einspruch erhoben worden zu sein. Der Landgerichtsherr stellt keinerlei Bedingungen an die Limitierung, sondern stellt sie

[91] Mahriches Legeschürzin, Verhörprotokoll, fol. 15^{r}.
[92] Dorothea Schmuaglin, Verhörprotokoll, fol. 21^{r}–23^{v}

lediglich fest. Vielleicht ein Hinweis auf die Tatsache, dass es an der Zeit war, diese Prozesse zu beenden? Insgesamt entkamen die Frauen der Bestrafung jedoch nicht. Sämtliche Limitierungen stellen fest, dass die Frauen mit dem Schwert hingerichtet und dann verbrannt werden sollten. Danach wurden sie nicht beerdigt, sondern die Asche sollte in der Donau verstreut werden. Das Gedenken an die Toten sollte damit verhindert werden, wie es auch in den Urteilen geschrieben steht: *also des ihrer verrer nit mehr gedacht werden khan*[93]. Man kann davon ausgehen, dass die Vollstreckung der Urteile an der Richtstatt des Landgerichts Hainburg erfolgte. Für das Urteil des 29. Dezember 1617 steht als Hinrichtungsdatum der 31. Dezember 1618[94] fest. Für das Urteil vom 5. Februar 1618 der 7. Februar 1618[95]. Das Urteil des 18. April 1618 gibt keinerlei Hinweise auf den Tag, an welchem die Urteile Vollstreckt wurden.

3.4.3. Angeklagte, Gerichtspersonal und Betroffene

Beteiligte Personen, die auf die eine oder andere Weise in den Protokollen eine Rolle spielen oder Erwähnung finden, bedürfen nun einer näheren Betrachtung. Auf der einen Seite handelte es sich um die unmittelbar betroffenen und in die Prozesse eingebundenen Personen: d.h. die angeklagten Frauen selbst, aber auch die Richter, Schreiber und Beisitzer. Auf der anderen Seite sind jene Personen interessant, die mittelbar beteiligt waren und im Laufe der Protokolle Erwähnung finden. Es handelte sich dabei einerseits um die Menschen, die durch die Frauen vor Gericht besagt (z. B. als Lehrmeister/innen) wurden, und jene Menschen, die im Laufe der Prozesse beiläufig Erwähnung finden. Vor allem jene die als durch Zauber Geschädigte Erwähnung fanden. Auch die als Zeugen auftretenden Personen wären natürlich als unmittelbar Beteiligte zu nennen. Über mögliche Zeugen gibt die Quelle jedoch keinen Aufschluss und bedingt daher eine derartige Einteilung der Personen, wie ich sie vorgenommen habe.

---

[93] Urteil des Landgerichts Hainburg 29. Dezember 1617, fol. 18^{v}.
[94] Urteil des Landgerichts Hainburg 29. Dezember 1617, fol. 18^{v}.
[95] Urteil des Landgerichts Hainburg 5. Februar 1618, fol. 49^{v}.

3.4.3.1. Unmittelbar beteiligte Personen

Die Landgerichtsordnung des Jahres 1656 sieht vor, dass sich das unparteiische Geding aus tauglichen und verständigen Leuten[96] (d. h. Männern) zusammensetzen sollte.

Während bei den Frauen Name und Herkunft deutlich ersichtlich aus den Verhörprotokollen hervorgehen, ist die bei den Beisitzern und Richtern nicht ersichtlich. Aus dem Verhörprotokoll von Barbara Stadtschreiberin geht hervor, dass der Richter Paul Pock aus Bruck an der Leitha, der Richter Franz Stenger jedoch aus Hainburg stammte. Diese Personen sind in den Hexenprozessen in Hainburg als kleinster gemeinsamer personaler Nenner zu finden.

Tabelle 3: Richter, Schreiber und Beisitzer der Hainburger Hexenprozesse 1617/18

29. Dezember 1617	5. Februar 1618	18. April 1618
Paul Pockh (Richter)		Paul Bockh (Richter)
Franz Stenger	Franz Stenger (Richter)	Franz Stenger
Johann Griff (Stadtschreiber)		Johann Griff (Stadtschreiber)
Michael Paganni	Michael Pagäninen	Michael Paganin
Hanß Perndorffer		Hannß Berndorfer
Peter Altenburger	Peter Altenburger	Peter Alttenburg
Hannß Payanin		Hannß Paganin
Wolff Altenburger	Wolff Altenburger	Wolff Altenburger
Nieklaß Egger		
Leopold Gstettner	Leopold Gstettner	
Adam Khopinger		Adam Khobinger
Gabriel Kschenitschkhy	Gabriel Keitschkhy	Gabriel€€ Tschawizky
	Welenthin Haider	
	Leonhardt Teütschmani	
	Hanß Prevatitsch	
	Andree Puechoffer	
	Simon Rapoldt	
	Peter Pader	
	Marthin Gröpf	
		Hannß Döher

Paul Pock war sowohl Richter der Urteile vom 29. Dezember 1617 als auch vom 18. April 1618; Franz Stenger Richter des Urteils vom 2. Februar 1618. Stets findet sich der jeweils andere jedoch auch bei den Beisitzern wieder. Ohne eine nähere Information zu den Männern zu erhalten, scheinen einige der Männer in den Urteilen mehrmals als Beisitzer auf: Michael Paganin, Peter Altenburger, Wolff Altenburger, in zwei Fällen Leopold Gstettner, in zwei Fällen Adam Khopinger und Gabriel

[96] Codex Austriacus Bd.1 (Wien 1704) 664.

Zeitschkhy (auch als Kschenitschkhy, Keitschkhy oder Tschawitzky in den Urteilen zu finden).

Aus den Verhörprotokollen und Urteilen geht hervor, dass man sich zur peinlichen Befragung eines Scharfrichter bediente; in den Verhörptrotokollen und Urteilen stets als der „freyman“ bezeichnet. Ab dem 16. Jahrhundert war die Tabuisierung des Berufsstandes des Scharfrichters bereits weit verbreitet. Diese Isolation betraf nicht nur den Scharfrichter und seine Familie, sonder auch seine Gesellen. Man brauchte ihn, wollte aber mit ihm gesellschaftlich nichts zu tun haben. Die Familiennamen blieben ebenso ein Tabu und wurden daher in offiziellen Schriftstücken nicht verzeichnet. Stattdessen bediente man sich der wertneutralen Bezeichnung des Scharfrichters[97] oder wie in den vorliegenden Quellen des Freimanns. Auch in den Hainburger Prozessen wird der Name des Scharfrichters nicht genannt, weder in den Verhörprotokollen noch in den Urteilen. Ganz im Gegensatz zu den Richtern, Schreibern oder Mitgliedern des unparteiischen Gedings wird der Name des Scharfrichters niemals genannt, sondern lediglich mit dem Begriff des Freimanns wertneutral umschrieben. Der Begriff des Freimanns war in den österreichischen Ländern üblich, während der Begriff des Scharfrichters als Begrifflichkeit in der Landesgerichtsordnung von 1656 dominierte.

3.4.3.2. Mittelbar beteiligte Personen

Mittelbar beteiligte Personen sind jene, die einen Einblick in die personelle Struktur der Prozesse geben. Zu unterscheiden sind hierbei die an der „Zauberei“ in der einen oder anderen Weise beteiligten Personen und jene, die als geschädigte Personen Erwähnung finden. Über den Verbleib der meisten dieser erwähnten Personen geben die Quellen keinen Aufschluss. Nur von wenigen erfährt man, was aus ihnen geworden ist. Eine Frau mit dem Namen Jedlin dürfte bereits in einem früheren Prozess verbrannt worden sein. Ein Zusammenhang mit den Hexenprozessen scheint wahrscheinlich. Ähnlich erging es wohl einer Frau namens Merth Mauerin. Eine andere Frau namens Kothdroschin war zum Zeitpunkt der Prozesse verhaftet. Eine Frau namens Wäbisch Schwarzin scheint zum Zeitpunkt der Prozesse bereits verstorben gewesen zu sein. Es handelt sich hierbei um mindestens vier weitere Frauen, die den Prozessen vermutlich in der einen oder anderen Weise zum Opfer

[97] IRSIGLER Franz, LASSOTTA Arnold, Bettler, Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer Mittelalterlichen Stadt (München 1996) 229f.

fielen. Allein zwei Männer finden Erwähnung, aber auch über ihren weiteren Verbleib gibt die Quelle keinen Aufschluss.

Vor allem bereits verstorbene oder verhaftete Personen werden dabei zu Protokoll gegeben. Personen also, denen entweder kein Schaden durch die Besagungen mehr entstehen konnte oder die bereits verhaftet worden waren.

Tabelle 4: Vor Gericht besagte Personen

NAME	NAMEN DER "VERFÜHRER"	BESAGTE PERSONEN
Barbara Stadtschreiberin	Stadlerin	Kleine Jedlin (bereits verbrannt)
Martha Peyerlin	ein Bettelweib	Kothdroschin (verhaftet) Hanns Wernharth (Zauberer/Ehebrecher)
Anna Reichardtin	den Teufel selbst um Hilfe angerufen	junge Schafferizin (1 Kind erstickt)
Mahriches Legeschürzin	k.A.	k.A.
Dorothea Schmuaglin	Boernkhövttin	k.A.
Barbara Maurerin	Kollmann Schusterin	k.A.
Katharina Khleübenpockhin	Kainz Weberin	k.A.
Magdalena Thalmairin	Gowoin (ihre Schwester)	k.A.
Katharina Teütschmanin	Velleprunnerin	k.A.
Katharina Himbnerin	Hans Unterchardten	k.A.
Margaretha Peüerlin	Wäbisch Schwarzin (verstorben)	k.A.
Elisabeth Raitthofferin	Geörg Khroppfin und Velleprunnerin	k.A.
Ursula Bidermüllerin	Velleprunerin (Mahruß und Zurkho)	Hannen Kräh (an der Ausfahrt beteiligt)
Gertraudt Raitthofferin	Mäthl Wolffen	k.A.
Eva Nusserin	Hännßl Auerin	k.A.
Dorothea Steyerin	Stadtschreiberin und eine Frau mit Kräutern	k.A.
Agathe Khornmesserin	Thalmairin	Khleübenpockhin (Kind exhumiert und gegessen) Joachimb Halterin (Kind exhumiert und gegessen) Merth Mauerin (Kind exhumiert und gegessen)
Elisabeth Boernkövttin	Hännßl Prunnerin	k.A.
Katharina Holzführerin	die Mutter von Juri Lang und ihre Tocher die Beheimbin	k.A.

Auch über geschädigte Personen lassen sich nur wenige Angaben machen. Sie erscheinen als Punkte im Rahmen einer Auflistung. Die Frauen beschreiben wie, zu welchem Zweck und aus welchen Gründen sie die Personen schädigten. Persönliche Daten der Geschädigten blieben jedoch auch hier in der Regel aus.

Tabelle 5: Auflistung namentlich genannter und der anonymen geschädigten Personen.

NAME	GESCHÄDIGTE PERSONEN	HANDLUNGEN	GRUND
Barbara Stadtschreiberin	Armes Weib	ihr Kind erstickt	k.A.
	Armes Weib	ihr Kind erstickt	k.A.
	Sauruckhen zu Hainburg	Gelähmt	mit Stock nach ihr geworfen
	Ein Ungar	wollte ihn beißen	mit Stock nach ihr geworfen
	Mörthl Heinrichin und Andree Prunerin	beiden Unrecht getan	k.A.
Martha Peyerlin	k.A.	k.A.	k.A.
Anna Reichardtin	Junge Schafferizin zu Kittsee	ihr Kind erstickt	k.A.
	Bettler	mit Suppe vergiftet	Unflat in der Stube gemacht
	Richterinen Andl	mit Salbe vergiftet	Streit
Mahriches Legeschürzin	k.A.	k.A.	k.A.
Dorothea Schmuaglin	k.A.	k.A.	k.A.
Barbara Maurerin	k.A.	k.A.	k.A.
Katharina Khleübenpockhin	Bettler	Lähmung	Streit – sie wollte keine Almosen geben
	Lorenz Koller (aus Winzelsdorf)	Lähmung	wollte Weinbeeren nicht bezahlen
	Emmerlin	ihr Kind im Leib erstickt	das Kind gegessen
Magdalena Thalmairin	Herr Dörrn (Bad-Deutsch-Altenburg)	sein Vieh vergiftet	k.A.
	Gevatter	gelähmt und getötet	wollte Pute nicht bezahlen und geliehenes Geld nicht zurückzahlen
Katharina Teütschmanin	Wästl (Weingartenhüter)	krank gemacht und verstorben	wollte ihr Schwein erschießen
	Drescher	Lähmung	Betrüger
	Zwei Vollohner	Lähmung	haben sie bestohlen
Katharina Himbnerin	Geörgen N. Richter	acht Eimer Wein ausgetrunken	k.A.
	Thoma Himberin	durch Ausgießen der Salbe gestorben	hat sie gescholten
	Knabe	Lähmung	hat sie gescholten
	Wolff Schaden	Lähmung	Streit wegen Hühnern (hat sie gescholten)
	Bettlerin	Lähmung	Streit um von ihr gegeben Almosen
	Greger (Kittsee)	ein Bein gelähmt	wollte gekauften Wein nicht bezahlen
	Stofferl (Knecht)	ein Bein gelähmt	er war dumm und unnütz
	Wathl (Kroate)	Wechselbalg ausgetauscht	k.A.
Margaretha Peüerlin	Geörg Fleugnez	Lähmung	hat sie geschlagen
Elisabeth Raitthofferin	k.A.	k.A.	k.A.
Ursula Bidermüllerin	k.A.	k.A.	k.A.
Gertraudt Raitthofferin	k.A.	k.A.	k.A.
Eva Nusserin	k.A.	k.A.	k.A.
Dorothea Steyerin	k.A.	k.A.	k.A.
Agatha Khornmeßerin	Sinnamdl Maurerin (Bad-Deutsch-Altenburg)	ihr 3 Tage altes Kind erstickt	das Kind gegessen
Elisabth Boernkhövttin	k.A.	k.A.	k.A.
Katharina Holzführerin	k.A.	k.A.	k.A.

3.5. Ort und Zeit

Die Angaben von Ort und Zeit werden nur zum Teil in den Verhörprotokollen selbst angegeben. Inhaltlich sind die Urteile wesentlich ergiebiger. Nur ein einziges Protokoll (jenes der Barbara Stadtschreiberin[98]) beinhaltet einen Eintrag dazu und nennt als Ort des Prozesses die Festung Hainburg. Schloss Hainburg, Sitz des Landgerichts Hainburg.

Aufgrund der Sammelurteile, die durch das Landgericht Hainburg gefällt wurden, ist jedoch davon auszugehen, dass auch die anderen Frauen in der Festung Hainburg prozessiert wurden. Ein weiteres Indiz dafür ist die beinahe gleichbleibende Zusammensetzung des Gedings (der Verfahrensbeteiligten bei der Urteilsfindung), die in den Urteilen namentlich aufgeführt wurde. Ebenso namentlich wurde der Landgerichtsherr Hans Christof Unverzagt, Freiherr zu Retz, Dalberg, Ebenfurth und Regelsbrunn genannt. Insgesamt verfügen nur vier von neunzehn Verhörprotokollen über zeitliche Angaben. Daher kann weniger durch die Verhörprotokolle, sondern vielmehr durch die Urteile der Zeitraum der Prozesse bestimmt werden. Es handelt sich immer um Sammelurteile, daher kann man davon ausgehen, dass, die Frauen gemeinsam vor Gericht gestanden haben und dann gemeinsam verurteilt wurden. Das führt zu dem Schluss, dass die Prozesse sich in einem Zeitraum von fünf Monaten ereigneten; beginnend mit dem Datum des Verhörprotokolls von Barbara Stadtschreiberin (vom 22. November 1617) und dem letzten Urteil (vom 18. April 1618). Es handelt sich dabei um einen Zeitraum, der sich über die kalten Wintermonate erstreckte.

4. Erläuterungen der Protokollinhalte

Nach einer Einordnung der Verhörprotokolle und Urteile in einen rechtlichen, aber auch historischen Rahmen soll nun in einem dritten Teil näher auf die spezifischen Inhalte der Verhörprotokolle eingegangen werden. Inhalte die, wie bereits zuvor beschrieben, dem Fragenkatalog der Landgerichtsordnung von 1656 weitgehend entsprechen.

---

[98] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, fol. 3^{r}.

4.1. Daten

Bei den Daten handelt es sich um die als relevant erachteten Personalstandsdaten zu den angeklagten Personen. Dieser Bereich umfasst nicht nur den Namen der angeklagten Frauen, sondern auch ihr Alter, Angaben zu ihrer geographischen Herkunft und das in den Quellen vermerkte Vorhandensein eines Teufelsmales.

4.1.1. Namen und Geschlecht

Die Namen der Frauen sind durch die Verhörprotokolle bekannt. Trotzdem ergeben sich bei der Benennung Schwierigkeiten, die es für mich notwendig machen, mich an die Schreibweise der Namen in den Verhörprotokollen zu halten. In der Folge werde ich mich an jene transkribierte Namensform halten, die am Kopf der einzelnen Verhörprotokolle zu finden ist. Unterschiedliche Schreibweisen innerhalb der Verhörprotokolle und Urteile werden bei der Namensverwendung nicht berücksichtigt. Die Quelle ist nicht vollständig erhalten. Aufgrund der Tatsache jedoch, dass von 19 erhaltenen Verhörprotokollen die Aussage von 19 Frauen erhalten sind, wird der hohe Frauenanteil unter den Hainburger Opfern noch verdeutlicht. Brian P. LEVACK stellt fest, dass es sich europaweit betrachtet bei 75–80 % aller Angeklagten um Frauen handelte.[99] Bei den erhalten Verhörprotokollen handelt es sich ausschließlich um weibliche Angeklagte. Der von LEVACK erfasste Prozentsatz wird daher weit überschritten. Zwischen den Zeilen gelesen finden sich aber auch noch andere Personen, die entweder im Laufe der Ermittlungen besagt (d.h. als Hexe oder Hexer vor Gericht benannt), als bereits verbrannt oder in Haft gesetzt Erwähnung finden. In den vorliegenden Quellen lassen sich nur zwei Männer ausfindig machen. Ein Mann namens Hanns Wernhart[100] wird als Zauberer beschrieben und des Ehebruchs beschuldigt. Auch Zurko[101], der Mann einer Kroatin, der alleine durch die Beschreibung seiner Anwesenheit, beim Anwerben einer Hexe, verdächtig erscheint.

Das Bild der Frau – oder Hexe und Zauberin – trägt nicht unmaßgeblich dazu bei, vor allem Frauen der Hexerei zu verdächtigen. Die Wiederentdeckung der Antike in der Neuzeit, lokale Traditionen sowie die Bibel und ihrer, Interpretation durch die Kirchenväter stellten Frauen in das Zentrum der Verfolgung. In der christlichen

---

[99] LEVACK Brian P., Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung (München 1999) 133.
[100] Martha Peyerlin, Verhörprotokoll 23. 11. 1617, 8. Aussage, fol. 9^{v}.
[101] Ursula Biedermüllerin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 52^{v}.

Tradition sind es vor allem zwei Frauen, die das weibliche Rollenbild prägen. Auf der einen Seite die Jungfrau Maria ausgestattet mit allen Attributen, nach welchen eine Frau streben sollte, und auf der anderen Seite Eva, die erste Frau, die sich mit dem Teufel einließ und ihm verfallen war. Stets wird auch auf die Bibel rekurriert, wenn es in Exodus 22,18 heißt: „Die Zauberinnen sollst du nicht am Leben lassen.“[102] Der biblische Archetyp einer Hexe ist die Hexe von En-Dor. Sie bediente sich der Beschwörung der Toten, um die Zukunft weissagen zu können. So steht in der Bibel geschrieben: „Da sprach Saul zu seinen Getreuen: Sucht mit ein Weib, das Tote beschwören Kann, dass ich zu ihr gehe und sie befragte. Seine Männer sprachen zu ihm: Siehe, in En-Dor ist ein Weib, das kann Tote beschwören“[103].

Die Idee der weiblichen Hexe stellte gängiges Gedankengut dar und niemand zweifelte daran, dass Frauen den Verlockungen des Teufels leichter erlagen als Männer. Im Allgemeinen galten Frauen als moralisch weniger gefestigt und daher dem Teufel leichter gewogen. Bereits im frühen Christentum tauchen Traktate auf, die diese Ansicht untermauern, trotzdem wird hier oft nicht zwischen den Geschlechtern unterschieden. Eine den Frauen sehr abträgliche Zusammenfassung dieser Ideen und Vorstellungen findet sich schließlich im „Hexenhammer“ von Heinrich KRAMER (Institoris) des Jahres 1486[104] wieder. Das erste Buch bietet tiefe Einblicke und legt dar, dass Frauen sich bereits primär diskreditieren, da sie im Gegensatz zu den Männern von geringerem Glauben wären. Als markanteste Unterfütterung dieser Theorie wird die Etymologie des Wortes „femina“ herangezogen. Institoris führt hier aus, dass sich das Wort zusammensetzten würde aus „fe“ (fe = fides, Glauben) und „minus“ (minus = weniger).[105] Man würde daher also immer von einer Person, die weniger Glauben hat, sprechen. Das Weib sei außerdem von Natur aus schlecht und zweifle schnell am Glauben, sei daher auch in weiterer Folge schneller dazu bereit, den Glauben abzuleugnen.[106] Das Ableugnen des Glaubens als Grundlage der Hexerei und Bestandteil des Paktes darf hierbei nicht vergessen werden. Die sexuelle Komponente wird wichtig. Dämonen bedienten sich der Menschen. Sie unterteilen sich als Teufel, die mit Frauen als Inkuben geschlechtlich verkehren, und als weibliche Buhlteufel, die als Frauen mit Männern als Sukuben geschlechtlich verkehren. Frauen beschreiben Institoris generell als von

---

[102] Die Bibel, 2. Moses 22,17 (Wien 1987).
[103] Die Bibel, 1. Sam. 28,7 (Wien 1987).
[104] SPRENGER Jakob/INSTITORIS Heinrich, Hexenhammer (München [11]1993).
[105] SPRENGER Jakob und INSTITORIS Heinrich, Der Hexenhammer. Teil I (München 1993) 99.
[106] SPRENGER Jakob und INSTITORIS Heinrich, Der Hexenhammer. Teil I (München 1993) 100.

unersättlicher Wollust getrieben, sei es im Umgang mit Dämonen oder Männern, die ihnen schlicht verfallen.[107] Fleischeslust wird zum Hauptmotiv für Hexerei und die Verführung durch den Teufel regt die Frau an, einen Pakt mit ihm zu schließen. Sexuelle Promiskuität auf dem Hexensabbat, bei dem sich die Hexe dem Teufel hingibt, wird zu einem Teil des Hexenbildes. Auch Männer nehmen an diesen Treffen teil. Aufgrund ihrer Beschaffenheit wird den Frauen aber die bedeutendere Rolle beigemessen.[108]

4.1.2. Herkunft

Ebenso wie die Namen der Frauen wurde auch ihre Herkunft und damit ihre Zugehörigkeit zum Landgericht Hainburg dokumentiert. Name, Alter und Herkunft erscheinen als formal notwendige Angabe im Rahmen der Prozessführung.

Tabelle 6: Herkunftsorte der Frauen

NAME	Orte der Herkunft
Barbara Maurerin	Bad-Deutsch-Altenburg
Katharina Khleübenpockhin	Bad-Deutsch-Altenburg
Magdalena Thalmairin	Bad-Deutsch-Altenburg
Agatha Khornmeßerin	Bad-Deutsch-Altenburg
Katharina Holzführerin	Bad-Deutsch-Altenburg
Martha Peyerlin (Velleprunnerin)	Berg
Anna Reichardtin	Berg
Dorothea Steyerin	Berg
Katharina Teütschmanin	Berg
Katharina Himbnerin	Berg
Margaretha Peüerlin	Berg
Elisabeth Raitthofferin	Berg
Ursula Bidermüllerin	Berg
Gertraudt Raitthofferin	Berg
Eva Nusserin	Berg
Dorothea Steyerin	Berg
Elisabeth Bpernkhövttin	Berg
Barbara Stadtschereiberin	Berg oder Hainburg
Mahriches Legeschürzin	Hundsheim

Zwölf Personen stammten aus der Gemeinde Berg (in den Quellen angegeben mit den Begriffen *Berg*, *Perg* oder *Pergg*), fünf aus dem heutigen Deutsch Altenberg, eine aus der Ortschaft Hundsheim; bei einer Frau gibt es keine Angaben. Barbara Stadtschreiberin stammte vermutlich aus Hainburg selbst. Alle Dorfgerichte dieser Ortschaften unterstanden dem Landgericht der Herrschaft Hainburg. Eine andere

[107] LEVACK Brian P., Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa (München 1995) 135.
[108] LEVACK Brian P., Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa (München 1995) 136.

Form der Zuordnung findet sich im Falle der Mahriches Legeschürzin, denn in ihrem Verhörprotokoll heißt es, sie sei eine *crabathin vonn Hundshaimb*.[109] Hainburg lag damals wie heute in einem Grenzgebiet. Die kroatische Zuwanderung wird durch die Beifügung der Herkunft nur umso deutlicher.

4.1.3. Alter der Personen

Das Alter der Frauen entspricht den Vorstellungen der Hexe als alter Frau, wie sie in der Neuzeit weit verbreitet war. Vor allem die Fünfzig–jährige bzw. über Fünfzig–jährigen Frauen waren es, die werden des Verdachts der Zauberei in Kontinental Europa vor Gericht standen.[110] Einem Alter, das zusammenfiel mit dem Beginn der Menopause.[111] In dieser Arbeit handelt es sich um das Durchschnittsalter. Das Durchschnittsalter der in Hainburg Angeklagten Frauen lag bei 49,26 Jahren. Gerundet nehme ich daher ein Durchschnittsalter der Frauen von 50 Jahren an. Dorothea Raser hat in ihrer Diplomarbeit Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich bereits festgestellt, dass die kumulative Vielzahl an beteiligten Personen einzigartig in Niederösterreich ist. Auch sie nimmt als die Schwelle zum Alter vierzig Jahre an. Bei den von ihr bearbeiteten Prozessen erhält sie einen Wert, von 72 % (gerundeter Wert) der über vierzig–Jährigen und damit der alten Frauen.[112] Für den von mir bearbeiteten Zeitraum in Hainburg nehme ich in Anlehnung an die von Brian P. LEVACK erarbeiteten Zahlen, das Alter von 50 Jahren als die Schwelle zum Alter an. Insgesamt sind in den Verhörprotokollen alle Altersstufen vertreten. Zeitliche Angaben umfassen nicht nur das durch die Frauen angegebene Alter zum Zeitpunkt der Prozesse, sondern auch zeitliche Angaben zum Zeitpunkt ihrer Genese als Hexe. Sie geben in den Verhörprotokollen stets an, wie viele Jahre es her war, als sie zur Zauberei verführt wurden. Daher kann man sagen, dass es sich bei den Hainburger Hexenprozessen der Jahre 1617/18 um einen Schwerpunkt der Angeklagten auf die über Fünfzig–Jährigen handelt, wobei der Beginn der Zaubereibezichtigung regelmäßig in jüngeren Jahren liegt. Es handelt sich um mehrere Gründe, warum jemand der Hexerei verdächtigt wurde. Einer Anklage geht oftmals ein längerer, manchmal jahrelanger Zeitraum der Verdächtigungen voraus.[113]

---

[109] Mahriches Legeschürzin, Verhörprotokoll, fol. 15^{r}.
[110] LEVACK Brian P., Die Geschichte der Hexenprozesse in Europa (München 1999) 139.
[111] LEVACK Brian P., Die Geschichte der Hexenprozesse in Europa (München 1999) 258.
[112] RASER Dorothea, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich (Wien 1987) 50.
[113] LEVACK Brian P., Die Geschichte der Hexenprozesse in Europa (München 1999) 139.

Ältere Menschen neigten mit fortschreitendem Alter dazu, sich ein Verhalten ihrer Umwelt gegenüber anzueignen, dass nicht der Norm entsprach und damit auffällig war. Ein weiterer Punkt war die körperliche Schwäche, mit zunehmendem Alter. Im Gegensatz zu jungen Frauen waren Ältere nicht mehr in der Lage, sich anderen gegenüber, körperlich zur Wehr zu setzen. Die Idee, sie würden sich stattdessen der Magie bedienen, um zu ihrem Recht bzw. zu ihrer Rache zu gelangen, schien plausibel. Auch im Laufe der Jahre erworbene Kenntnisse konnten einer negativen Bewertung unterzogen werden. Wer Wissen über Arzneien besaß, kannte auch die negative Wirksamkeit von Pflanzen, so der allgemeine Glaube. Derartiges Wissen und der Wunsch, das Wissen an Andere weitergeben zu wollen, konnte in einer Zeit, da man sich auf die Suche nach Hexentränken, Salben und Ölen befand, schnell zum Verhängnis werden.
Um diese These zu untermauern, sei hier das Verhörprotokoll der Katharina Khleübenpockhin angeführt, in welchem sie erzählt, wie sie zu einer Hexe geworden sei. Sie beschreibt hier die erste Zusammenkunft mit der Kainz Weberin, ihrer späteren Lehrmeisterin. Es handelt sich ganz klar um eine alltägliche Handlung, die vielleicht sogar tatsächlich stattgefunden haben könnte, im Laufe der Prozesse jedoch einer bewussten Umbewertung unterzogen wurde. Tatsächlich wendet sie sich mit der Bitte an die Kainz Weberin ihr zu helfen, da ihre Kühe zu wenig Milch geben würden. Die Kainz Weberin vermittelt ihr die Hilfe des Teufels, der ihr Kräuter für die Kühe gibt, um die Milchproduktion anzuregen.[114] Eine Handlung, die so vielleicht sogar stattgefunden haben könnte, wurde mit der ersten Begegnung mit dem Teufel und der Paktbeschreibung unterfüttert und damit umgedeutet. Das Alter der sich in den Verhörprotokollen äußernden Frauen ist weit gestreut und umspannt Altersangaben von 24 bis 70 Jahren.

Insgesamt aber sind zehn von neunzehn Frauen über fünfzig Jahre alt. Das ergibt einen Prozentsatz von 53 %. Die Prozesse in Hainburg 1617/18 untermauern daher die in Europa im 17. Jahrhundert, weitverbreitete Sichtweise der Alten Frau als Hexe der Neuzeit. Man kann also für die vorliegenden Prozesse (basierend auf den bearbeiteten Quellen) festhalten, dass mehr als die Hälfte der verurteilten Frauen Fünfzig Jahre oder Älter waren.

---

[114] Katharina Kheübenpockhin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 26^{r} – 27^{v}.

Tabelle 7: Alter der Angeklagten zum Zeitpunkt der Prozesse und zu Beginn der Zauberei

NAME	Alter beim Prozess	Alter bei Beginn der Zauberei
Martha Peyerlin	70	55
Barbara Maurerin	70	47
Katharina Himbnerin	68	53
Katharina Teütschmanin	62	52
Mahruß Legeschürzin	60	k.A.
Dorothea Schmuaglin	60	50
Margaretha Peüerlin	56	40
Barbara Stadtschreiberin	50	38
Katharina Kleübenpockhin	50	38
Gertraud Raitthofferin	50	48 ½
Magdalena Thalmairin	48	42
Katharina Holzführerin	46	42
Ursula Bidermüllerin	43	41
Elisabeth Raitthofferin	38	33
Dorothea Steyerin	38	35
Elisabeth Boernkövttin	35	29
Anna Reichardtin	34	25
Eva Nusserin	34	32
Agathe Khornmesserin	24	23

Weit mehr als die Hälfte der Frauen geben in ihren Verhörprotokollen zu, die Zauberei in jungen oder jüngeren Jahren gelernt zu haben. Alltägliche Handlungen fanden sich hier schnell in den Anklagepunkten wieder. Die Frauen orientieren sich in den Verhörprotokollen an ihrer alltäglichen Lebenswelt und suggestiv gestellten Fragen, wenn sie Angaben machen und Beschreibungen abgeben.

4.1.4. Familienstand

Über den Familienstand der angeklagten Frauen lässt sich nur wenig aus den Quellen ersehen. Zu den einzelnen Frauen können nur Vermutungen angestellt werden. Oftmals ergeben sich die Informationen sekundär aus bruchstückhaften Informationen, die im Zusammenhang mit dem in den Protokollen Berichtetem stehen und nicht aus expliziter Personenstandserfassung. Die meisten Aussagen zum Familienstand stehen im Zusammenhang oder in Verbindung mit einer Erzählung innerhalb der Verhörprotokolle. Im Verhörprotokoll der Barbara Stadtschreiberin beschreibt sie, sie habe ihrem Mann, wenn sie ausgefahren sei, einen Besen an die Seite gelegt.[115] Vermutlich um den Anschein zu erwecken, sie sei noch im Zimmer. Diese Aussage lässt die Vermutung zu, sie sei zum Zeitpunkt

[115] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 17. Aussage, fol. 5^{r}.

der Prozesse verheiratet gewesen oder vielleicht bereits verwitwet. Ähnlich verhält es sich mit der Aussage der Martha Peyerlin, wenn sie in ihrem Verhörprotokoll angibt, mit einem Mann namens Hanns Wernharth einen Ehebruch begangen zu haben[116]. Auch diese Aussage impliziert eine zumindest zum Zeitpunkt des Ehebruchs bestehende eheliche Verbindung. Über Kinder oder andere Anverwandte erschließt sich nur wenig aus den Protokollen. Anna Reichardtin berichtet in ihrem Verhörprotokoll, dass sie dem Teufel ihr eigenes Kind geben wollte. Zu diesem Zeitpunkt soll es ein halbes Jahr alt gewesen sein.[117] Bereits im nächsten Punkt berichtet sie, sie habe ihr eigenes Kind im Schlaf erdrückt.[118] Es ist fraglich, ob es sich hierbei um das gleiche Kind oder um zwei Kinder handelt. Man kann nur Vermutungen anstellen und beide Möglichkeiten in Betracht ziehen. Im Verhörprotokoll der Katharina Himbnerin ist zu lesen, sie habe das Kind der Zimmermannin (d. h. Anna Reichardtin), als diese geschlafen habe, erdrückt.[119] Dies soll sich bei Kittsee zugetragen haben, wie es auch Anna Reichardtin in ihrer Aussage berichtet.[120] Dorothea Steyerin berichtet über das Jahr 1617, als sie hoch schwanger gewesen war und deshalb nicht ausfahren wollte.[121] Sie wurde am 18. April 1618 verurteilt. Zum Zeitpunkt der Prozesse dürfte es sich gerade um einen Säugling gehandelt haben. Eine andere familiäre Verbindung lässt sich im Verhörprotokoll der Magdalena Thalmairin nachweisen. Sie spricht von ihrer Schwester namens Gowoin, die als Lehrmeisterin vorgestellt wird.[122] Die Schwester befiehlt ihr, für sie tätig zu werden und auch der Teufel hält sie dazu an, ihrer Schwester zu gehorchen.[123] Das gesamte Verhörprotokoll ist dominiert von der Schwester in deren Auftrag Magdalena Thalmairin, vor allem als Hexe tätig wird. Ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis ist erkennbar und macht Magdalena Thalmairin zur Handlangerin ihrer Schwester, in deren Auftrag (sie erhält das *teüffels wasser* von ihr) sie ihren Gevatter[124] verzaubert und letztlich tötet, da er ihr eine Pute nicht

---

[116] Martha Peyerlin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 9^{v}.
[117] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 12^{v}.
[118] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 12^{v}.
[119] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 26. Aussage, fol.40^{v}.
[120] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 12^{v}.
[121] Dorothea Steyerin, Verhörprotokoll, 10. Aussage, fol. 59^{r}.
[122] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 30^{v}.
[123] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll 4. Aussage, fol. 30^{v}–30^{r}.
[124] Mit dieser Begrifflichkeit dürfte der Taufpate, der eine vaterähnliche Rolle einzunehmen hatte, gemeint gewesen sein. Es könnte sich hierbei jedoch auch um ein anderes verwandtschaftliches, d. h. väterliches Verhältnis gehandelt haben. GRIMM Jakob/GRIMM Wilhelm, Deutsches Wörterbuch. Bd.6 (München 1991) 4641.

bezahlen und geliehenes Geld nicht zurückzahlen wollte.[125] Ein Umstand der auf die Schwester als treibende Kraft hinweist, da Magdalena Thalmairin wohl kaum über Mittel verfügte, um Geld zu leihen. In anderen Fällen kann man lediglich Vermutungen anstellen. Aufgrund von Namensähnlichkeiten könnte man davon ausgehen, dass es sich zum Teil auch um Streitereien unter Verwandten handelte. Etwa im Verhörprotokoll der Katharina Himbnerin: Sie beschreibt, die Thoma Himberin gelähmt zu haben, da diese sie beschimpft haben soll. Die Verzauberung soll den Tod der Frau zur Folge gehabt haben.[126] Auch sie beschreibt, wie sie dem Teufel ihre zwei Kinder übergab. Sie gibt zu, dass diese lebend geboren, jedoch nicht getauft worden sind. Der Teufel, so berichtet sie, sei damit verschwunden.[127] Insgesamt sind die Quellen nicht sehr ergiebig. Doch auch über die Verhältnisse der Frauen unter einander lässt sich kaum eine einwandfreie Aussage treffen. Bei manchen Frauen lässt sich aufgrund gegenseitiger Besagungen eine Verbindung herstellen.

4.1.5. Zeichen

Die Bestätigung des Teufelsmales (stigma diabolicum) ist grundlegend für die Anklage. Obgleich Bestandteil der Genese einer Hexe, ist sie daher dem Bereich der Daten zur Person zuzuordnen. Die Sicherstellung des Teufelsmals ist der ausschlaggebende Moment durch den sich das Verhörprotokoll ebenso wie die angewandte peinliche Befragung rechtfertigen. Es untermauert die Prozessführung. In der Landgerichtsordnung des Jahres 1656 folgt auf eine erfolgreiche Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung der verdächtigen Personen eine Leibesvisitation, die einerseits Zauberei ausfindig machen soll, die die zu durchsuchende Personen am Körper trägt, andererseits jedoch sollte auch herausgefunden werden, ob jene Person das Zeichen des Teufels (stigma diabolicum) trug.[128] Ein derartiges Vorgehen scheint auch bei den Prozessen der Jahre 1617/18 Praxis gewesen zu sein. Die Verhörprotokolle beginnen nicht nur mit dem Namen, Alter und Herkunft, sondern auch mit der Sicherstellung des Vorhandenseins eines Teufelsmals. Entsprechend der Prozessführung sollte die Leibesvisitation durch den Scharfrichter durchgeführt werden.[129] Die durch den

---

[125] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 31^{r}.
[126] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 18. Aussage, fol. 38^{r}.
[127] Katharina Himbnerin, Verhörprotkoll, 25. Aussage, fol. 40^{v}.
[128] Codex Austriacus Bd.1 (Wien 1704) 689.
[129] Codex Austiracus Bd.1 (Wien 1704) 689.

Teufel markierte Stelle bezeichnet man als das „stigma diabolicum“. Jemanden als Hexe zu identifizieren, erforderte die Feststellung „zauberischer Mittel“ d. h. Gegenständen oder das Vorhandensein des Teufelsmals.[130] Die Carolina schreibt dergleichen noch nicht vor. Die Landgerichtsordnung von 1656 setzt zu weiterem Vorgehen (peinliche Befragung) unter anderem das Vorhandensein eines solchen Zeichens voraus. Der traditionelle Glaube einer Markierung der Hexe durch den Teufel ist allerdings keine Vorstellung, die sich erst in der Neuzeit durchgesetzt hat, sondern ein Vorgehen, dass bereits wesentlich älter ist und lediglich durch die zeitgenössische Dämonologie adaptiert wurde.[131] Das Kennzeichnen der Hexe durch das Mal ist Teil des pactum diabolicum (=Teufelspakt). Es handelt sich dabei gewöhnlich um ein Muttermal, eine Verletzung oder eine Warze, die sich als besonders schmerzunempfindlich zeigte. Als Hexenprobe verwendet man diese Male, indem man sie mit einer Nadel stach, um die Schmerzunempfindlichkeit zu demonstrieren und damit eine Hexe als solche zu überführen. Durch diese Prüfung hatte eine besagte Frau grundsätzlich keine Chance mehr. Empfand sie keinen Schmerz, war sie eine Hexe. Empfand sie Schmerzen, unterstellte man ihr diese vorzuspielen, aus Angst als Hexe erkannt zu werden. Tatsächlich gibt die vorliegende Quelle keinerlei Hinweis auf die Anwendung diverser Hexenproben. Tatsächlich scheint man sich hier lediglich an die durch das Gesetz vorgegebenen Erfordernisse gehalten zu haben. Eine andere Bedeutung kam diesem Zeichen in England zu. Die englische Tradition geht davon aus, dass es diese Male waren, die einen dienstbaren Geist („familiar“) an die Hexe banden und sie immer wieder an den durch sie eingegangenen Pakt mit dem Teufel erinnern sollten. In den Erzählungen sind es gerade diese Male, über welche sich der Geist am Blut der Hexe nährt. Beinahe jeder englischen Hexe wurde ein „familiar“ zugeordnet, sei es ein kleiner Hund, eine Katze, ein Schwein, eine Kröte oder ein anderes Tier, das sich ständig in ihrer Umgebung oder ihrem Haus aufhielt. Aber auch das Hexenmal ist Veränderung unterworfen. Von einem Mal zu einer tatsächlichen Wunde.[132] Die Ideen der dienstbaren Geister ist in England stark mit dem Gesamtbild der „Hexe“ verknüpft. Populäre Ideen mischen sich hier mit dem Grundkonzept der Dämonologie[133] und dem Bild der Hexe. Die Tradition des Hexenmales wird, im Gegensatz zu

---

[130] Codex Austriacus Bd.1. (Wien 1704) 689.
[131] SOLDAN/HEPPE, Geschichte der Hexenprozesse (Essen 1986) 67.
[132] HOLMES Clive, Popular Culture? (New York, London 1992) 34.
[133] SHARPE James, Witchcraft in Early Modern Europe (2001) 59.

Zentraleuropa, nicht nur als Bestandteil des Hexenbildes verstanden, sondern auch einer zusätzlichen, „praktischen“ Begründung unterworfen und das traditionell, mythisch eingebettet. Obgleich das Zeichen als Teil des „pactum diabolicum“ bekannt war, ist es ein ausschlaggebendes Moment innerhalb der Verhörprotokolle. Abgesehen vom Namen und dem Alter der Frauen, identifiziere ich das Teufelszeichen als eine Grundvoraussetzung, die Befragung der angeklagten Personen zu rechtfertigen. Es handelt sich um einen Beweis, mit dem ein weiteres Vorgehen gerechtfertigt wird. Zur Bekräftigung wird auch die Probe durch den Freymann vorgenommen und durch die Floskel *so durch den freyman probiert worden*[134] bekräftigt.

Tabelle 8: Teufelsmal

NAME	Ort des Teufelsmals (Zeichen des Teufels)
Anna Reichardtin	*mitten auff den scheidl*
Gertraudt Raitthofferin	*oben auf dem kopff*
Agathe Khornmesserin	*in ihrer nasen*
Katharina Kleübenpockhin	*inwandig am mundt, an dem rechten wanng*
Katharina Teütschmanin	*am halß, auf dem naekh*
Barbara Maurerin	*auf ihrem ruckhen*
Elisabeth Raitthofferin	*zwischen den schuldtern auf dem ruckhen*
Katharina Holzführerin	*an der rechten brust*
Magdalena Thalmairin	*am rechten armb, an der mauß*
Dorothea Schmuaglin	*an ihrer schamb*
Eva Nusserin	*in der schamb*
Dorothea Steyerin	*in der schamb*
Elisabeth Boernkövttin	*in der schamb*
Margaretha Peüerlin	*Oberhalb der schamb*
Ursula Bidermüllerin	*in die schamb geben*
Katharina Himbnerin	*bei der kniebüech*
Barbara Stadtschreiberin	*ann dem lingkhen fues, oberhalb des knühe*
Martha Peyerlin (Velleprunnerin)	*Ann dem linghekn fueß, bey der großen zehe*
Mahruß Legeschürzin	k.A.

Die Verhörprotokolle der Hainburger Hexenprozesse beschreiben durchwegs die Orte, an welchen das Zeichen gefunden oder durch die Frauen bekannt wurden. Es lässt sich ein Übergewicht an Körperteilen festgestellt, die als hochgradig sexuell konnotiert bezeichnet werden können. Alleine bei sechs Frauen befand sich das Zeichen in oder an der Vulva; bei einer Frau an der rechten Brust. Zu vermutlich sexuell konnotierten Stellen sind jedoch auch die Kniekehle oder die Stelle oberhalb des Knies zu rechnen.

[134] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 4^{r}.

4.2. Die Figur des Teufels in den Erzählungen

In den Hainburger Verhörprotokollen von 1617/18 legt die Erwähnung mehrerer Geister[135] den Verdacht nahe, dass man nicht vom Teufel selbst, sondern von vielen Geistern oder Teufeln ausging. Bereits in der Bibel ist es nicht allein der Teufel, der des Himmels verwiesen wurde. Auch seine Engel wurden aus dem Himmel auf die Erde geworfen, wie in der Offenbahrung des Johannes[136] zu lesen ist.[137] So gesprochen handelt es sich nicht um den Teufel, d. h. Luzifer, selbst, mit welchem die Frauen erzählen in Kontakt getreten zu sein, sondern seine Dämonen (oder Unterteufel). Als Ausnahme von der Regel erscheinen einzig die Erzählungen der Anna Reichardtin, die den Teufel selbst angerufen hat, ihr zu helfen[138] und die Punkte, die die Feststellung eines vorhandenen stigma diabolicum darlegen. Die Frauen erklären in diesen Fällen, dass der Teufel ihnen das Zeichen gegeben habe, ohne auf „ihren“ Teufel oder „ihren“ Geist im Speziellen zu verweisen. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass es tatsächlich der Teufel selbst war, von welchem sie das Zeichen erhalten haben wollen. Da jedoch selbst bei den Beschreibungen der Ausfahrt und der anschließenden Feierlichkeiten stets immer nur von den Geistern oder „ihrem“ Teufel die Rede ist, gehe ich von der Annahme aus, dass es sich stets nur um Unterteufel, Dämonen oder, wie in den Verhörprotokollen gerne bezeichnet, Geister gehandelt haben mag und nicht um Luzifer selbst. Jeder der Geister trägt seinen eigenen Namen und sein eigenes Gewand. Er tritt als Person (in Gestalt eines Menschen) auf. Er trägt einen Namen und tritt zu den Frauen in persönlichen (auch sexuellen) Kontakt. Verbindung mit dem Teufel und das Schließen des Paktes sind unabdingbare Bestandteile der Genese einer Hexe. Die Frauen geben meist an, durch eine dritte Person zur Zauberei verführt worden zu sein. Diese Personen treten im Verlauf der Verhörprotokolle als Lehrmeisterinnen in Erscheinung. Die Lehrmeisterin verhält sich ähnlich einer Kupplerin und führt werdende Hexen dem Teufel zu. Die Figur des Teufels ist sehr komplex. Er tritt als Vertragspartner beim Teufelspakt auf. Er befähigt die Frauen zur Zauberei und erwartet dafür eine Gegenleistung von seinen Vertragspartnern. Von den Frauen verlangt er, Gott zu

---

[135] Der Begriff des Geistes wird in den Quellen dem Begriff des Teufels generell vorgezogen.

[136] Die Bibel. Nach einer Übersetzung Martin Luthers. Mit Apokryphen. (Wien 1984) NT 1-306.

[137] „Und es entbrannte ein Kampf im Himmel: Michael und seine Engel kämpften gegen den Drachen. Und der Drache kämpfte uns seine Engel, und sie siegten nicht, und ihre Stätte wurde nicht mehr gefunden im Himmel. Uns es wurde hinausgeworfen der große Drache, die alte Schlange, die da heißt Teufel und Satan, der die ganze Welt verführt, und er wurde auf die Erde geworfen, und seine Engel wurden mit ihm dahingeworfen. (Offenbahrung 12, 7-9).

[138] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 2. Aussage, fol. 11^{r}.

verleugnen und versichert sich seiner Dienste. Er nimmt sie mit der neuerlichen Taufe in seine Gemeinschaft auf und gibt ihnen einen neuen Namen. Durch ihn erhalten sie zur Untermauerung ihrer Verbindung das Teufelsmal und die Frauen verheißen ihm einen Körperteil.

4.2.1. Namen der Geister

Die Frauen machen Angaben zu den Namen der Geister, die ihnen zugeteilt werden. Diese Angaben sind neben den Alters- und Namensangaben immer Bestandteile der Eröffnung des Verhörprotokolls. Anklage und peinliche Befragung erfahren dadurch eine Legitimierung. Jede der Frauen nennt den Namen ihres Geistes. Es handelt sich dabei durchgehend weder um erfundene noch lateinische Namen, sondern um gängige Alltagsnamen. Manchmal verwenden sie auch verniedlichende Formen wie die des Cäsperl (Caspar).[139] Die Lehrmeisterin stellt ihren Geist anderen nicht zur Verfügung. Jede der Frauen hat ihren eigenen Geist, auch wenn sich manche Namen wiederholen (etwa der gängige Name des Hänßel, Hännßl oder Hannßl, d.h. Hans). Betrachtet man die Prozessbewegung im Laufe der Untersuchung, kann man nicht auf eine Weitergabe der Geister schließen.

Tabelle 9: Namen des Teufels

NAME	Namen des Teufels
Elisabeth Raitthofferin	Cäsperl
Barbara Stadtschreiberin	Dofferl
Katharina Teütschmanin	Dofferl
Gertraudt Raitthofferin	Dorfferl
Mahruß Legeschürzin	Fueri (wieder zurückgenommen)
Martha Peyerlin (Velleprunnerin)	Hannßl
Anna Reichardtin	Hannßl
Katharina Kleübenpockhin	Hännßl
Margaretha Peüerlin	Hännßl
Eva Nusserin	Hännßl
Elisabeth Boernkövttin	Hännßl
Magdalena Thalmairin	Hänßl
Ursula Bidermüllerin	Märtl
Barbara Maurerin	Merthl
Katharina Holzführerin	Merthl
Dorothea Steyerin	Michael
Katharina Himbnerin	Niel
Dorothea Schmuaglin	Valtl
Agathe Khornmesserin	Veithl

[139] Elisabeth Raitthofferin, Verhörprotokoll, 2. Aussage, fol. 44^{v}.

Ich gehe davon aus, dass, damit formal der Prozessordnung Genüge getan war, erfolgte die Nennung des Namens in den Verhörprotokollen nur ein Mal. Es ist nicht auszuschließen, dass die Frauen den Namen im Laufe des Prozesses öfter verwendet haben, ohne dass er in den Verhörprotokollen niedergeschrieben wurde. Vielleicht war mit der einmaligen Nennung in den Verhörprotokollen der Prozessordnung Genüge getan und man wollte es vermeiden, durch die oftmalige Nennung des Namens eines Geistes, Unglück herauf zu beschwören.[140] Einzige Ausnahme stellte das Verhörprotokoll der Gertraud Raitthofferin dar. Wie in keinem der anderen Verhörprotokolle wird in diesem der Name des Geistes zwei Mal genannt. Einmal im Zusammenhang mit der anfänglichen Nennung und ein weiteres Mal im Rahmen der Beschreibung der ersten Begegnung mit ihrem Geist.[141] In Verbindung mit der Nennung des Namens wird immer die Bezeichnung des Geistes für den Teufel verwendet. Im Verlauf der Verhörprotokolle fanden auch Begriffe wie Teufel, Böser Geist, Böser Feind oder Bösewicht (allerdings nur ein Mal[142]) Verwendung. Einerseits folgte die Verwendung der Begriffe dem Gebrauch der vorhandenen Rechtstexte, andererseits den lokal üblichen Bezeichnungen. In der Landgerichtsordnung des Jahres 1656 wird regelmäßig der Begriff des Bösen Feindes verwendet. Ein zusammengesetztes Word wird immer mit dem Begriff des Teufels kombiniert (z. B. Teufels-Salbe oder Teufels-Wasser). Die unterschiedlichen Begriffsvariationen in den Hainburger Verhörprotokollen von 1617/18 sind mannigfaltig. Die Verwendung bestimmter Begriffe korreliert mit den zu erwartenden Inhalten. Wird der Name des Teufels genannt oder die erste Begegnung mit dem Teufel beschrieben, verwenden die Frauen den Begriff des Geistes. Handelt es sich aber um Handlungen, die in direktem Kontakt mit dem Geist getätigt werden, wird der Begriff des Teufels verwendet. Das Zeichen (stigma diabolicum) erhalten die Frauen immer durch den Teufel. Mit dem Teufel verrichten die Frauen bei den Feiern drei Tänze. Nur in zwei Fällen kommt es zu Ausnahmen. Katharina Khleübenpockhin berichtet, mit ihrem Geist drei Tänze verrichtet zu haben.[143] Ursula Bidermüllerin spricht in diesem Zusammenhang vom Bösen Geist.[144] Die Frauen erhalten vom

---

[140] Wenn man vom Teufel spricht, dann ist er nicht weit. Ein Sprichwort, dass sich dagegen verwehrt durch die Nennung eines Namens unnötiges Unglück herauf zu beschwören oder – im heutigen, übertragenen Sinn – durch die Nennung eines Namens nicht eine Person herauf zu beschwören die man nicht um sich haben möchte.
[141] Gertraudt Raithoferin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 55^{v}.
[142] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 18. Aussage, fol. 13^{v}.
[143] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 27^{r}.
[144] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 52^{r}.

Teufel (nur ein einziges Mal durch den Bösen Geist und ein Mal durch den Bösen Feind) Salben zur Ausfahrt. Der Begriff des Bösen Geistes ist eine Abwandlung des Begriffs des Bösen Feindes. Trotzdem unterscheidet sich die Verwendung der Begriffe: Während der Böse Geist meist in Verbindung mit sexuellen Handlungen steht, ist es auffällig, dass es der Böse Feind ist, dem die Frauen die Hostie aushändigen. Auch Kinder werden dem Bösen Feind übergeben. Nur ein einziges Mal und in Verbindung mit der Hostie ist der Begriff des Bösewichts zu finden. Eine begriffliche Vermischung oder Übernahme aus lokalen Traditionen möchte ich hier nicht ausschließen. Der Böse Feind steht hier ganz klar der christlichen Gemeinschaft gegenüber durch das Verbrechen der Schändung einer Hostie.

4.2.2. Die Gestalt des Teufels

Die meisten Frauen machen Angaben zum Aussehen ihres Geistes. Nur in zwei Verhörprotokollen fehlen derartige Beschreibungen. Mahriches Legeschürzin bekennt lediglich den Namen ihres Geistes, nimmt aber selbst die Nennung zurück.[145] Elisabeth Boernkövttin enthält sich aus unbekannten Gründen einer Beschreibung. Der Teufel tritt immer als Person auf, er hat weder einen Klumpfuß noch die unteren Extremitäten einer Ziege. Er tritt auf als schöner Herr, Bauer, Hauer, Geselle, Knecht, Handwerker, Fähnrich, Landsknecht, Schreiber, schwarzer Priester oder Kroate (*crabathen*). Es handelt sich dabei um die zu Protokoll gegebenen Geister, die die Frauen durchgehend als männliche Personen beschreiben. Zur Beschreibung der Gestalt des Geistes bedienen sie sich des Aussehens von Personen- oder Berufsgruppen, die ihrem täglichen Umfeld entsprachen. Nur in einem einzigen Fall erscheint die beschriebene Gestalt in einem direkten Zusammenhang mit der Situation zu stehen, in welcher sich die Frau befunden hat. Anna Reichardtin beschreibt ihren Geist als einen Mann in der Gestalt eines schönen Herrn mit einem gelben Federbusch auf dem Hut. Der Beschreibung geht eine Aussage voraus, dass sie den Teufel aus Armut und Trübsal angerufen habe. Der Hinweis auf ihre Armut lässt es logisch erscheinen, dass sie in ihrem Geist die Form eines schönen Herrn (d.h. eines reichen Herrn) gab, dessen erste Handlung darin bestand, ihr einen halben Beutel mit Geld zu geben.[146] Für die restlichen Verhörprotokolle lässt sich ein derartiger Zusammenhang nicht erkennen.

---

[145] Mahriches Legeschürzin, Verhörprotokoll, 1. Aussage, fol. 15^{r}.
[146] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 2. Aussage, fol. 11^{r}.

4.3. Der Pakt mit dem Teufel

Ein zentraler Punkt der Genese einer Hexe ist die Verführung zur Zauberei. Es handelt sich um den Moment, in dem sich die Frauen aus Eigeninitiative oder auf Bitten oder Drängen einer dritten Person dem Teufel annähern. Als Verführer treten Frauen auf, die bereits Hexen sind. Die einzige Ausnahme bilden die Protokolle der Mahriches Legeschürzin[147] und der Anna Reichardtin[148]. Während es im Fall der Anna Reichardtin sie selbst ist, die den Teufel um Hilfe anruft, ist das Verhörprotokoll der Mahriches Legeschürzin zu kurz und lässt keine Schlüsse zu. Der Pakt mit dem Teufel steht im Zentrum der Genese einer Hexe. Der Pakt mit dem Teufel beinhaltet eine vertragliche Übereinkunft. Dem Pakt liegt die römisch–rechtliche Vorstellung eines Vertrages zugrunde. Augustinus (354–430) stellte fest, dass jede magische Handlung der Mitwirkung von Dämonen bedürfe, dem ein Vertrag zwischen Zauberern und Dämonen vorausging. Thomas von Aquin (1225–1274) formulierte näher aus, wenn er zwischen einem ausdrücklichen und einem stillschweigendem Vertrag unterscheidet. Damit konnte er seine Theorie untermauern, die besagte, dass jeder abergläubischen Handlung ein Pakt zugrunde liegt.[149] Um einen ausdrücklichen Pakt handelt es sich dann, wenn man sich bereit erklärt, die Hilfe eines Dämonen anzunehmen. Auch dann wenn dies unter Zwang oder durch große Not geschieht.[150] Der Vertrag zwischen der Hexe und dem Teufel beinhaltet die Verleugnung Gottes (das Abschwören des Glaubens), das Versprechen zu dienen, das Verheißen eines Körperteils (manchmal auch des ganzen Körpers oder des eigenen oder noch ungeborenen Kindes) und dem Erhalt des Zeichens. In weiterer Folge erfolgte die Wegnahme des heiligen Chrisams durch den Teufel und die neuerliche Taufe der Hexe mit neuem Namen. Zur Besiegelung des pactum folgen sexuelle oder sexuell konnotierte Handlungen. Manchmal im Zusammenhang mit der Ausfahrt, mit anschließenden Feiern und mit der ersten Zauberei. Die Beziehungen zwischen der Hexe und dem Teufel kehren christliche Bräuche und Rechtsvorschriften um. An die Stelle Gottes und seiner Heiligen treten der Teufel und seine Diener („Unterteufel“). Die Gesellschaft des Teufels ist feudal organisiert, genau wie die Welt der Neuzeit.[151] Basierend auf den Quellen zu den Hainburger Hexenprozessen von 1617/18 geht es regelmäßig um einen Pakt, der durch andere

---

[147] Mahriches Legeschürzin, Verhörprotokoll, fol. 15^{r}.
[148] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 2. Aussage, fol. 11^{r}.
[149] BANDINI Ditte und Giovanni, Kleines Lexikon des Hexenwesens (München 1999) 144.
[150] NEUMANN Almut, Verträge und Pakt mit dem Teufel (Röhrig 1997) 277.
[151] GLOGER Bruno/ZÖLLNER Walter, Teufelsglaube und Hexenwahn (Wien, Köln, Weimar 1999) 143.

Personen eingefädelt wurde. Trotzdem lässt sich keinerlei Zwang erkennen. Man kann daher von Freiwilligkeit ausgehen. Die Frauen haben sich freiwilligen Stücken einem Geist zuführen lassen, in der Hoffnung daran zu profitieren. Eine Ausnahme stellt der Pakt Magdalena Thalmairin dar. Bereits zu Beginn der Beschreibung erscheint die Schwester der Thalmairin als die treibende Kraft. Sie befiehlt ihr Brennessl zu sammeln und sie in aller Teufel Namen in eine Mulde zu legen. Auch der Geist erklärt ihr, sie habe zu tun, was ihre Schwester ihr befiehlt. Geht man von einem Abhängigkeitsverhältnis aus, dass zwischen den Schwestern bestanden haben mag, so kann man hier nicht von einer zuvor angenommenen Freiwilligkeit ausgehen.[152] Einen weiteren gesonderten Fall stellt die Paktbeschreibung der Elisabeth Boernkhövttin dar. Für ihre Vereinbahrung mit dem Teufel gibt sie einen zeitlichen Rahmen an. Sie erklärt sich in ihrer Beschreibung bereit, dem Teufel zu dienen jedoch lediglich auf sieben Jahre.[153] Ihre Aussage entspricht einer geschäftlichen (vertraglichen) Vereinbahrung mit einer Laufzeit von sieben Jahren. Sie untermauert damit die Idee des herkömmlichen Vertrages als Grundlage der Teufelspakt Idee.

4.3.1. Das Abschwören Gottes

Das Abschwören Gottes stellt die Grundlage des Teufelspaktes dar. Das Abschwören Gottes, das Ableugnen des Glaubens oder Verstöße gegen die Satzungen der Kirche können diesen Tatbestand erfüllen. Albertus Magnus (1200–1280) unterscheidet hier zwischen einem Abfall durch das Wort, durch die Tat und durch das Herz. Das schafft die Möglichkeit, dass eine Hexe zwar durch das Wort abfällt, sich in ihrem Herzen jedoch den Glauben bewahren kann, auch wenn sie dem Teufel Treue gelobt hat. Begeht sie aber auch die Taten einer Hexe, ist sie abgefallen Nach Wort und Tat.[154]

4.3.2. Das Versprechen zu dienen

Das Versprechen zu dienen, ist ein Bestandteil des Paktes und die Gegenleistung für erbrachte Leistungen durch den Teufel. Der Teufel befähigt die Hexe zur Zauberei und erwartet als Gegenleistung nicht nur angebetet zu werden, sondern auch böse Taten durch die Hexe. Sie erfüllt diesen Vertrag durch schädigendes Verhalten.

---

[152] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 30^{v}.
[153] Elisabeth Boernkövttin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 62^{r}.
[154] NEUMANN Almut, Verträge und Pakt mit dem Teufel (Röhrig 1997) 278.

Explizit ausgedrückt findet sich dieser Anspruch in Punkt 15 der Aussage von Elisabeth Beornkhöpttin: *Bekhent diese zeit ihrer zauberey (sagt sie) so oft der Teüffel, ihr geist wöllen, seinen bösen willen zuvolbringen, habe sie allmal, seinen gefallnen reverendo zuethuen gehabt.*[155]

4.3.3. Das Verheißen eines Körperteils

Als fester Bestandteil des pactum diablolicum (Teufelspaktes) erscheint das Verheißen eines Körperteils. Der Teufel erhält hier ein Pfand zur Absicherung und zur Besiegelung des Vertrages. Im Gegenzug verleiht der Teufel ihnen das Zeichen zur Bestätigung und Besiegelung ihrer Übereinkunft. Natürlich übergeben sie nicht wirklich einen Teil ihres Körpers. Sie verpfänden ihn lediglich. Es kann sich hierbei um einen Finger oder Zeh, um den ganzen Körper oder die Scham handelt. Selbst das erstgeborene Kind wird dem Teufel verheißen.

Tabelle 10: Liste der verheißenen Körperteile

NAMEN	VERHEISSENER KÖRPERTEIL
Magdalena Thalmairin	Den vordern Finger, an der rechten Hand
Margaretha Peüerlin	Den vordern Finger, an der rechten Hand
Anna Reichardtin	Den mittleren Finger, an der rechten Hand
Katharina Himbnerin	Den ungenannten Finger, an der rechten Hand
Barbara Maurerin	Den kleinen Finger, an der rechten Hand
Katharina Teütschmanin	Den kleinen Finger, an der rechten Hand
Gertraudt Raitthofferin	Den kleinen Finger, an der rechten Hand
Eva Nusserin	Den kleinen Finger, an der rechten Hand
Agathe Khornmesserin	Den kleinen Finger, an der rechten Hand
Elisabeth Boernkövttin	Den kleinen Finger, an der rechten Hand
Dorothea Schmuaglin	die große Zehe, am linken Fuß
Katharina Kleübenpockhin	die große Zehe, am denkhen Fuß
Barbara Stadtschreiberin	die ungenannte Zehe, am linken Fuß
Ursula Bidermüllerin	Den ganzen Leib und das erstgeborene Kind
Elisabeth Raitthofferin	die große Zehe, am rechten Fuß
Dorothea Steyerin	die Scham
Katharina Holzführerin	k.A.
Mahruß Legeschürzin	k.A.
Martha Peyerlin	k.A.

Zehn der Frauen verheißen einen Finger der rechten Hand. Vier Angeklagte eine Zehe des rechte oder linken Fußes. Eine Frau verheißt dem Teufel ihren ganzen Leib und das erstgeborene Kind. Eine andere Frau verheißt ihm die Vulva. Drei der Frauen enthalten sich diesbezüglicher Angaben. Ein Schwerpunkt liegt hier mit

[155] Elisabeth Boernkhöpttin, Verhörprotokoll, 15. Aussage, fol. 63^{r}.

Sicherheit auf der rechten Hand. Peinlich genaue Angaben der rechten oder linken Hand dürften einem Wunsch nach Genauigkeit innerhalb der Verhörprotokolle entsprochen haben, dem durch die Erwähnung der Rechten oder Linken Rechnung getragen wurde.

Bei den einzelnen Körperteilen leitet sich ihre Bedeutung wohl eher aus dem mythologisch-metapysischen, denn aus real-greifbaren Punkten ab. Besonders das, Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, informiert über eine Bandbreite der verschiedensten Bedeutungen, die ein Finger oder die Hand einnehmen können. Händen wurde im Allgemeinen eine gewisse Kraft und Stärke zugesprochen. Die den Händen zugeschriebene Zauberkraft konnte man noch verstärken, indem man sich Springgras oder eine Hostie in den Ballen der linken Hand einwachsen ließ.[156] Die linke und die rechte Hand wurden unterschieden. Während die rechte Hand (auch heute noch) als die schöne, die liebe oder die goldene bezeichnet wird, wurden der linken Hand eher negative Bedeutung beigemessen.[157] Doch ebenso wie die Hand haben auch die einzelnen Finger eine eigene Symbolik. In den Verhörprotokollen wird daher zu dem jeweiligen verheißenen Finger auch immer die dazugehörige Hand benannt. Immer die Rechte. Zehn von Neunzehn Frauen verheißen dem Teufel einen Finger der rechten (der guten) Hand. Der kleine Finger sticht in diesem Zusammenhang hervor. Sechs von zehn Frauen verheißen dem Teufel den kleinen Finger der rechten Hand. Ihm wird die Fähigkeit des Zaubers und der Weissagung zugeschrieben. Es heißt nicht umsonst: „Gibt man dem Teufel den kleinen Finger, will er gleich die ganze Hand.“ In den Märchen wird das für einen Zauber benötigte Blut aus dem kleinen Finger (allerdings der linken Hand) gezogen. Die zauberische Bedeutung des kleinen Fingers ermöglichte es auch, dass ihm nachgesagt wurde, dass man Nasenbluten stoppen oder durch das Einhaken der kleinen Finger eine Geburt verhindern konnte.[158] Durch das Verhaken der kleinen Finger wird im englischen Sprachraum ein Schwur (engl. pinky swear, pinky promise) bekräftigt. Bricht jemand den Schwur, so muss derjenige sich traditioneller Weise von dem Finger trennen.[159] Ein einziges Mal wird dem Teufel der Mittelfinger verheißen. Im Verhörprotokoll der Anna Reichardtin heißt es dazu: *den mittern finger, aus der*

---

[156] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. III (Berlin 1984) 1380.
[157] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. III (Berlin 1984) 1385f.
[158] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II (Berlin 1938/41) 1490–1492.
[159] www.wikipedia.org/wiki/Kleiner_Finger (17.9.2008)

rechten handt [160]. Der Finger besitzt eine sehr ambivalente Bedeutung. Es wird ihm eine gewisse medizinische Bedeutung zugeschrieben. Im Vordergrund steht jedoch meist die Symbolik eines Schimpffingers.[161] Katharina Himbnerin verheißt dem Teufel den ungenannten Finger[162], auch als vierter Finger, Ring-, Gold-, Herz-, oder Arztfinger bezeichnet. Der Finger ermöglicht Zauberei bei Brautleuten, kann aber auch die Rettung vor dem Teufel bedeuten. Auch Prophezeiungen sollen mit ihm möglich gewesen sein. Es handelt sich auch um jenen Finger, aus welchem die Personen, die sich dem Teufel verschreiben, das Blut pressen.[163] Barbara Stadtschreiberin ist es, die dem Teufel den ungenannten Zeh am linken Fuß vermacht. Parallel zu den Händen dürfte es sich hierbei um den vierten Zeh des linken Fußes handeln. Das Prozessgeschehen legt die Vermutung nahe, dass die Frauen sich, bei der Beantwortung einer an sie gerichteten Frage an den Antworten der Mitangeklagten orientierten. Daher ist eine Häufung gleicher Angaben durchaus zu begründen. Es stellt sich dennoch die Frage, warum denn keine der Frauen dem Teufel ihren Daumen verheißen hat. Traditionell ist es der Daumen, mit dem man feindlich Gesinnte Dämonen durch einen Bindungszauber festhalten konnte. Nicht umsonst heißt es: „Jemanden die Daumen drücken." Mit dem Drücken des Daumens konnte man den Dämonen binden und damit einer dritten Person zu ihrem Glück verhelfen. Übermenschliche Kräfte wurden dem Daumen zugeschrieben. Mit einem eingebogenen Daumen im Bett konnte man sich vor Hexen oder dem Alpdruck schützen. Das Einbiegen des Daumens der linken Hand sollte vor Beschreiung schützen. Spielte man mit dem Daumen oder drehte man sie ineinander, bedeutete es mit dem Teufel zu spielen. Verschränkte Daumen zum Neujahr sollten Glück bringen. Besiegelte man eine Einigung mit dem Aneinanderdrücken der Daumen sollte diese Handlung Glück bringen. Daumen eines Hingerichteten wurden besondere Fähigkeiten zugeschrieben. Unter der Türschwelle vergraben, sollten sie ewigen Haussegen bringen. Neben die Waren eines Händlers gehängt, sollten sie guten Absatz bringen.[164] Kein einziges Mal wurde dieser Finger dem Teufel verheißen. Die Finger konnten also regelmäßig eine positive, aber auch negative Bedeutung in sich tragen. Verstärkt wurde die Symbolik durch das Zuordnen der jeweiligen Hand. Auch bei den Füßen wird rechts und links unterschieden und der

---

[160] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 12^{v}.
[161] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II (Berlin 1938/41) 1492f.
[162] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 37^{v}.
[163] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II (Berlin 1938/41) 1494f.
[164] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II (Berlin 1938/41) 174–176.

verheißene Zeh eindeutig genannt. Insgesamt verheißen vierzehn Frauen dem Teufel einen Finger oder eine Zehe. Eine Ausnahme stellen Ursula Bidermüllerin und Dorothea Steyerin dar. Ursula Bidermüllerin verheißt dem Teufel nicht nur ihren Körper, sondern auch das eigene (noch ungeborene) Kind. Dorothea Steyerin verheißt ihm ihre Vulva. In beiden Fällen folgt der Verheißung eines Körperteils eine sexuelle Handlung mit dem Teufel. Diese beiden Fälle stellen einerseits durch die gewählten Körperstellen, andererseits durch die der Verheißung folgende sexuelle Handlungen einen Unterschied und damit eine Ausnahme zu den anderen Verhörprotokollen dar.

3.4.3. Ein neuer Name

Beim Begriff des Heiligen Chrisams (griech.: chrio, dt: salben, „Taufe“) handelte es sich um ein durch den Bischof geweihtes und in der katholischen und orthodoxen Lithurgie verwendetes Öl. Dieses Öl ist regelmäßig eine Mischung aus Olivenöl und Balsam[165], wird konsekriert und findet Verwendung, nicht nur bei Taufen, sondern auch bei Firmungen, Bischofs- und Priesterweihen. Dem Tuch, mit welchem das Öl abgewischt wurde, wurde zauberische, vor allem schützende Wirkung zugeschrieben.

Tabelle 11: Neue, durch den Teufel gegebenen, Namen der Frauen

NAME	NEUE TAUFE / NEUER NAME
Barbara Stadtschreiberin	k.A.
Martha Peyerlin (Velleprunnerin)	Kathl
Anna Reichardtin	k.A.
Mahriches Legeschürzin	k.A.
Dorothea Schmuaglin	Agatha
Barbara Maurerin	Gredl
Katharina Khleübenpockhin	Wäberle
Magdalena Thalmairin	Gredl
Katharina Teütschmanin	Falla
Katharina Himbnerin	Angles
Margaretha Peüerlin	Urßl
Elisabeth Raitthofferin	Cädtl
Ursula Bidermüllerin	Gredl
Gertraudt Raitthofferin	Gredl
Eva Nusserin	Ketle
Dorothea Steyerin	Madl
Agatha Khornmeßerin	Sofferl
Elisabeth Boernkövttin	Dudl
Katharina Holzführerin	k.A.

[165] Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. II (Freiberg im Breisgau, 1931) 901.

Die Frauen haben bei ihrer Taufe das Heilige Chrisam erhalten. Durch die Taufe werden sie in die Gemeinschaft der Gläubigen aufgenommen. Der Geist nimmt den Frauen den alten Namen, den sie durch die christliche Gemeinschaft erhalten haben und löst sie dadurch aus der Gemeinschaft. Durch die neuerliche Taufe werden die Frauen in eine neue Gemeinschaft, die Gemeinschaft des Teufels, aufgenommen. Im Zuge dieser neuen Aufnahmen erhalten auch alle Frauen durch den Teufel einen neuen Namen. Die Namen sind nicht frei erfunden, sondern entsprechen dem Alltag. Bezeichnend ist nur, dass es sich bei den meisten der verwendeten Namen oftmals um verniedlichende oder lokal gebräuchliche Formen handelt, mit welchen die Frauen in Hinkunft angesprochen werden.

4.4. Sexuelle Handlungen

Beschreibungen sexueller Handlungen kann man in jedem Verhörprotokoll finden. Die einzige Ausnahme stellt das Verhörprotokoll der Mahriches Legeschürzin dar. Generell umfassen Berichte über sexuelle Handlungen einzig und alleine Zusammenkünfte der Frauen mit dem Teufel. Eine einzige Ausnahme stellt hierbei das Bekenntnis der Martha Peyerlin dar, die einen Ehebruch mit einem Zauberer, Hanns Wernharth, zu Protokoll gibt.[166]

In 18 Verhörprotokollen lassen sich sexuell Handlungen mit dem Teufel nachweisen. Eine Regelmäßigkeit in den Angaben lässt sich jedoch nur in fünfzehn von achtzehn (ausgenommen das Verhörprotokoll der Mahriches Legeschürzin) Verhörprotokollen herausarbeiten. Jene Regelmäßigkeiten gehen ebenso bei den Aussagen von Barbara Stadtschreiberin und von Anna Reichardtin durch die Unterbrechung der Verhörprotokolle verloren. Im Falle der Martha Peyerlin ist die Unvollständigkeit des Verhörprotokolls dafür verantwortlich. In jenen 15 Fällen stellen die sexuellen Handlungen einerseits einen Bestandteil der Genese einer Hexe dar, stehen jedoch andererseits auch oft in einem derartigen Naheverhältnis zu den Beschreibungen der Hostienschändung, dass eine zufällige Positionierung als nicht wahrscheinlich anzusehen ist. Als Bestandteil der Genese einer Hexe scheint die sexuelle Handlung mit dem Teufel ähnlich dem Vollzug einer christlichen Ehe. Sie besiegelt die Verbindung mit dem Teufel endgültig. Punkte die sexuellen Handlungen behandeln, umrahmen Beschreibungen des Hostienfrevels. Sexuelle Handlungen stellen ein einführendes Element zum Thema der Schändung einer Hostie oder aber eine

[166] Martha Peyerlin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol 9^{v}.

Demutbezeugung an den Teufel dar. Sexuelle Handlungen werden immer mit Beschwichtigungsfloskeln eingeführt. Beschwichtigungsfloskeln umrahmen und kennzeichnen einen sexuellen oder sexuell konnotierten Akt. Es handelt sich hierbei um Beschwichtigungsfloskeln wie: *cum honore*, *salva venia*, *cum venia in loco suspecto*, *salvo honore*, *reverendo*, *cum licentia*, *cum venia* oder *salva honore*. Durch den Charakter der Verhörprotokolle bleibt es fraglich, ob es sich hierbei um die Wortwahl der Angeklagten handelte oder ob es sich bei den lateinischen Begriffen nicht eher um eine juristische oder moralische Notwendigkeit dreht, die durch den Schreiber eingeführt wurde. Es muß weiter unterschieden werden zwischen den durch die Frauen zu Protokoll gegebenen tatsächlichen sexuellen Handlungen (d. h. Penetration) und den dem Teufel erbrachten Demutsbezeugungen etwa in Form des Steißkusses. Während tatsächlich gestandene sexuelle Handlungen mit dem Teufel umschrieben werden mit den Worten: „natürlich“ oder sodomitisch mit dem Teufel zu thun gehabt, werden Demutsbezeugungen sehr genau umschrieben. Die Frauen sprechen in den meisten Fällen davon, vor dem Teufel niedergekniet zu haben, ihn „honoriert“ zu haben, angebetet, geleckt und geküsst zu haben. Auch über den Teufel selbst geben manche der Frauen Auskunft. In sechs Fällen beschreiben die Frauen den Teufel mit den Worten: *sei kalter natur*[167] oder *sei kalt wie eys*[168]. Ähnliche Beschreibungen finden sich bei den Demutsbezeugungen wenn es heißt: *einen grausamben gestanckh von ihme gelassen*[169] oder *einen üblen gestanckh von ihm gelassen*[170].

4.5. Ausfahrt

Zum Bild der Hexe gehört die Ausfahrt und die Feier des Hexensabbats. Es handelt sich in der Vorstellung der Menschen um eine nächtliche (d.h. im Schutz der Dunkelheit) Zusammenkunft der Hexen an bestimmten Orten, zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten (feierlichen) Tagen. In der Vorstellungswelt der Menschen ähneln diese Feierlichkeiten durchaus bekannten Formen von großangelegten Feiern wie etwa Hochzeiten. Es wird gegessen, getrunken und getanzt. Die Beschreibungen

---

[167] Dorothea Schmuaglin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 22^{v}, Eva Nußerin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 57^{r}, Agathe Khornmesserin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 60^{r}, Elisabeth Boernkhövttin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 62^{r}.

[168] Gertraud Raitthofferin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 55^{r}, Katharina Holzführerin, Verhörprotokoll, 5. Aussage, fol. 65^{v}.

[169] Barbara Maurerin, Verhörprotokoll, 17. Aussage, fol. 25^{r}.

[170] Elisabeth Boernkhövtin, Verhörprotokoll, 16. Aussage, fol. 63^{r}.

vollzogener Rituale oder promiskuitiver Handlungen, unterscheiden derartige Zusammenkünfte von regulären Feiern.

Basis für diesen Glauben an nächtlichen Zusammenkünften ist die Vorstellung des Hexenfluges. Die Fähigkeit der Hexen sich in Windeseile von einem Ort zu einem anderen begeben zu können, um sich gemeinsamen Feiern hingeben zu können, böse Zauber zu verüben und sich schädigend auf andere auswirken zu können.

4.5.1. Umstände der Ausfahrt

Als Grundvoraussetzung für die Ausfahrt wurde den Hexen die Fähigkeit zugesprochen, sich in kürzester Zeit von einem an einen anderen Ort begeben zu können. Ermöglicht wurde ihnen dies durch Zauberei. Die Frauen „beamen“ sich nicht von Ort zu Ort. Sie bedienen sich eines Steckens, reiten auf dem Teufel oder fahren einfach nur „zauberisch“ aus. Zwölf von 19 Angeklagten sprechen in den Protokollen davon, sich einer Salbe bedient zu haben, um ausfahren zu können. Derartige Salben werden in der zeitgenössischen Literatur als Flugsalben bezeichnet; die ist bereits Heinrich Institoris in seinem „Hexenhammer“[171] bekannt. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts geht es in der wissenschaftlichen Literatur vor allem um die Frage der Zusammensetzung derartiger Salben. Die befragten Frauen in Hainburg können zur tatsächlichen Zusammensetzung der Salben keinerlei Auskunft geben. Sie machen die Salben nicht selbst, sondern erhalten sie meist vom Teufel oder geben keinerlei Auskunft zur Herkunft ihrer Salben. Sie beschreiben sie als bräunliche oder schwarze Salbe. Gewöhnlich findet man sie jedoch als Teufelssalbe in den Verhörprotokollen. Eine näheren Beschreibung findet sich einzig bei Gertraud Raithoferin. Sie beschreibt ein Goldstück vom Teufel erhalten zu haben, von welchem sie einen Teil ausgegeben habe, der Rest jedoch sei zu jener Salbe geworden.[172] Die Frauen bekennen, in den meisten Fällen auf einem Ofen-, Wein- oder Rechenstecken ausgefahren zu sein, den sie angeben, mit der Salbe bestrichen zu haben. Einmal auch auf einem Besen[173]. Mit der Salbe, die sich in ihrem Besitz befindet, schmieren sie den jeweiligen Stock ein, um damit fliegen zu können. Es handelt sich hierbei um die häufigste Form des Umgangs mit einer Flugsalbe, wie er

---

[171] SPRENGER Jakob und INSTITORIS Heinrich, Der Hexenhammer (malleus maleficarum) (München 1993) II / 49.
[172] Gertraud Raithoferin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 55^{r}.
[173] Eva Nußerin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 57^{r}.

sich auch im „Hexenhammer“ beschrieben findet. Nicht der Körper selbst, sondern ein Sitz (eine Sitzmöglichkeit) oder Stück Holz wird laut dem „Hexenhammer“ mit der Salbe bestrichen.[174] Tatsächlich findet sich in den Verhörprotokollen von Hainburg nur eine Frau, Gertraudt Raitthofferin, die sowohl Angaben dazu machten sich selber als auch ihren Weinstecken damit eingeschmiert zu haben, um auszufahren.[175] Generell ist davon auszugehen, dass jede der Frauen im Besitz des einen oder anderen „Steckens“ war. Sei es ein Besen zum Auskehren, eine Rebe (Weinstecken) von einem Weinberg, ein Ofenschieber (Ofenstecken) für den Brotofen oder ein Rechen (Rechenstecken) für die Feldarbeit. Umso erstaunlicher ist die Beschreibung von Ursula Bidermüllerin, die berichtet, krank gewesen zu sein. Mit ihrer Lehrmeisterin habe sie sich gestritten, weil sie aufgrund ihrer Krankheit nicht ausfahren wollte. Daraufhin *soll sie ihr […] den steckhen, welchen sy ihr gegeben zum aussfahren, wider genomben und sy damit geschlagen*[176] haben. Es handelt sich hierbei um die einzige Beschreibung dieser Art, die impliziert, dass nicht nur die Salbe durch den Teufel, sondern auch die „Stecken“ durch die Lehrmeisterin übergeben wurde. Ich gehe jedoch davon aus, dass es sich hierbei um eine Ausnahme handelte. Entsprechend den Erkenntnissen aus den Verhörprotokollen wird die Salbe jedoch nicht nur für den Hexenflug, sondern auch dazu benutzt, andere Menschen zu schädigen. Das Ausgießen der Salbe stellt die am häufigsten vorkommende Form der Schädigung von Menschen dar. Selbst Katharina Teütschmanin, die keinerlei Aussagen zur Funktion der Salbe bei der Ausfahrt macht, benutzt die Teufelssalbe, durch Ausgießen zur Schädigung von Menschen.[177]

4.5.2. Orte der Ausfahrt

Achtzehn von neunzehn Frauen gestehen im Laufe der Prozesse ausgefahren zu sein. Eine Ausnahme stellt das Verhörprotokoll der Mahriches Legeschürzin dar. Die Orte, die entsprechend den Verhörprotkollen als Ziele diverser Ausfahren gewählt werden, sind die Berge im Allgemeinen, im Speziellen der Braunsberg, der Hainburger Berg, der Berg zum Kreuz, der Pfaffenberg, der Kobelberg bei Berg, aber auch der Königswald, *zauberische Bäume*, Kreuzwege, fremde Häuser, fremde Keller und das Hainburger Schloss. Natürlich muss es sich hierbei auch nicht um

---

[174] SPRENGER Jakob/INSTITORIS Heinrich, Der Hexenhammer (malleus maleficarum) (München 1993) II / 49.
[175] Gertraud Raitthofferin, Verhörprotokoll, 4. / 5. Aussage, fol. 55^{r}.
[176] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 53^{v}.
[177] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 16. – 18. Aussage, 34^{r}–35^{v}.

einen bestimmten Ort handeln, den die Frauen beschreiben. Auch mehrere Ziele können für die Ausfahrt angepeilt werden.

Abbildung 12: das Landgericht Hainburg[178]

[178] GRUND Alfred, Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer (Wien 1913).

Bei den Bergen handelt es sich um die pauschalen Eingeständnisse der Ausfahrt auf *die berg*. Es handelt sich dabei um eine sehr ungenaue Angabe, die die Berge der näheren Umgebung Hainburgs zu umschreiben scheint. Bei den Bergen um Hainburg handelt es sich um eine Berggruppe. Insgesamt bedienen sich sechs der Frauen dieser Umschreibung und differenzieren sie nicht weiter. Erst in einer weiteren Beschreibung gehen sie auf einen Berg im Speziellen ein. Die Berge, auf die Ausfahrten stattgefunden haben sollen, sind der Hainburger Berg derart benannte sich im 15. bis in das 18. Jahrhundert hinein der Berg oberhalb von Altenburg, der Braunsberg und in einzelnen Fällen auch der Pfaffenberg- und der Kobelberg bei Berg. Genannte Kreuzwege sind in zehn Fällen Kreuzwege im Allgemeinen, aber auch ausdifferenziert in ihren Bezeichnungen als das Kreuz in Richtung Kittsee[179], zu Petronell bei dem Kreuz[180] und auch das „Kreuz" zunächst beim Dorf in Richtung Petronell[181]. Kreuzwege werden als unheimliche Orte betrachtet[182]. An bestimmten Tagen sollten sich hier die Geister, später die Hexen tummeln. Ausfahrten auf die Berge zielen immer darauf ab, Feierlichkeiten beizuwohnen oder in der Folge an Zaubern teilzunehmen, ihnen beizuwohnen oder sie zu tätigen. Ausfahrten in fremde Häuser und Keller werden von den Frauen zu Protokoll gegeben mit der Intention der Besitzstörung und der Schädigung von Waren. Insgesamt handelt es sich hierbei jedoch nur um drei Fälle. Im Verhörprotokoll von Barbara Maurerin steht geschrieben, sie sei in fremde Häuser gefahren. Bei Magdalena Thalmairin und Katharina Teütschmanin ist zu lesen, dass sie in fremde Häuser, aber auch in fremde Keller[183] gefahren sei. Eine einzige Beschreibung im Protokoll von Ursula Bidermüllerin spricht von einer nächtlichen Feier auf dem Schlossberg. Abgesehen von abgehaltenem Tanz, scheint es sich hierbei um eine Befreiungsaktion gehandelt zu haben mit dem Ziel, Ursula Bidermüllerin aus der Haft zu befreien. Aufgrund der Begebenheiten in der Zelle konnte sie der Geist der Velleprunnerin (Lehrmeisterin) jedoch nicht befreien. Es handelt sich hierbei um die einzige Beschreibung, die eine Zusammenkunft

---

[179] Elisabeth Raitthofferin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 44^{v}.
[180] Katharina Holzführerin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 65^{v}.
[181] Agathe Khornmesserin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 60^{v}.
[182] BANDINI Ditte und Giovanni, Kleines Lexikon des Hexenwesens (München 1999) 122.
[183] Der Begriff des Kellers wird hier als ein Weinkeller und nicht als der Keller eines Hauses verstanden. Begründet durch die Tatsache der Weinerzeugung als Haupthandelsgut der Region und die Beschreibung der begangenen Diebstähle.

tatsächlich mit einem genauen Ziel versieht.[184] Abgesehen von der generellen Intention des Schaden.

4.5.3. Zeiten der Ausfahrt

Die Zeiten der Ausfahrt lassen sich im Allgemeinen auf die nächtlichen Stunden des Tages beschränken. Das Dunkel stand dem Licht gegenüber, das Gute dem Bösen. Im Schutz der Dunkelheit konnte man nicht nur reale Verbrechen, sondern auch schädigenden Zauber am besten wirken. Große Feierlichkeiten fanden in der Regel zu kirchlichen Festtagen wie Pfingsten, aber auch manchen Heiligentagen wie dem Johannistag oder der Walpurgisnacht statt.[185] Hinweise darauf, dass Ausfahrten zu bestimmten Wochentagen stattfanden, kann man aus den Quellen nicht ersehen. Tatsächlich geben nicht viele der Frauen einen konkreten Hinweis auf den Zeitpunkt einer Ausfahrt preis. Nur in wenigen Verhörprotokollen findet man den einen oder anderen Hinweis. Die meisten, mit besonderen Daten versehenen Beschreibungen behandeln getätigte Zauberei und feierliche Begebenheiten während der Ausfahrt. Als Zeiten der Versammlungen wurden häufig hohe kirchliche Festtage gewählt.[186] Ähnlich wie bei sakralen Handlungen wurden auch hier die christlichen Festtage in das Gegenteil verkehrt. Katharina Himbnerin beschreibt den Georgstag als jenen Tag, an welchem sie Reif gemacht haben will.[187] Ähnliches beschreibt Margaretha Peüerlin.[188] Ursula Bidermüllerin beschreibt den Tag einer Feier als den Feiertag vor dem Christtag. Anlass der Feier war der Versuch, Ursula Bidermüllerin aus der Haft zu befreien.[189] Weitere Zaubereibeschreibungen erzählen von Zauberei zu Pfingsten. Gertraud Raitthofferin beschreibt, wie sie geholfen haben will, vor und nach Pfingsten, drei Mal Reif zu machen.[190] Dorothea Steyerin nimmt Pfingsten als Richtwert, wenn sie beschreibt, dass es zu zukünftigen Pfingsten zwei Jahre her sein würde, da sie der ersten Zauberei und Feier beigewohnt hatte.[191] Der Johannestag wird in zwei Verhörprotokollen beschrieben. Agatha Khornmeßerin beschreibt, wie sie am Johannestag des Jahres 1617 verführt worden sei. Dies soll geschehen sein bei einem Sonnwendfeuer. In einem weiteren Punkt orientiert sie sich an diesem

---

[184] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 52^{r}.
[185] GLOGER Bruno/ZÖLLNER Walter, Teufelsglaube und Hexenwahn (Wien, Köln, Weimar 1999) 144.
[186] SOLDAN Gottlieb/HEPPE Heinrich, Geschichte der Hexenprozesse. Hg. Max Bauer. Bd. 1. (München 1911) 279.
[187] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 12. Aussage, fol. 38^{v}.
[188] Margaretha Peüerlin, Verhörprotokoll, 9. Aussage, fol. 42^{r}.
[189] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 52^{r}.
[190] Gertraud Raithoferin, Verhörprotokoll, 11. Aussage, fol. 56^{r}.
[191] Dorothea Steyerin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 59^{v}.

Festtag, wenn sie beschreibt, dass sie fünf Wochen nach Johannis ihre erste Zauberei getrieben habe. Eine weitere Beschreibung des gleichen Sonnwendfeuers zum Johannestag im Jahr 1617 findet sich in der Schilderung von Katharina Holzführerin.[192] Auch sie beschreibt ihre Anwesenheit bei dieser Sonnwendfeier.[193] Die Johannisfeuer haben in Tirol, Nieder- und Oberösterreich Tradition und fanden am 24. Juni (dem Geburtstag Johannes des Täufers) statt. Die ältere Tradition der Sonnwendfeuer sollte durch die Johannisfeuer ersetzt werden. Tatsächlich sprechen die Angeklagten in den Verhörprotokollen stets von den Sonnwendfeuern. Es handelt sich um den längsten Tag des Jahres. Das Fest war in der Regel mit vielen Bräuchen, Reinigungs- und Fruchtbarkeitsritualen verbunden. Der Sprung von Mann und Frau über das Johannisfeuer sollte eine baldige Heirat ermöglichen. Der Sprung über das Feuer sollte aber auch dem Schutz der Gesundheit dienen und vor Geistern und Hexen schützen. In den Erzählungen von Agatha Khornmeßerin beschreibt sie, zum Sonnwendfeuer gekommen zu sein und dort drei Mal über das Feuer gesprungen zu sein.[194] Vor allem die Gesundheit konnte derart geschützt werden. Obgleich es sich um einen christlichen Feiertag handelte, ist die Feier stark mit „heidnischem“ und „abergläubischem“ Gedankengut verbunden und bietet sich nahezu an, als Feier der Hexen zu wirken.

4.5.4. Feiern: Personelle Zusammensetzung und soziale Stellung

Die meisten der Frauen sprechen davon, bei den Feierlichkeiten gegessen, getrunken und getanzt zu haben. In elf von 19 Aussagen beschreiben die Frauen, dass die ersten Ausfahrten im Zusammenhang mit der ersten Zauberei stattgefunden hätten und damit in den Bereich der Genese einer Hexe fielen. Besondere Bedeutung nimmt hierbei der Tanz ein. Der Tanz wird in allgemeinen Beschreibungen erwähnt, erfährt jedoch explizit Erwähnung, wenn die Frauen davon berichten, mit ihrem Teufel drei Tänze verrichtet zu haben. Die Hälfte der Frauen berichtet von derartigen Ereignissen. Eine Beschreibung, die man erst in den späteren Verhörprotokollen finden kann. Ausgehend von der Annahme, dass es sich bei den Vorstellungen einer teuflischen Gemeinschaft um eine ähnlich strukturierte Gesellschaft handelt, wie sie den Frauen aus ihrem eigenen Umfeld bekannt war, und die Frauen sich auch untereinander kannten, kann man davon ausgehen, dass

---

[192] Agatha Khornmeßerin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 60^{v}.
[193] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 65^{v}.
[194] Agatha Khornmeßerin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 60^{v}.

auch die Beschreibung der Feiern eine gesellschaftliche Hierarchie widerspiegelt, die der Realität entsprach. Ausgehend von dieser Annahme, gehe ich davon aus, dass die gesellschaftliche Position der Frauen im Rahmen der Feierlichkeiten, ihrer gesellschaftlichen Position und sozialen Stellung in der „realen“ Welt entsprach. Dennoch lässt sich im Bezug auf die soziale Stellung nur spekulieren. Aus den Angaben die in den Verhörprotokollen gemacht wurden können nur Vermutungen angestellt werden. Einerseits erfolgte eine Orientierung an den tatsächlichen Angaben und andererseits durch die Interpretation erhaltener Informationen. Zu diesen Informationen zählen hauptsächlich die Verhältnisse zu anderen Personen und die Tätigkeiten der Frauen bei den Feiern, die bei den Ausfahrten stattgefunden haben sollen. Basierend auf der Annahme es handelt sich hierbei um eine Widerspiegelung der „realen“ Gesellschaft, gehe ich auch in der „zauberischen“ Gesellschaft von einer hierarchischen Strukturierung aus. Handlungen der Frauen bei den Feiern und ihr Verhältnis zu anderen Menschen, vor allem ihren Lehrmeisterinnen, nehme ich zum Anlass, um Rückschlüsse auf ihre Person und im Speziellen auf ihre soziale Stellung zu ziehen. Tatsachen, die auf den ausgeübten Beruf oder den des Mannes hinweisen, sind: Barbara Stadtschreiberin als Frau des Stadtschreibers, die Halterin (explizit im Verhörprotokoll ausgewiesen) Ursula Bidermüllerin und die „Zimmermannin“ Anna Reichardtin. Die Aussagen der Frauen in den Verhörprotokollen geben nur teilweise weiteren Aufschluß über ihre soziale Stellung. Vieles kann nur hypothetisch betrachtet werden. Barbara Stadtschreiberin berichtet mit „edlen Knaben“ einen Fisch gegessen zu haben, die zuvor zum Spaß miteinander gefochten hätten. Als Frau des Stadtschreibers besaß sie eine gewisse Stellung innerhalb der Stadt und diese Stellung spiegelte sich in ihrer Beschreibung der Feierlichkeiten wohl wider. Einen Gegensatz dazu stellt die folgende Aussage von Martha Peyerlin dar, sie beschreibt ihre Handlungen während der Feier als Dienen und Aufwarten. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen Schichten spiegeln sich meiner Ansicht nach auch in den Erzählungen wieder. Besonders auffällig sind die Beschreibungen von Ursula Bidermüllerin einerseits und von Magdalena Thalmairin andererseits. Beide erscheinen in einer gesellschaftlich klar untergeordneten Rolle. Ursula Bidermüllerin ist Halterin,[195] d. h. Viehhüterin, mit geringer gesellschaftlicher Stellung bzw. geringem Vermögen. Sie hütet das Vieh von Fremden oder ist die Frau des Viehhüters. Bereits bei ihrer ersten Ausfahrt, ist es

[195] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 52^{r}.

ihre Aufgabe abzuwaschen und aufzuwarten. Sie übernimmt dienende Aufgaben, bevor sie mit ihrem Geist drei Tänze tanzt. Hierarchisch steht sie unter ihrer Lehrmeisterin. Denn sie ist es, die ihr bei einem Streit ihren Stock fortnehmen kann und sie damit schlägt. Ihre Lehrmeisterin hingegen ist es, die als eine herrische Figur erscheint. Sie wird Velleprunnerin genannt und trägt damit den gleichen Namen wie Martha Peyerlin. In ihrem Verhörprotokoll wird sie tituliert als: *Martha Peyerlin, zuvorhero Velleprunnerin zum Perg;*[196] Es könnte sich hierbei um eine familiäre Verbindung zwischen den Frauen handeln. Auszuschließen ist, dass es sich bei der erwähnten Velleprunnerin und Martha Peyerlin um die gleiche Person handelt, denn bei der Beschreibung des Befreiungsversuchs der Bidermüllerin durch ihre Lehrmeisterin aus der Haft[197] war besagte Peyerlin entweder bereits verstorben oder selbst in Haft. Die höhergestellte Position der Velleprunnerin wird noch weiter durch die Beschreibung einer möglichen zauberischen Handlung untermauert, bei der ihr durch ihre Lehrmeisterin Asche in die Augen gestreut wurde, so dass sie nicht mehr sehen konnte; damit sie „hinten“ bleibe.[198] Es wurde ihr daher bei der Zauberei keine aktive Rolle zuerkannt. Bestrafung und passive Verhaltensweisen weisen meiner Ansicht nach auf einen niedrigen sozialen Stand hin. Katharina Teütschmanin wurde durch die Velleprunnerin gebeten, auf dem Hainberg Leutgebin[199] (d. h. Wirtin) zu sein. Ihre vermutlich auch „reale“ Funktion innerhalb der Gemeinschaft sollte sie nun auch bei den zauberischen Zusammenkünften in der „zauberischen“ Gemeinschaft einnehmen. Es wurde ihr die Verantwortung übertragen, die zauberischen Zusammenkünfte mit Wein zu versorgen. Sie verfügte wohl auch in der realen Welt über das Recht des Leutgebens. Einen weiteren Hinweis auf ihre finanzielle Stellung gibt die Beschreibung eines Einbruchs in ihrem Verhörprotokoll. Sie beschreibt wie zwei *wollohner […] ihr ein grueb aufgebrochen, und viel sach darauß genomben,*[200] hätten. Es handelte sich dabei um die Beschreibung eines Einbruchs in ihren Keller. Einen Keller wie auch das Schankrecht zu besitzen setzte eine gewisse finanzielle Stellung voraus. Ein weiteres Abhängigkeitsverhältnis kann man bei Magdalena Thalmairin erkennen. Ihre soziale Stellung scheint jener ihrer Schwester untergeordnet. Sie befiehlt, Magdalena Thalmairin wird, selbst durch den Teufel,

---

[196] Martha Peyerlin, Verhörprotokoll, fol. 8^{r}.
[197] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 52^{r}.
[198] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 12. Aussage, fol. 53^{v}.
[199] Bezeichnung für denjenigen, der Getränke ausschenkt. Kann auch die Bezeichnung für den Dorfwirt sein. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 12 (München 1991) 737.
[200] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 18. Aussage, fol. 35^{v}.

dazu angehalten, ihr zu gehorchen. Mit ihrer Schwester begeht sie gemeinsam die Feiern und fährt aus. Bei der Schädigung des Gevatter erhält sie das Teufelswasser von ihrer Schwester. Ihre, der Schwester untergeordnete Rolle lässt hier eine Anstiftung zu einer Straftat vermuten. Aus den allgemeinen Informationen lässt sich vor allem bei den Streitfällen manchmal ein gewisser finanzieller background vermuten, der entweder bei den Frauen selbst oder aber bei ihren (nicht erwähnten) Männern liegt. Bei Katharina Khleübenpockhin dreht sich ein Streit mit Lorenz Koller um abgekaufte, allerdings durch ihn nicht bezahlte Weinbeeren. Bei den Feierlichkeiten beschreibt sie gegessen und getrunken zu haben. Ein ähnlicher Fall stellt sich bei Katharina Himbnerin dar: Auch sie streitet sich um, durch einen Kroaten namens Greger aus Kittsee, nicht bezahlten Wein. Hinzu kommt, dass sie beschreibt, einen Knecht namens Stofferl gelähmt zu haben, der bei ihr an der Herberge gearbeitet haben soll, jedoch *[…] böß, unnd unnuz*[201] war. Auch hier zeigt sich ein gewisses Vermögen. Bei den Ausfahrten erscheint sie als eine sehr aktive Person. Oftmals isst sie, trinkt und hat guten Mut. Über das Vermögen der Katharina Holzführerin gibt ein Hinweis Aufschluss, den sie selbst gibt: Sie beschreibt die jährlich zu verrichtenden Gaben an den Teufel. Ähnlich einer Steuerlast muss sie auch Gaben an die teuflische Gemeinde entrichten. In ihrem Fall handelte es sich um eine ganze Kuh. Über eine Kuh zu verfügen, die sie auch noch verschenkt, ist ein beträchtliches Vermögen und weist auf ein gewisses Vermögen hin.

4.6. Zauberei

Zauberei untermauert das Bild der Hexe. Aufgrund ihrer Inhalte, sind die Begriffe Zauberei und Magie schwer voneinander abzugrenzen. Die Brockhaus Enzyklopädie bezeichnet Magie als eine „Sammelbezeichnung für Praktiken (Handlungen, Worte, Umgang mit bestimmten Dingen), durch die der Mensch seinen eigenen Willen auf die Umwelt übertragen und das Tun, Wollen und Schicksal anderer Menschen bestimmen will, wobei er von der kausalen Verknüpfung zwischen Handeln und gewünschtem Erfolg ausgeht.“ Die Abgrenzung zu religiösen Handlungen ist sehr konkret „da Magie ein Erzwingen der Wirkung beinhaltet, Religion dagegen die Unterwerfung unter übernatürliche Mächte einschließt.“[202] Zauberei wird definiert als die ausführende magische Handlung, mit einer konkreten Zielsetzung. Mit dem Ziel „sich vor feindlichen Mächten zu schützen, Böses abzuwehren und Schaden auf

[201] Verhörprotokoll von Katharina Khleübenpockhin, 23. Aussage, fol. 39r.
[202] Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 17 (Mannheim 2006) 417.

Gegner zu übertragen.“[203] Auch wenn sich die Protokoll vor allem an den Vorlagen der zur Verfügung stehenden Rechtstexte orientieren, untermauern die Definitionen dennoch den in den Verhörprotokollen verwendeten Begriff der Zauberei. Der Magiebegriff findet in den Quellen keine Verwendung lediglich jener der Zauberei. Magie ist daher ein Oberbegriff der auch philosophische Auseinandersetzung miteinbezieht; Zauberei der Begriff tatsächlicher, mit einer konkreten Zielsetzung, versehener Handlungen.

Grundlegend sei hier die Magietheorie des Kirchenvaters Augustinus genannt. In „De Doctrina Christiana“ erklärt er, dass magische Operationen physikalisch unmöglich, und nur durch den Teufel erlangt werden können.[204] Im Laufe des Mittelalters jedoch findet eine Umwertung statt. Nichtchristliche Systeme werden in einer negativen Weise umgewertet. Um im frühen Christentum die Menschen dauerhaft zum christlichen Glauben bekehren zu können, mussten heidnische Götter zu Dämonen erklärt werden. Ihre Art zu wirken wurde negativ umgewertet und als böse und trügerisch definiert. Schutz vor diesen Dämonen bot der christliche Glaube: d. h. Taufe, Sakramentalien, priesterlicher Exorzismus und ein nach den christlichen Geboten ausgerichtetes Leben.[205] Auch personelle Strukturen erfuhren eine Umwertung. Die traditionelle Figur des Heilers oder Schamanen wird der christlichen Variante des Heilers oder Arztes gegenüber gestellt. Im Rahmen der zunehmenden Christianisierung fand unweigerlich eine negative Umwertung des Traditionellen statt. Stellte man den traditionellen Heiler auf die Seite des Teufels (negativ), stellte man den christlichen Arzt auf die Seite Gottes (positiv).[206] Die früh- und hochmittelalterliche Kirche betrachtet Zauberer oder Zaubergläubige als Personen, die sich in einem Glaubensirrtum gefangen und daher mit Bußen belegt werden mussten.[207] Viele erhaltene Bußbücher legen darüber Zeugnis ab. Thomas von Aquin (1225–1274) erweckte, in seiner „Summa contra gentiles“ bereits den Eindruck, dass Hexentaten mit Hilfe des Teufels tatsächlich ausgeführt werden konnten.[208] Die wissenschaftliche zeitgenössische Literatur spricht immer von magia oder genauer dem crimen magiae (dem Verbrechen der Magie) in Verbindung mit

---

[203] Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 30 (Mannheim 2006) 462.
[204] BEHRINGER Wolfgang Hexen, Glaube, Verfolgung, Vermarktung (München 1998) 24.
[205] RUMMEL Walter/VOLTMER Rita, Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit. (Darmstadt 2008) 18f.
[206] BEHRINGER Wolfgang, Hexen, Glaube, Verfolgung, Vermarktung (München 1998) 24.
[207] BEHRINGER Wolfgang, Hexen, Glaube, Verfolgung, Vermarktung (München 1998) 25.
[208] BEHRINGER Wolfgang, Hexen, Glaube, Verfolgung, Vermarktung (München 1998) 25.

dem maleficium (der Übeltat, dem Frevel, dem Verbrechen oder dem Schaden). Sie spricht daher von Magie, nicht von Zauberei. Obgleich im Rechtsgebrauch sehr allgemein immer von Zauberei die Rede ist, spezifiziert die zeitgenössische Literatur um Magie „wissenschaftlich“ erklären und erläutern zu können. Wie zum Beispiel in den magischen Werken von Agrippa von Nettesheim (1486–1535). Er spricht von: Necromantie (Weissagung mit Hilfe von Toten), Anthropomantie (Weissagung aus Eingeweiden von getöteten Knaben), Leconomantie (Weissagung durch einen Dämon im Wasserglas), Garstromantie (Weissagung durch Wasser) usw.[209] Es kommt in diesem Werk zu einer Unterscheidung unterschiedlichster Formen von Magie. Magie dient hier als Sammelbegriff. Tatsächlich sprechen die mir vorliegenden Quellen von Zauberei (*zauberey*). Sie bedienen sich eines Begriffs der in dieser Form auch in Artikeln und Paragraphen der zeitgenössischen Rechtstexte Verwendung fand. Im 15. und 16. Jahrhundert stellten die Vorstellungen der Magie neben der christlichen Weltinterpretation eine Möglichkeit dar, Alltagsgeschehnisse und Lebenszusammenhänge zu interpretieren und zu deuten.[210] Die Anwendung von Magie war ambivalent, magische Mittel oder Kräfte brachten Vor- oder Nachteile. Man unterschied zwischen schwarzer und weißer Magie. Besonders die schwarze Magie stand von jeher in Verbindung mit der Dunkelheit, der Nacht, dem Grauenvollen und Schadenbringenden.[211] Zauberei sollte immer einen bestimmten Zweck erfüllen. In Zusammenhang mit der Entwicklung des Hexenbildes traten die positiven Aspekte in den Hintergrund und der einzig bleibende Zweck war es, den Menschen Schaden zuzufügen. Sei es an ihrer körperlichen Gesundheit oder an ihrer Lebensgrundlage. In den Fällen der Hainburger Hexenprozesse handelt es sich um den Schaden am Vieh, am Wein, Getreide oder Obst. Es kann sich auch um unmittelbare materielle Schäden handeln, wie das Abdecken eines Hauses oder das Entwurzeln der Bäume (Forstschäden). Zauberei tritt in den vorliegenden Quellen in unterschiedlichen Variationen auf. Als Zaubernder tritt der Teufel selbst oder die Hexe auf. Verschiedene Umstände werden innerhalb der Verhörprotokolle auf Zauberei zurückgeführt, ohne sie einer näheren Beschreibung zu unterwerfen und manchmal berichten die Frauen von ihren oder den Vorgehensweisen der anderen Frauen beim Zaubern. Zauberei tritt als schädigender Faktor auf, aber auch als

---

[209] NETTESHEIM Agrippa von, Die magischen Werke. Bd. IV-V (Berlin 1995) 51–55.
[210] LABOUVIE Eva, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1993) 58.
[211] LABOUVIE Eva, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1993) 59.

Illusion oder Spuk des Teufels. Zauberei hat in den Verhörprotokollen viele Gesichter. Einerseits traditionelle Vorstellungen, die in der Bevölkerung verankert gewesen sein dürften und andererseits Vorstellungen die, der richtenden Obrigkeit, als Vorgaben dienten. Zu unterscheiden, welche Vorstellungen von Magie in die Verhörprotokolle eingeflossen sind, ist schwierig.

4.6.1. Teufelsspuk

Bereits im Alten Testament tritt der Teufel als Täuscher auf, verführt und schadet den Menschen mit der Erlaubnis Gottes (*permissio dei*). Die Substanz dieser Zauber ist nicht lang anhaltend und nicht real. Barbara Stadtschreiberin beschreibt in ihrer Aussage, dass sie einen Krapfen gegessen habe, der sich aber als ein Teile eines Kuhfladens herausgestellt hat.[212] Den Krapfen hatte sie von ihrem Geist erhalten, der sie lediglich über kurze Zeit hatte täuschen können. Überhaupt halten derartige Täuschungen durch den Teufel nie sehr lange vor und stellen sich meist als sehr unbefriedigend heraus. Ähnlich erging es Anna Reichardtin. Sie berichtet von einem halben Beutel Geld, den sie vom Teufel erhalten hatte. Von einem Teil des Geldes erwarb sie ein Paar Schuhe und Leinen. Der Rest, so berichtet sie, sei ihr unter den Händen verschwunden.[213] In einem anderen Fall verändert sich der Teufelsspuk in einen, für den Teufel sinnvollen anderen Gegenstand. Gertraud Raitthofferin berichtet von einem Goldstück, das sie vom Teufel erhielt. Auch sie gab einen Teil des Geldes aus. Aus dem anderen Teil, den sie noch zu Hause hatte, sei eine Salbe geworden.[214] Die Frauen erwerben durch das Geld des Teufels Güter. Die Quelle gibt keinen Aufschluss darüber, ob sich auch bei den Verkäufern ähnlicher Teufelsspuk zugetragen hat. Traditionell sollte sich auch bei ihnen das Geld aufgelöst und sie um ihren Gewinn betrogen haben. Der Teufel erfüllt seinen Vertrag, indem er den Frauen hilft, letztlich bleibt jedoch alles Lug und Trug.

4.6.2. Tierverwandlung

Tierverwandlung hat eine lange Tradition. Ursprünglich eine Überlieferung eigener Tradition wurde sie ein Teil des Hexenbildes. Ebenso wie der Hexenflug, der Teufelspakt oder der Sabbatgedanke. Die Verwandlung zu einem Tier kommt in den Quellen als eine Handlung des Teufels oder der Hexe vor. Sechs der 19 Frauen

---

[212] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 4^{v}.
[213] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 2. Aussage, fol. 11^{r}.
[214] Gertraud Raitthofferin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 55^{r}.

berichten von derartigen Ereignissen. Im Falle der Verwandlungen durch die vermeintliche Hexe selbst sind die Aussagen von Barbara Stadtschreiberin, Barbara Maurerin und Ursula Bidermüllerin zu nennen.

Barbara Stadtschreiberin sagt aus, sie habe sich selbst in einen schwarzen Hund verwandelt, um einen Hauer in die Wade zu beißen.[215] Als Folge des Bisses wurde der Mann gelähmt und verstarb. Auch einen Ungarn wollte sie auf diese Weise beißen, der habe sie jedoch vertrieben.[216] Ein anderes Mal gibt sie zu Protokoll, sich in ein Schwein (*Sau*) verwandelt zu haben, um zwei andere Schweine zu beißen, die daraufhin verstorben sein sollen.[217] Sie gab zu Protokoll, dass die Tiere an den Bissen verendet wären. Im Verhörprotokoll der Barbara Maurerin ist zu lesen, sie habe sich selbst in einen Raben verwandelt, um auszufahren.[218] Ursula Bidermüllerin gibt zu Protokoll, sie habe sich zu einem großen Raben und anderen großen Vögeln gemacht, um zu den zauberischen Bäumen zu fliegen.[219] In weiteren Aussagen handelt es sich um den Teufel selbst, der sich verwandelt. Katharina Khleübenpockhin berichtet, dass es der Teufel selbst war, der sich in eine Sau verwandelt habe, um sie auf den Hainberg zu bringen.[220] Magdalena Thalmairin sagte aus, dass der Teufel sich in ein schwarzes Ross verwandelt hätte, um sie und ihre Schwester auf den Hainberg zu bringen.[221] Dorothea Steyerin spricht vom Teufel als einem schwarzen Fohlen, auf dem sie ausgefahren und geflogen sein will.[222] Im Falle von Katharina Teutschmanin ist es die Erzählung eines schwarzen Bockes, auf dem sie ausgefahren sein will.[223] Tatsächlich findet der Teufel hier keine Erwähnung. Die Erzählung befindet sich in einer räumlichen Nähe zu den zuvor beschriebenen sexuellen Handlungen mit dem Teufel. Es liegt daher nahe, auch hier davon auszugehen, dass es sich um den Geist gehandelt haben mag, der sich verwandelt hat, um die Ausfahrt zu ermöglichen.

4.7. Zauberei als Mittel des Schadens

Die getätigte Zauberei tritt, in den Verhörprotokollen mehr oder minder gut beschrieben auf. Den Großteil der Zauberei nimmt der Schadenszauber ein. Die

---

[215] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 22. Aussage, fol. 6^{v}.
[216] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 23. Aussage, fol. 6^{v}.
[217] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 24. Aussage, fol. 6^{v}.
[218] Barbara Maurerin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 24^{r}.
[219] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll 9. Aussage, fol. 52^{v}.
[220] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 27^{r}.
[221] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll, 5. Aussage, fol. 30^{r}.
[222] Dorothea Steyerin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 59^{v}.
[223] Katharina Teutschmanin, Verhörprotokoll, 5. Aussage, fol. 33^{v}.

Hexe verpflichtet sich mit dem Pakt dem Teufel zu dienen. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, Christen an Leib und Seele, Hab und Gut zu schaden.[224] Das schädigende Verhalten der Hexe wird durch die Zauberei ermöglicht und entsprechend den Verhörprotokollen lassen sich insgesamt vier Bereiche des Schadens festhalten. Der Schaden an Wein, der Schaden an Pflanzen, der Schaden an Rindern bzw. Schweinen und der Schaden an Menschen.[225] Wolfgang Behringer schreibt sämtliche den Hexen angelastete Probleme (Kinderlosigkeit, Tierseuchen, wiederkehrende Missernten, Krankheiten, Kühe, die zuwenig Milch gaben, plötzliche Kindstode, späte Fröste, langanhaltende Regenfälle oder plötzlicher Hagelschlag im Sommer) der Menschen und vor allem die sich häufenden Wetterkapriolen des Folgen der „kleinen Eiszeit“ zu.[226] Als Begriff bereits in den 1930er–Jahren geprägt durch François Matthes (1875–1949), stellt die kleine Eiszeit eine Gletschervergrößerung der Alpen, Skandinavien und Nordamerika zwischen dem 13. und dem 19. Jahrhundert dar.[227] Die Theorie der „Kleinen Eiszeit“ schuf die Möglichkeit sozio–kulturelle Entwicklungen anhand klimatischer Bedingungen zu erklären. Auch während der kleinen Eiszeit gibt es keine konstante Abkühlung, sondern nur eine vorherrschende Tendenz. Die Periode der kleinen Eiszeit kann nur vorsichtig definiert werden anhand der Variabilität des Klimas und der Häufung klimatischer Extremereignisse.[228] Die „Kleine Eiszeit“ zeichnet sich vor allem durch kalte, lange Winter und verregnete, kurze Sommer aus. Die klimatischen Verhältnisse bedingen demnach eine Häufung unglücklicher Umstände und Ereignisse, die eine rationale Erklärung, basierend auf durch Erfahrung erworbenen Erkenntnissen, unmöglich machten. Der Anteil an Wetterzauber innerhalb der Verhörprotokolle und die Tatsache, dass es sich hierbei um inhaltlichen Bestandteil beinahe jedes Protokolls handelt, lässt den Schluss zu, dass es sich um schlechte Witterungsbedingungen zur Zeit der Prozesse und den vorhergehenden Jahren handelte. Sämtliche durch den Wetterzauber bedingten klimatischen Verhältnisse lassen sich auf die kleine Eiszeit zurückführen. Ebenso die dadurch bedingten

---

[224] SOLDAN Gottlieb/HEPPE Heinrich, Geschichte der Hexenprozesse. Hg. Max Bauer. BD. I (München 1911) 286.

[225] Die Auflistung des schädigenden Verhaltens erfolgt nicht willkürlich sondern folgt der Reihung innerhalb der Verhörprotokolle.

[226] BEHRINGER Wolfgang, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung (München 2007) 175.

[227] BEHRINGER Wolfgang, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung (München 2007) 119.

[228] BEHRINGER Wolfgang, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung (München 2007) 120.

Folgeschäden. Schlechte oder ausfallende Ernten, aber auch Viehseuchen und daraus entstehende finanzielle Verluste. Hexen waren die Sündenböcke, die man zur Erklärung dieser Katastrophen benötigte.[229]

4.7.1. Schaden an Waren

Der Schaden an Waren betrifft immer den Diebstahl oder die Schädigung von Waren, sei es eingelagerter Wein oder aber auch fremdes Getreide. Obgleich innerhalb der Verhörprotokolle immer an erster Stelle genannt, nimmt diese Form der Schädigung mit vier Erwähnungen eine eher untergeordnete Rolle ein. Insgesamt berichten nur Katharina Khleübenpockhin, Katharina Teütschmanin, Katharina Himbnerin und Elisabeth Raitthofferin von derartigen Vorfällen. Katharina Khleübenpockhin gibt zu Protokoll, in Petronell, bei dem Lodn im Keller (Weinkeller) gewesen zu sein und dort mit anderen (*ihren gespielinen*) Wein aus einem Fass getrunken zu haben. Um das Fass wieder aufzufüllen, wollen sie in das Fass hinein uriniert haben.[230] In einem weiteren Punkt gibt sie zu Protokoll, sie sei auch in die Häuser und Keller anderer Leute ausgefahren.[231] Häuser und Keller sind also Ziele der Ausfahrt. So begründet das Verhörprotokoll die Möglichkeit ihrer Anwesenheit in einem fremden Keller. Der Schaden an den gelagerten Waren erfolgt durch den Diebstahl tatsächlichen Gutes einerseits und durch das Urinieren (d. h. Schädigen der Ware) in das Fass andererseits. Durch das Urinieren in das Fass beschreibt sie eine besonders schändliche und moralisch verwerfliche Handlung. Auch dieser Handlung geht ähnlich den sexuellen Handlungen eine Beschwichtigungsfloskel voraus. In diesem Fall ist *cum honore*[232] die verwendete Floskel. Ähnlich verhält es sich bei der Beschreibung von Katharina Teütschmanin. Sie beschreibt den Diebstahl von vier Eimern [233] (= 232 Liter) Wein.[234] Bei Katharina Himbnerin fühlt man sich an das Verhörprotokoll von Katharina Khleübenpockhin erinnert, wenn sie beschreibt, wie sie aus dem Keller des ehemaligen Richter Georg M. aus Wolfsthal ein Fass Wein (insgesamt acht Eimer) ausgetrunken hat. Auch hier gibt sie zu Protokoll, dass Fass Wein wieder mit Urin aufgefüllt zu haben. Derart

---

[229] BEHRINGER Wolfgang, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung (München 2007) 120.
[230] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 9. Aussage, fol. 27^{r}.
[231] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 27^{r}.
[232] Katharina Khleübenpokhin, Verhörprotokoll, 9. Aussage, fol. 27^{r}.
[233] 1 Niederösterreichischer Eimer entsprach im Zeitraum von 1569 bis 1761, 58 Litern. Vgl. SANDGRUBER Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis in die Gegenwart. (Wien 1995) 584.
[234] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 6. Aussage, fol. 33^{r}.

„übermenschliche“ Handlungen können allein durch eine Verbindung mit dem Teufel getätigt werden. Man traut es einer Hexe zu. Auch hier ist zur Handlung des Urinierens wieder eine Beschwichtigungsfloskel zu lesen: *unnd reverendo des vaß wider wollan gehärmbet etc.*[235] Nur in einem einzigen Fall, wird der Diebstahl von Getreide beschrieben. Elisabeth Raitthofferin gibt zu Protokoll, sie habe im Zuge einer Ausfahrt und Feier, das Beste aus dem Getreide genommen und daraus *peygel* [236] gebacken.[237] Unklar ist, ob es sich um einen Diebstahl von einem Feld oder aus einer Kornkammer handelt. Das Backen besonderer Bäckerei (etwa zu hohen kirchlichen Festtagen) für eine Zusammenkunft der Hexen stellt nicht nur einen rechtlichen, sondern auch einen moralischen Verstoß dar.

4.7.2. Schaden an Pflanzen

Es handelt sich um jene Schäden, die in ihrer Gesamtheit den größten Raum innerhalb der Verhörprotokolle einnehmen. Die Schädigung der Pflanzen muss differenziert betrachtet werden. Es handelt sich hierbei nicht nur um die Schädigung einzelner Pflanzen, sondern um die Schädigung der Lebensgrundlage einer gesamten Region. Den Frauen wird damit der Vorwurf gemacht, keinen Angriff auf einen Einzelnen, sondern auf die Allgemeinheit zu führen. In den meisten Fällen sagen die Frauen aus, sich Wetterzauber bedient zu haben, um durch starke Nebel, Stürme, Regen, Hagel und Reif, Ernten zu vernichten. Große Stürme schädigten die Pflanzen nicht nur durch Entwurzelung, sondern auch durch Astbruch. Starke Regenfälle wirkten sich durch Überschwemmungen nicht nur schädigend auf die Pflanzenwelt, sondern auch auf die Menschen aus. Für den bearbeiteten Zeitraum jedoch ist für den Raum Hainburg keine Überschwemmung zu belegen. Hagel vernichtete vor allem junge Pflanzen wie Triebe und brach ältere und morsche Pflanzen entzwei. Reif kann bei Pflanzen zu so genannten Verbrennungen führen, von welchen, vor allem junge Triebe sich meist nicht mehr erholen können und absterben. Damit ist nicht der relativ ungefährliche Rauhreif gemeint, sondern Reif, der ein ähnlich schädigendes Verhalten wie Frost an den Tag legt und die Pflanzen vernichtet. Besonders schädigend wirkt sich der Reif auch auf Obst- und Weinbau aus. Obstbäume tragen nur wenige Früchte und erholen sich erst im Folgejahr oder

---

[235] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 9. Aussage, fol. 37^{r}.
[236] Vermutlich handelt es sich um eine spezielle Form eines Gebäcks, dass womöglich in Verbindung mit Festtagen gebacken wurde.
[237] Elisabeth Raitthofferin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 45^{r}.

sterben gänzlich ab. Ähnlich verhält es sich mit den sensiblen Weinreben. Nebel weist auf eine sehr kalte und sehr dunkle Zeit hin. Kalte Sommer führen zu schlechten Ernten und damit zu einem Engpass in der Nahrungsmittelversorgung. In allen in den Quellen vorliegenden Aussagen findet sich keine genaue Beschreibung der Vorgehensweise, um derartigen Zauber zu bewirken. Regelmäßig geben die Frauen zu Protokoll, große Regen gemacht zu haben oder aber in bestimmten Regionen Wein und Getreide durch sie schwer geschädigt wurde. Nur wenige tatsächliche Beschreibungen der Zauber sind vorhanden. Barbara Maurerin etwa beschreibt wie sie im Beisein ihrer Lehrmeisterin (der Kollmann Schusterin und ihres Geistes) aus dem Berg beim Kreuz, ein Fässchen mit Kohlen eingegraben habe. Tags darauf soll es als Wirkung dessen einen starken Regen gegeben haben.[238] Barbara Stadtschreiberin gibt Auskunft über den Wetterzauber, mit welchem sie Reif erschaffen haben will. Sie gibt zu Protokoll, sie habe lediglich geholfen, Reif zu machen. Sie beschreibt, wie sie gemeinsam mit der Stadlerin einen Krug mit siedendheißem Wasser, in aller drei Teufel Namen in alle vier Himmelsrichtungen ausgegossen habe.[239] Große Stürme werden in den Aussagen häufig erwähnt. Es handelt sich hierbei um Erklärungsversuche, die in der Verhörsituation von den Frauen erwartet wurden. Erklärungsversuche schlechter Witterungsverhältnisse im Zeitraum zwischen 1600 und 1617/18, die man sich anders nicht erklären konnte, da sie außerhalb des Bekannten und damit außerhalb der Norm standen. Die Frauen beschreiben die Entwurzelung von Bäumen und das Abdecken von Häusern in den verschiedenen Regionen. Eine andere Form der Schädigung geben die Frauen zu Protokoll, indem sie häufig davon berichten, dass sie Würmer in die Bäume gezaubert hätten. Die Würmer hätten nicht nur die Früchte selbst, sondern auch die Blätter gefressen. Die einzig genaue Beschreibung zu der Vorgehensweise liefert neuerlich Barbara Stadtschreiberin. Sie sagt aus, sie habe Staub (vermutlich ein Pulver) aus einem Schwamm (vermutlich ist hier ein Baumschwamm und daher ein Pilz gemeint) gemacht. Diesen Staub habe sie dann in ein Tuch gewickelt und ihn in aller Teufels Namen in die Höhe geworfen. Aus diesem Staub seien dann *wurmmonster* entstanden.[240] Es liegt nahe, bei dieser Aussage eher an den Befall der Pflanzen durch eine Raupenart zu glauben, denn an tatsächliche Würmer. Barbara Stadtschreiberin gibt aber auch zu Protokoll, anderes Ungeziefer gezaubert

[238] Barbara Maurerin, Verhörprotokoll, 4. Aussage, fol. 23^{r}.
[239] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 10. Aussage, fol. 4^{r}–5^{v}.
[240] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 18. Aussage, fol. 5^{r}.

zu haben. Nicht nur Würmer, sondern auch Flöhe aus Pfirsichblüten, Wespen aus Katzenkot und Mäuse aus Pfirsichen.[241]

4.7.3. Schaden am Vieh

Die Schädigung des Viehs stellt einen großen Verlust für den Besitzer dar. Insgesamt geben neun von 19 Angeklagten die Schädigung des Viehs durch eine Vergiftung der Weiden zu. Viehseuchen als Folge schlechter Witterungsverhältnisse sind nicht auszuschließen. Ein Erklärungsmodell könnte durchaus die Hexerei in Verbindung mit Giftmischerei darstellen. Tatsächlich dürfte es sich entweder um die Erkrankung des gleichen Viehs handeln, welches sich mehrere Frauen zur Last gelegt hatten oder aber um eine seuchenartige Erkrankung des Viehs. In allen Fällen erklären die Frauen entweder selbst die Viehweiden vergiftet und damit den Tod der Tiere verursacht zu haben oder aber nur dabei gewesen zu sein. In manchen Fällen geben die Frauen an, des Öfteren den Vergiftungen beigewohnt zu haben. Tatsächlich scheint der Tatbestand der Vergiftung der Viehweide erst mit dem zweiten Urteil[242] in den Mittelpunkt des Interesses gerückt zu sein. Vor dem Verhörprotokoll der Barbara Maurerin scheint dieser Punkt in den Protokollen nicht auf. Augenscheinlich ist jedoch, dass die Vergiftungen auf einen Zeitraum zwischen 1612 und 1618 beschränkt sind. Basierend auf den durch die Frauen zu Protokoll gegebenen Zeitangaben der Vergiftungen, zieht sich durch die Verhörprotokolle ein Roter Faden beginnend mit dem Protokoll der Barbara Maurerin. In zeitlich absteigender Reihenfolge, geben die Frauen zu Protokoll die Viehweiden vergiftet zu haben. Barbara Maurerin gibt zu Protokoll dabei gewesen zu sein als die Viehweiden sechs Jahre zuvor vergiftet worden ist.[243] Eine Ausnahme der Regel stellt das Protokoll der Margaretha Peüerlin dar, die ebenfalls angibt, die Viehweide sechs Jahre zuvor vergiftet zu haben.[244] Danach geben die Frauen chronologisch zu, vor fünf Jahren, vor vier Jahren, vor drei Jahren usw. bis zum Jahre 1617 die Viehweiden vergiftet zu haben. Magdalena Thalmairin gibt zu, an der Vergiftung beteiligt gewesen zu sein.[245] Katharina Teütschmanin gibt die Vergiftung der

---

[241] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 19.–21. Aussage, fol. 6^{v}.
[242] Die Sammelurteile machen eine genaue zeitliche Trennung hier nicht möglich. Während innerhalb des ersten Urteils, vom 29. Dezember 1617, keine der Frauen eine Vergiftung der Weiden zu Protokoll gab, setzte sich dieser Rote Faden, beginnend mit dem Verhörprotokoll von Barbara Maurerin fort vom zweiten (5. Februar 1618) bis zum dritten Sammelurteil (18. April 1618).
[243] Barbara Maurerin, Verhörprotokoll, 12. Aussage, fol. 25^{v}.
[244] Margaretha Peüerlin, Verhörprotokoll, 14. Aussage, fol. 43^{v}.
[245] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll, 12. Aussage, fol. 31^{r}.

Viehweide vier Jahre zuvor zu.[246] Katharina Himbnerin gibt zu Protokoll, dass sie geholfen habe, die Viehweiden zwei Mal vor drei Jahren zu vergiften.[247] Ursula Bidermüllerin gesteht eine Vergiftung, die zwei Jahre zurück liegt. Sie gesteht nicht nur zwei Mal dabei gewesen zu sein, sondern auch die Auswirkungen der vermeintlichen Vergiftung. Den Tieren seien sowohl die Klauen als auch die Haut von der Zunge abgegangen. Und es hätten sich Würmer (wohl eher Maden im Verwesungsprozeß) gebildet.[248] Auch Dorothea Steyerin gibt zu, bei der Vergiftung der Viehweiden beim Berg dabei gewesen zu sein. Als Zeitpunkt gibt sie das letzte Jahr, d. h. 1617, an[249]; ebenso Agathe Khornmeßerin. Auch sie gibt an, im Jahr 1617 die Viehweiden mit einer roten Suppe vergiftet zu haben. Alleine für das rote Vieh war die Vergiftung bestimmt.[250]

4.7.4. Schaden an Menschen

Schaden an Menschen erfolgt mittelbar durch die Schädigung von Feldfrüchten, Waren und Vieh und unmittelbar durch die Schädigung der Personen an sich. Unterschieden werden muss zwischen der Schädigung erwachsener Personen, der Schädigung von Kindern (d. h. Kindstötung), der Störung der Totenruhe (d. h. dem illegalen Exhumieren von Kindern) oder – allerdings nur in einem Fall belegt – dem Austauschen eines Kindes gegen ein Wechselbalg und der damit begangenen mittelbaren Schädigung der Eltern. In zehn von 19 Aussagen werden unmittelbare Schädigungen an Personen durch die Frauen zu Protokoll gegeben. In den meisten Fällen, werden die geschädigten Personen namentlich genannt. Handelt es sich um Personen, deren Namen nicht genannt wird, so erfolgt eine Bezeichnung anhand der Personen- bzw. Berufsgruppen (der Bettler oder die Bettlerin, der Drescher, die Soldaten oder auch der Knabe). Abgesehen von wenigen unmotivierten Schädigungen, die sich aus einer Situation ergeben, werden in aller Regel Gründe für die Schädigung einzelner Personen genannt. Bei den meisten Fällen handelt es sich um einen mehr oder weniger aktuellen Streitfall, der die Frauen dazu bringt, jemanden zu verzaubern, selten um eine spontane Aktion, die nur das Schädigen an und für sich beabsichtigte.

---

[246] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 15. Aussage, fol. 34^{r}.
[247] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 17. Aussage, fol. 39^{v}.
[248] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 17. Aussage, fol. 53^{v}.
[249] Dorothea Steyerin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 59^{v}.
[250] Agatha Khornmeßerin, Verhörprotokoll, 9. Aussage, fol. 61^{v}.

4.7.4.1. Schädigung anonymer Personen

Anna Reichardtin erzählt von einem Bettler, der einen *unflat*[251] in ihrer Stube gemacht haben soll. Daraufhin gab sie ihm die Teufelssalbe in einer Milchsuppe ein. Daraufhin sei er nach drei Tagen verstorben.[252] Ähnlich verhielt es sich bei Katharina Khleübenpockhin, sie sagt aus, einen Bettler durch das Ausgießen ihrer Teufelssalbe gelähmt zu haben. Auch sie nennt einen Grund für den Zauber. Der Bettler habe sie gescholten, da sie ihm kein Almosen oder Brot hatte geben wollen.[253] Bei Katharina Himbnerin handelt es sich um eine Bettlerin, die sie beschimpft aufgrund der Almosen, die sie ihr gab. Auch sie habe sie gelähmt.[254] Katharina Teütschmanin sagt aus, einen Drescher durch das Ausgießen ihrer Teufelssalbe krank gemacht zu haben. Scheinbar handelte es sich bei ihm um eine Durchfallerkrankung (*abfuehren müessen*[255]). Als Begründung gibt sie an, dass er ihr wegen eines Metzen[256] Getreides unrecht tun wollte (vermutlich hatte er es von ihr erhalten, jedoch nicht bezahlt). Es hat jedoch den Anschein, als habe er seine Schuld wieder beglichen, denn sie berichtet, dass sie den Zauber wieder von ihm genommen hat (*habs ime wider gewandt etc.*).[257] In einem weiteren Fall beschreibt sie die Schädigung zweier Soldaten, die bei ihr in Berg Quartier bezogen hatten. Nachdem sie ihren Erdkeller aufgebrochen und sie bestohlen hatten, versuchte sie die beiden Soldaten durch Ausgießen ihrer Teufelssalbe zu töten. Da die Soldaten jedoch wieder aus Kittsee fortgezogen waren, konnte sie keine Angaben über ihren Verbleib machen.[258] Katharina Himbnerin sagt aus, dass sie einen Knaben durch das Ausgießen ihrer Teufelssalbe erlahmt hatte. Auch sie konnte keine weiteren Angaben zum Verbleib des Jungen machen. Als Grund nennt sie, er habe sie gescholten.[259]

---

[251] Bei Unflat handelt es sich um Unsauberkeit, Schmutz, Unrat oder Mist; kann man aber auch als Kot bezeichnen. Die Begriffsverwendung deutet oftmals auch auf Feuchtigkeit hin. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch (München 1991) 546–547. Daher liegt die Vermutung nah, dass es sich in diesem Fall entweder darum handelt, dass der Bettler sich in ihrer Stube erleichtert hat. Wahrscheinlicher erscheint jedoch, dass er sich womöglich Übergeben haben könnte.
[252] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 14. Aussage, fol. 12^{r}.
[253] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 19. Aussage, fol.28^{r}.
[254] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 21. Aussage, fol. 40^{v}.
[255] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 17. Aussage, fol. 35^{v}.
[256] 1 Metzen entsprach von 1588–1687 59,25 Litern, vgl. SANDGRUBER Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1995) 584.
[257] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 17. Aussage, fol. 35^{v}.
[258] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 18. Aussage, fol. 35^{v}.
[259] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 19. Aussage, fol. 40^{v}.

4.7.4.2. Schädigung namentlich genannter Personen

Auch in diesen Fällen gibt es in den meisten Fällen eine Begründung für die getätigte Zauberei. Barbara Stadtschreiberin vereinigt in ihren Beschreibungen beide Varianten. In der Gestalt eines Hundes versucht sie einen Hauer namens Saurucken in die Wade zu beißen. Als Folge des Bisses wurde er gelähmt und verstarb. Als Begründung gibt sie an, dass er mit einem Stock nach ihr geworfen habe.[260] Auch gibt sie zu Protokoll, dass sie versucht habe, einen Ungarn zu beißen. Dieser konnte sich jedoch gegen sie wehren und für diesen Fall gibt sie auch keine Begründung an.[261] Anna Reichardtin gibt zu Protokoll der Richterinen Andl, habe sie gemeinsam mit einer Spinnerin ihre Teufelssalbe mit einem bisschen Speck eingegeben.[262] Über eine Reaktion darauf gibt sie keine Auskünfte, wohl aber über den Grund. Sie hatte sich mit ihr gestritten. Auch Katharina Khleübenpockhin berichtet von einem Streit mit Lorenz Koller aus Winzelsdorf. Er hatte von ihr Weinbeeren erworben, wollte diese aber nicht bezahlen. Mit dem Ausgießen der Teufelssalbe hatte sie ihn gelähmt. Es scheint aber auch wieder zu einer Übereinkunft zwischen den beiden gekommen zu sein, denn sie erzählt, dass ihm das Bein wieder gerade geworden sei.[263] Ein anderer Grund bot sich Magdalena Thalmairin, als sie ihren Gevatter[264] lähmte weil dieser, eine Putte die er sich geliehen hatte, nicht bezahlen wollte. Durch das Ausgießen eines Teufelswassers, dass die von ihrer Schwester erhalten hatte, lähmte sie ihren Gevatter – der etliche Jahre daran gelitten haben soll – ehe er daran verstarb.[265] Ein anderer Streitfall ergab sich, als ein Weingartenhüter mit dem Namen Wästl (*beim berg*) das Schwein der Katharina Teütschmanin erschießen wollte. Durch das Ausgießen der Teufelssalbe erkrankte er, wurde von ihr aber wieder geheilt. Danach verstarb er.[266] Eine große Anzahl der namentlich genannten Geschädigten, findet sich im Verhörprotokoll von Katharina Himbnerin. Eine Frau namens Thoma Himbnerin gibt sie zu Protokoll, sei durch das Ausgießen einer Teufelssalbe gelähmt worden. Grund dafür war, dass sie durch die Thoma Himbnerin ausgescholten worden war. Dadurch sei sie auch verstorben.[267] Ähnlich erging es auch Wolff Schadner. Er hatte sie ausgescholten, auch wegen der Hühner lagen sie

---

[260] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 22. Aussage, fol. 6^{v}.
[261] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 23. Aussage, fol. 6^{v}.
[262] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 15. Aussage, fol. 12^{r}–13^{v}.
[263] Katharina Khleübenpockhin, Verhörprotokoll, 20. Aussage, fol. 28^{r}.
[264] Vgl. 135
[265] Magdalena Thalmairin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 31^{r}.
[266] Katharina Teütschmanin, Verhörprotokoll, 16. Aussage, fol. 34^{r}.
[267] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 18. Aussage, fol. 39^{r}.

im Streit. Auch hier wand sie das Ausgießen der Teufelssalbe an und lähmte ihn dadurch.[268] Durch das Ausgießen der Salbe lähmte sie auch den Fuß eines Kroaten namens Kraeger. Er hatte ihr einen aberkanten Wein nicht bezahlen wollen.[269] Auch ihrem eigenen Knecht ist das Schicksal der Ausgießung nicht erspart geblieben. Sie berichtet, dass er bei ihr in der Herberge gewesen sei, aber sie hätte ihn aushalten müssen, er sei böse und unnütz gewesen. Sie lähmte ihn mit der Ausgießung der Salbe. Über seinen weiteren Verbleib konnte sie keine Angaben machen. Er habe sich davon gemacht.[270] Magaretha Peüerlin spricht auch von der Ausgießung der Teufelssalbe, wenn sie zu Protokoll gibt, Geörg Fleugnet geschädigt zu haben. Letztlich sei er sogar verstorben. Als Grund gibt sie an, dass er sie geschlagen habe.[271] Ohne konkrete Namen zu nennen, spricht Gertraud Raithofferin in ihrem Verhörprotkoll darüber, wie sie Personen mittelbar durch Wetterzauber schädigt. Sie beschreibt, wie sie einen vergifteten Nebel, durch das Aufwerfen eines *stupp* in aller drei Teufel Namen, gezaubert haben will. Sie schädigt nicht nur Weingärten, sondern auch Getreidefelder. Der Schaden an Menschen bestand darin, dass den Leuten die Fessel (vermutlich die Fußknöchel) weh getan haben sollen, nachdem sie von den Weinbeeren gegessen hatten.[272]

4.7.4.3. Schädigung von Kindern

Bei der Schädigung von Kindern ist eine Unterscheidung notwendig zwischen dem Töten der eigenen bzw. anderer Kinder und dem Exhumieren von Kinderleichen. Die häufigste Tötungsart ist das Erdrücken (Ersticken) der Kinder. Begründet werden diese Handlungen regelmäßig mit dem Ziel, die Kinder zu verzehren. Barbara Stadtschreiberin beschreibt viele derartige Handlungen. Sie gibt an, einer Frau namens Jedlin geholfen zu haben, zwei Kinder (unbestimmter Herkunft) zu erdrücken.[273] In einem anderen Punkt berichtet sie davon, einer Frau unbekannter Herkunft geholfen zu haben, ihr Kind zu erdrücken, ohne dass diese sie gesehen habe.[274] In einem weiteren Fall ist es wieder das Kind einer Frau (eines armen Weibes), deren Kind erdrückt haben will. Danach berichtet sie, das Kind an einen Nussbaum geschlagen zu haben. Danach berichtet sie das Kind in das Haus der

[268] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 20. Aussage, fol. 40^{v}.
[269] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 22. Aussage, fol. 40^{v}.
[270] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 23. Aussage, fol. 40^{r}.
[271] Margaretha Peüerlin, Verhörprotokoll, 15. Aussage, fol. 43^{v}–43^{r}.
[272] Gertraud Raithofferin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 56^{v}.
[273] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 11. Aussage, fol. 5^{v}.
[274] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 12. Aussage, fol. 5^{v}.

Stadlerin getragen zu haben, welche in ihrem Verhörprotokoll als Verführerin und Lehrmeisterin beschrieben wird.[275] In einem Nebensatz wurde aufgezeichnet, dass sie keine weiteren Angaben darüber machen wollte, was weiter mit dem Kind geschah.[276] Im Rahmen ihrer Genese zu einer Hexe beschreibt Anna Reichardtin nicht nur, wie sie dem Teufel den mittleren Finger ihrer rechten Hand verheißen hat, sondern auch, wie sie ihm ihr eigenes Kind (zu diesem Zeitpunkt eineinhalb Jahre alt) übergeben wollte. Der Teufel lehnt diese Gabe jedoch ab.[277] Zum Tod des Kindes berichtet sie, dass es nicht mit Absicht geschah. Zur Zeit der Rebellion, so berichtet sie, habe sie ihr eigenes Kind im Schlaf erdrückt. Als sie erwachte, sei das Kind tot gewesen.[278] Sie berichtet aber auch davon, Kinder gegessen zu haben. Während der Ernte bekennt sie, habe sie mit anderen Frauen der jungen Schafferigin geholfen, ihr Kind zu erdrücken. Danach hätte sie es auf dem Hainberg gesotten, gebraten und gegessen.[279] Barbara Maurerin berichtet davon, gemeinsam mit der Kollmann Schusterin (ihrer Lehrmeisterin) auf dem Friedhof von Altenburg drei Kinder ausgegraben zu haben. Sie berichtet weiter, eines der Kinder hätten sie auf den Pfaffenberg mitgenommen, hätten es in einer Suppe gekocht und zubereitet. Sie berichtete, es hätte geschmeckt wie Spanferkel. Die anderen zwei Kinder habe ihre Lehrmeisterin mitgenommen. Was dann mit ihnen geschehen war, darüber konnte sie keine Angaben machen.[280] Katharina Himbnerin gibt an, ein Jahr, nachdem sie zur Hexerei verführt worden sei, dem Teufel ihre zwei Kinder übergeben zu haben. Über deren weiteren Verbleib konnte sie keine Auskunft geben. Beide Kinder seien lebend geboren, aber nicht getauft worden.[281] In einem weiteren Punkt berichtet sich vom Kind der Anna Reichardtin. Sie bestätigt deren Aussage, dass sie ihr Kind im Schlaf erdrückt habe und belastet sich dabei selbst schwer. Sie gibt zu Protokoll, das Kind der Zimmermannin erdrückt zu haben, während diese schlief. Dieses Kind, so erzählt sie, sei zum Berg begraben worden. Sie selbst habe das Kind wieder ausgegraben und auf den Hainberg gebracht. Dort habe sie es gegessen.[282] Ebenso gibt sie zu Protokoll oftmals dabei gewesen zu sein, als Kinder ausgegraben, gekocht und gegessen worden sind. Auch assoziiert sie den Geschmack mit dem

---

[275] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 5^{v}.
[276] Barbara Stadtschreiberin, Verhörprotokoll, Nebensatz, fol. 5^{v}
[277] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 7. Aussage, fol. 12^{v}.
[278] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 8. Aussage, fol. 12^{v}.
[279] Anna Reichardtin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 12^{r}.
[280] Barbara Maurerin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 25^{v}.
[281] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 25. Aussage, fol. 40^{v}.
[282] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 26. Aussage, fol. 40^{v}.

Geschmack von Spanferkeln.[283] Die Ansicht, Menschenfleisch schmecke wie Spanferkel, setzt sich fort in dem Protokoll der Margaretha Peüerlin, denn auch sie gibt an, dabei geholfen zu haben drei Kinder zu verspeisen. Sie berichtet davon, sie in einer schwarzen Suppe zugerichtet zu haben. Und auch sie spricht vom Geschmack von Spanferkeln.[284] Die Möglichkeit, andere Personen anzuzeigen, ergab sich im Fall von Agatha Khornmeßerin. Sie berichtet davon, wie die Thalmairin das Kind der Sinnmändl Maurerin zu Deutsch Altenburg im Bett erdrückt hätte. Sie gibt zu Protokoll, dass auch die Merth Meürerin dabei gewesen sei. Die Eltern ließen das Kind begraben, aber sie, gemeinsam mit der Thalmairin und der Khleübenpockhin, habe es wieder ausgegraben. Die Thalmairin hätte dann das Kind mit sich in ihr Haus genommen. Sie selbst gibt zu Protokoll, dass Kind an einem Spieß gebraten und dann mit der Khleübenpockhin, der Joachimb Halterin, der Merth Meürerin und ihren Geistern gegessen und gefeiert zu haben.[285] Agatha Khornmeßerin wird in dieser Nacherzählung bei ihrem Namen genannt und spricht nicht selbst. Es handelt sich hier sichtlich um eine nachträgliche Zusammenfassung durch eine dritte Person.

4.7.4.4. Wechselbalg

Die Wechselbalggeschichte stellt einen Einzelfall innerhalb der Verhörprotokolle dar. Katharina Himbnerin gibt an, ein Wechselbalg ausgewechselt zu haben. Sie berichtet einem Kroaten namens Wäthel, der dem alten Herrn Lisussen zu Kittsee unterstand, das Kind ausgewechselt zu haben. Sie übergab dem Teufel das fremde Kind und erhielt von diesem ein Wechselbalg, dass sie an die Stelle des Kindes legte. Das Kind habe einen großen Kopf gehabt und sei nach nur vier Jahren verstorben.[286] Da die Vorstellung der Wechselbälger (oder vertauschten Kinder) über ganz Europa verbreitet war[287], spricht nichts dagegen, diese Vorstellung auch für die Region des Erzherzotums unter der Enns anzunehmen. Katharina Himbnerin beschreibt alle „klassischen“ Kennzeichen eines Wechselbalgs. Sie beschreibt eine Missbildung, die sich vor allem durch einen großen Kopf definiert. Ein ebenso charakteristisches Merkmal eines Wechselbalgs ist die geringe Lebenserwartung. Die geringe Lebenserwartung korrelliert mit einer schwächlichen Konstitution und Kränklichkeit,

---

[283] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 27. Aussage, fol. 40^{v}.
[284] Margaretha Peüerlin, Verhörprotokoll, 16. Aussage, fol. 43^{r}.
[285] Agatha Khornmesserin, Verhörprotokoll, 10. Aussage, fol. 61^{v}–61^{r}.
[286] Katharina Himbnerin, Verhörprotokoll, 28. Aussage, fol. 40^{r}.
[287] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens Bd. IX (Berlin 1938/41) 835–839.

die eine kurze Lebenserwartung bedingen. In den meisten Fällen wurden die Kinder, die als Wechselbälger bezeichnet wurden, nicht älter als 18 oder 19 Jahre.[288] Katharina Himbnerin gibt an, dass das Kind vier Jahre alt wurde. Die handelnden Personen im Falle des Diebstahls und Austausches von Kindern sind in den meisten Geschichten mythologische oder sagenumwobene Wesen in den unterschiedlichsten Gestalten. Je nach Region wird der einen oder anderen Bezeichnung der Vorzug gegeben. Teufel und Hexen zählen, ebenso wie andere mythologische Wesen zu den Verdächtigen wenn es um das Austauschen von Kindern geht.[289] Dem Teufel wird nachgesagt, dass er entweder Kinder aus reiner Boßheit entwendet und vertauscht oder weil ihm aus dem Kind ein Widersacher erwachsen könnte.[290] Im Falle von Katharina Himbnerin erscheint sie als das ausführende Instrument des Teufels. Sie ist es, die das Kind dem Teufel übergibt und den Wechselbalg an seinen neuen Platz legt. Sagen und mythologische Geschichten dürften sich hier zu einem Anklagepunkt vermischt haben.

4.8. Hostienschändung[291]

Die Hostienschändung erscheint durch ihre häufige Erwähnung in den Verhörprotokollen als zentrales Thema und damit nahezu als Bestandteil der Definition einer Hexe. Ausnahmen bilden – wie in den meisten Fällen – auch hier die beiden Protokolle von Mahruß Legeschürzin und Martha Peüerlin. Dreizehn der insgesamt 19 Verhörprotokolle behandelt das Thema der Hostienschändung in zwei Punkten. Vier der Verhörprotokolle verbleiben bei einem beschreibenden Punkt und zwei weitere geben keinerlei Auskunft über derartige Handlungen. Die „Carolina“ sieht in Artikel 172 zwischen dem Verbrechen der Zauberei im Allgemeinen und dem Diebstahl von Monstranzen bzw. Hostien noch keine Verbindung. Für die beiden letzteren Delikte und für den Schadenzauber sieht sie jedoch die Todesstrafe durch den Feuertod vor.[292] Kirchlich nicht sanktionierte magische Handlungen waren in der Frühen Neuzeit und auch noch im Zeitalter der Barockfrömmigkeit des 17. Jahrhunderts weit verbreitet. Dazu gehörte auch die „Zweckentfremdung“ von

---

[288] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens Bd. IX (Berlin 1938/41) 841.
[289] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens Bd. IX (Berlin 1938/41) 845f.
[290] Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens Bd. IX (Berlin 1938/41) 850.
[291] Weder der Begriff des Hostienfrevels noch jener der Hostienschändung findet in den bearbeiteten Quellen Verwendung. Inseinem Buch Hexen und Zauberer in der Steiermark definiert Valentinitsch die Hostienschändung als eine missbräuchliche Verwendung von Hostien zu magischen Zwecken. VALENTINITSCH, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004) 172.
[292] VALENTINITSCH Helfried, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004) 170.

konsekrierten Hostien. Nicht zuletzt wurde durch kirchliche Rituale die Vorstellung der magischen Kraft der Hostie gefördert und visualisiert. Die Eucharistiefeier, in der die Hostie eine zentrale Rolle spielt, wurde für die Kirche immer wichtiger, um sich gegen Abspaltungen und Ketzer abzugrenzen (die die Gegenwart Christi im Sakrament leugneten). Die mit der Hostie in Verbindung gebrachte Heilserwartung hatte zur Folge, dass sich die Bevölkerung auch im profanen Leben eine wundersame Wirkung (sei sie nun positiv oder negativ) erhofft. Auch wenn der „Benutzer“ kein gläubiger Christ war, so wirkte die Hostie dennoch durch die ihr innewohnende heilige Kraft.[293] Hostien in der unterschiedlichsten Anwendungsart sollten Schutz bieten, Unglücksfälle und Tod abwehren und in manchen Fällen schon alleine durch Berührung wirken. Die Praxis der „Hostieneinheilung“ (das Einwachselassen der Hostien in künstlich zugefügte Schnittwunden) wurde ebenso praktiziert wie die Verwendung der Hostie zur Schweinemast, um eine bessere Fleischgewinnung, aber auch den Schutz der Tiere zu gewährleisten.[294] Ähnliche Belege finden sich für den Gebrauch von Hostien, um Butter zu machen, Viehkrankheiten zu beheben, verfeindete Menschen zu versöhnen, die Hexensalbe für den Hexenflug herzustellen, Wetter zu machen oder sie zu stehlen, um sie an Juden zu verkaufen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts belegt Valentinitsch für die Steiermark den ersten Hexenprozess, bei dem die Hostienschändung eine zentrale Rolle spielt.[295] Allerdings handelt es sich eher um einen Einzelfall und tatsächlich erscheinen erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Anklagepunkte der Hostienschändung an Bedeutung zuzunehmen. Diese Bedeutungszunahme deckt sich mit dem Zeitraum, dem man allgemein als den Höhepunkt der Hexenprozesse ansieht. Mit dem Jahr 1700 hören derartige Anklagen schlagartig auf.[296] Im Großen und Ganzen griff man in der Regle auf Vorwürfe der Hostienschändung zurück, die man bereits aus dem Mittelalter im Zusammenhang von Juden und Ketzern kannte.[297] Auch im Erzherzogtum unter der Enns scheint die Schändung von Hostien

---

[293] VALENTINITSCH Helfreid, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004) 171.

[294] WINKELBAUER Thomas, Zauberei- und Hexenprozesse, In: Österreichische Geschichte 1555 – 1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2. (Wien 2003) 267–305.

[295] Es handelt sich hierbei um einen Hexen- und Zaubereiprozess von 1602 im Bereich des Benediktinerstiftes St. Lambrecht. Zu dieser Zeit war Martin del Rio (1551–1608), ein Vertreter der Hexenlehre, Professor an der Grazer Jesuiten Universität. Um 1600 erwähnt del Rio in Anknüpfung an den Hexenhammer die Erwähnung von Hostien. Eine direkte Verbindung mit dem Prozess konnte nicht nachgewiesen werden. Die geographische Nähe lässt aber eine Einmischung nicht unmöglich erscheinen. VALENTINITSCH Helfried, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004) 174.

[296] VALENTINITSCH Helfried, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004) 174.

[297] VALENTINITSCH Helfried, Hexen und Zauberer in der Steiermark (Graz 2004) 183.

in den Mittelpunkt gerückt zu sein. In den Hainburger Hexenprozessen von 1617/18 werden die Aussagen der Hostienschändungen immer umrahmt von den Darstellungen sexueller Praktiken mit dem Teufel oder sexuell konnotierten Akten der Anbetung des Teufels. Ich sehe dieses Naheverhältnis zur Sexualität als eine Möglichkeit, die Frauen außerhalb der sie schützenden Normen und damit der Gesellschaft zu stellen. Der fehlende Respekt der Frauen vor bestehenden, ethischen wie auch moralischen, Werten inkludiert eine tiefgreifende Respektlosigkeit vor der Religion und damit der Basis der Gemeinschaft. Die Schändung einer Hostie ist der letzte Schritt, mit dem sie sich endgültig aus dem Kreis der Gemeinschaft stellt. Darum ist dieser Punkt auch am Ende jedes Protokolls angesiedelt. In 15 von 19 Verhören geben die Frauen in der einen oder anderen Weise eine Hostienschändung zu. Viele der Frauen machen keinerlei Angaben. Das Verhörprotokoll der Martha Peyerlin ist unvollständig und daher fehlt bei ihr dieser Passus vermutlich. Mahruß Legeschürzin macht keinerlei Angaben dazu. Gertraudt Raitthofferin berichtet während der Zeit, in der sie Zauberei betrieben hätte, habe sie niemals die Kommunion (und damit auch keine Hostie) erhalten[298]. Dorothea Steyerin gibt an, niemals die Kommunion erhalten und die vergangenen 15 Jahre auch an keinem Gottesdienst teilgenommen zu haben[299]. Alle anderen Frauen geben (mehr oder weniger genau) an, wie oft sie die Kommunion erhalten haben, aber nicht immer welcher Konfession sie angehören. Angaben zur Konfession betreffen durchgehend nur Angaben zum Protestantismus der Aussagenden. Zuverlässige Angaben lassen sich bezüglich der Konfession der Frauen kaum machen. Es bietet sich ein Ausschlussverfahren an, ausgehend von der Annahme, dass sämtliche Frauen, die ihre konfessionelle Zugehörigkeit nicht nannten, automatisch katholisch sein mussten. Man könnte davon ausgehen, dass der Protestantismus explizit, als Ausnahme von der Regel, genannt werden musste. Auf der anderen Seite könnte es sich bei den Nennungen aber auch nur um die von den Frauen zu Protokoll gegebene Angaben handeln. Dinge, die nicht angegeben wurden, standen damit auch nicht im Verhörprotokoll und damit nicht im von mir bearbeiteten Protokoll. Schlussfolgerungen könne hier also nur sehr zaghaft oder gar nicht gemacht werden. Manche der Frauen machen Angaben dazu, wie sie in den Beisitz der Hostien gelangten. Sie beschreiben, wie sie die Hostie aus ihrem Mund genommen haben und wie sie sie außerhalb der Kirche and den Teufel übergeben hätten. Die

[298] Gertraud Raitthofferin, Verhörprotokoll, 14. Aussage, fol. 56^{r}.
[299] Dorothea Steyerin, Verhörprotokoll, 12. Aussage, fol. 59^{r}.

Schändung der Hostie an sich teilt sich meist in zwei Bereiche. Dem der Übergabe der Hostie an den Teufel und jenem der persönlichen Schändung („Verwundung“) oder Verhöhnung durch die angeklagte Person. Alle Frauen, die eine Hostienschändung in ihren Verhörprotokollen anführen, geben an, die Hostien in der einen oder anderen Anzahl an den Teufel übergeben zu haben. Manchmal auch nur Teile der Hostie. In fünf Fällen beschreiben die Frauen, wie sie die Hostie mit einem Messer oder einer Gabel gestochen haben wollen. Als Folge darauf beschreiben sie, wie die Hostie (d.h. der Leib Christi) geblutet habe. Der Anstifter zu diesen Taten wird nur in drei Fällen genannt. Zwei mal erhalten die Frauen ein Messer und einmal eine Gabel vom Teufel um damit böses zu tun. Andere Arten, die Hostien zu verletzen, beschreiben die Frauen als Zwicken oder Drücken mit dem oder den Fingern. Die Reaktionen der Hostien auf ein derartiges Vorgehen beschreiben die Frauen einstimmig. Sie geben zu Protokoll, dass sich die Hostie rot gezeigt habe, sprechen aber in keinem der Fälle von Blut. Ebenso wenig, wenn sie beschreiben, die Hostie gebrochen zu haben. Auch in jenen Fällen beschreiben sie, die Hostien hätten sich rot gezeigt. Allein in den Protokollen von Ursula Bidermüllerin und von Agatha Khornmeßerin wird eine Verhöhnung der Hostie durch sexuelle und fekale Handlungen beschrieben. Ursula Bidermüllerin beschreibt, wie sie sich mit der Hostie durch die Scham gefahren sei ehe sie sie mit dem Finger gezwickt haben will.[300] Agatha Khornmeßerin beschreibt, wie sie sich mit der Hostie den Hintern gewischt hätte, ehe sie sie dem Teufel übergab.[301]

Resümee

Die Frauen wurden von ihren Dorfgerichten dem Landgericht Hainburg unterstellt und vor diesem wegen Zauberei angeklagt.

Die Bearbeitung der Protokolle und Urteile lässt ein einheitliches Interrogatorium vermuten, dessen sich das Gericht bedienen konnte, um die Frauen zu befragen; basierend auf der vergleichenden Gegenüberstellung der Protokolle und dem Fragenkatalog der Landordnung von 1656. Abweichungen und Unterschiede lassen sich durch das offensichtliche Fehlen einzelner Abschnitte oder auch ganzer Protokolle erklären. Ebenso durch die Tatsache einer erst im Jahr 1656 vorgenommenen schriftlichen Niederlegung des Gesetzes. Die Anwendung der Folter, als Mittel der Beweisführung, scheint im Rahmen des Inquisitionsprozesses

[300] Ursula Bidermüllerin, Verhörprotokoll, 20. Aussage, fol. 53^{v}.
[301] Agatha Khornmeßerin, Verhörprotokoll, 13. Aussage, fol. 61^{r}.

plausibel. Der Hinweis auf die dreifach ausgestandene Folter im Protokoll der Mahriches Legeschürzin belegt die Anwendung derselben und lässt den Schluss zu, dass auch die anderen Frauen dieser nicht entgingen. Die Prozessführung erfolgte vom Winter 1617 bis in das Frühjahr des Jahres 1618. Die Inhaftierung der Frauen zu diesen Jahreszeiten, zehrte an ihrer Gesundheit und so verwundert es nicht, wenn zwei der neunzehn Frauen in der Haft verstarben.

Wenig lässt sich über die Frauen selber sagen. Sie waren sesshaft in den Orten die dem Landgericht Hainburg unterstanden und gingen der einen oder anderen Beschäftigung nach; als Wirtin, Halterin oder auch als Frau des Stadtschreibers. Nur wenige machen Angaben zu ihrem Familienstand, manche sprechen von ihren eigenen Kindern oder Schwangerschaften, aber immer nur eingebettet in die Beantwortungen der Fragen. Sie waren in die Dorfgemeinschaft integriert und nicht fremd. Die meisten der durch sie Geschädigten oder vor Gericht besagten Personen, lebten oder bewegten sich in ihrem direkten Umfeld; als Nachbarn oder Bekannte. Gegenseitige Besagungen ziehen einen roten Faden von einer Frau zur Nächsten. Die Hoffnung ein ganzes Bild aus den Protokollen zusammen zu setzten, dass zu einem „Ursprungsprozess“ führen sollte, wurde zerschlagen. Weder konnte die treibende Kraft hinter den Prozessen aufgedeckt, noch die allererste Anklage fixiert werden. Direkte Verbindungen können immer nur zwischen zwei (maximal drei) Frauen hergestellt werden. Inhaltlich stimmen die Beschreibungen der Frauen immer überein. Sie beschreiben ihre erste Begegnung mit dem Teufel, sexuellen Verkehr mit demselben, feierliche Zusammenkünfte mit Gleichgesinnten, Wetterzauber zur Vernichtung von Feldfrüchten und die Schädigung anderer, zum Teil auch namentlich genannter Personen. Manche der Frauen machen Angaben zu ihrer Konfession. Die ursprüngliche Annahme, aus den gemachten Aussagen, eine Regel erstellen zu wollen, um einen konfessionellen Zusammenhang mit den Prozessen verdeutlichen zu können, schlug fehl. Die Unvollständigkeit der Angaben und die Tatsache, dass nicht jedes der Protokolle Aufschluss über die Konfession bietet, lässt keine verbindliche Aussage zu. Ein Zusammenhang zwischen den Anklagen und der Konfession konnte nicht bewiesen werden. Allen gemein sind jedoch die Aussagen des Missbrauchs von Hostien. Diese Aussagen entspringen jedoch ebenso wie viele Andere einerseits dem Katalog gestellter Fragen, andererseits der Orientierung an den Aussagen der anderen Frauen.

Die Hainburger Hexenprozesse der Jahre 1617/18 werfen nach der Bearbeitung der vorliegenden Quelle immer wieder neue Fragen auf: 19 Frauen wurden in Hainburg vor Gericht gestellt, haben andere potentiell „Verdächtige“ vor Gericht benannt, wurden von ihren Nachbarn und Bekannten belastet, und haben eine Vielzahl von Delikten gestanden. Sie wollen „ausgefahren“ sein, haben sich dazu einer Flugsalbe bedient, haben sich laut ihrer Aussage in Tiere verwandelt, mit ihren Geistern (Teufeln) an nächtlichen Zusammenkünften teilgenommen und Menschen, Tieren und der Umwelt in der sie lebten geschadet. Streitereien um Geld und geliehene Gegenstände oder Nachbarschaftsstreit führten zu Anklagen, die eine Eigendynamik entwickelten, die einen Umfangreichen Prozess auf der rechtlichen Basis des Inquisitionsprozesses ermöglichten. Sie wurden zum Tode verurteilt und verbrannt. Die Verhörprotokolle geben in der Regel keinen Aufschluss darüber wer die Frauen waren oder in welcher Beziehung sie zueinander standen. Ebenso wenig über ihren sozialen oder finanziellen Hintergrund. Nach fast 400 Jahren geben die Verhörprotokolle nur einen kleinen Blick auf das Prozessgeschehen frei; unzureichend und eingeschränkt.

Grundlagen (Edition)

Die der Arbeit zugrundeliegenden Quellen sind einerseits die Protokolle der Verhöre und andererseits die Endurteile. Eingeschlagen sind die Verhörprotokolle sowie die Urteile in Pergament. Insgesamt erscheinen die Verhöre als wären sie bereits gefaltet gewesen. Ein Hinweis darauf, dass die Quelle ursprünglich zur Versendung bestimmt gewesen sein könnte. Ein einziger Auszug aus dem ursprünglichen Verhörprotokoll scheint erhalten geblieben zu sein und sticht durch seine Einzigartigkeit aus der Sammlung der Protokolle und Urteile heraus.

Auffällig sind vor allem innerhalb der Protokolle verteilte Leerseiten. Insgesamt jedoch nur wenige. Leerseiten sind: 1^r, 1^v, 2^r, 2^v, 7^r, 7^v, 8^v, 10^r, 10^v, 14^r, 15^v, 16^r, 16^v, 26^v, 67^r, 67^v,

A. Protokolle der Verhöre

1.

Verhör mit Barbara, der Frau des Stadtschreibers von Hainburg

Hainburg, 1617 November 22

[3^v] In praesentia herren pflegern, Herr Paull Bogkhens vonn Prugkh
Herr Franz Stenger von Hainb*(urg)*
Johann Grieffen Stadtschreib*(er)* alda
Herr Hannsen Berndorffers von Pruckh
Herr Hannsen Haizingls von Hainb*(urg)*
Mathes Ohrring Niclasen Egkher von Rohrsau
Gabrieln Zeitschkhy von Petronell
Benedicten Praidtstetter vonn Hundtshaimb
Inn der vestung Hainburg, denn 22. Novembris anno 1617
Barbara Stadtschreiberin etc. güett und peinliche aussag:

1. Bekennth, ihr alther sey 50 jahr;
2. Bekennth, vor 12 jahren habs die zauberey vonn der Stadlerin gelernth; *[4^r]*
3. Bekennth, ihr Geist, so ihr die Stadlerin zue Weingarthen zue gefürth, haist Dofferl;
4. Gat sie ihr zaichen ann dem lingkhen fues, oberhalb des knühe, so durch denn freymann probirt worden;

5. Bekennth, wie die besagte Stadlerin ihr zue weingarthen ihren Geist, so untter einem paumb herfür kumben, zue gefürth, hab sie ihm alsbalden zue dienen zue gesagt, auch Gott, denn allmechtigen verlaugnet und ann ihrem lingkhen fues, die ungenannt zehen verhaisen, der hab auch alsbaldt, mit ihr sothomitisch zue thainn gehabt und sey aufzogen wie einn junger hauers bueb inn einem lidern gewanth;
6. Bekennth, sie sey offt und vill mahles zauberischer weiß, auff denn Hainburgerperg, Praunsperg und inn denn Königswaldt, alda sich vill edl knaben, so mit einander gefochten, befunden, gefahrn und als sie vonn dannen wieder zue rugkh *[4r]* auff denn Hainberg kumben, habe sie alda neben besagten edl knaben ein essen fisch verzehren helffen;
7. Bekennth, ihr salmb, so ihr der Böse Feindt gegeben, neben ihren offen stegkhen, darauff sie ausgefahren, hab sie verworffen, zwischen dem krauthgärthnen;
8. Bekennth, sie hab einsmahles[a] auff denn Hainberg einen süßl praidtl vonn eines kühlele schlogl geessen, auch hab ihr Geist, ihr da[b]mahles, einen krapffen geben, das sey aber nur salva venia einn rünthen vonn einem küheflathen gewesen, habe auch daselbsten mit ihrem Bösen Geist gedantzt und gesprungen;
9. Bekennth, sie hab neben der Stadlerin diß jahr zwey wether, des erste bey dem zügl offen und das annder auff denn Paraunsperg machen helffen;
10. Bekennth gleichsfahles, sie[c] hab neben gedachter Stadlerin, einen reiff machen holffen und ihr hierzue einen *[5v]* khrügl mit sieth heisen wasser, so sie in aller Teüffls namben ausgegossen, nachgefürth;
11. Bekenth, der khlainen Jedlinen alhie, so verbrannth worden, habe sie zwey khinder erdrugkhen helffen;
12. Bekhenndt, einem armben weib, so ausserhalb des spittahles, bey dem kreüz gesessen, habe sie neben denn verbranthen weibern, einn khindt ann der brust erdrugkhen holffen, des weib aber, hab sie nit gesehen;
13. Bekhennt, mehr einem armben weib, so zue weing*(arten)* untter einem nußbaumb gesessen, haben sie auch einen khindt erdrugkht und dasselbe umb denn paumb geschlagen, hernachen in der Stadlerin haus getragen;

---

[a] *folgt*, sie habe einsmahles, *getilgt*.
[b] *folgt, unleserlich, getilgt*.
[c] sie *über die Zeile nachgetragen*.

NB: Will weither nit sagen, was sie darint gethan haben;

14. Bekennth, diese zeit ihrer zauberey hab der Böse Feindt ohnne zahl, cum honore, natürlich und sothomitisch mit ihr zue thain gehabt; *[5r]*
15. Bekhenndt, sy sey vor ihrem Bößen Geist sein khnieth unnd hab ihn angebeth, auch reverendo, waiß nit wo leckhen und khüeßen müeßen etc.;
16. Bekhendt, diese zeit ihrer zauberrey; sey sie dreymahl communicirt worden und und jezs verschinen pfingstag, zu Khüetsee, das aller h*(eiligste)* hostia aus ihren verfluchten mundt genomben und dem Bößen Feindt außer der khierchen geben etc.;

Weitere Aussage von Barbara, der Frau des Stadtschreibers

Hainburg, 1617 Dezember 12

Den 12. Dezembris anno 1617 etc. vererre güettige aussag etc.

17. Bekhendt, wan sie außgefahrn, hab sie ihren man einen besen an die seiten geleget etc.
18. Bekhendt, vor einem jahr, hab sy die wurmb in die paümb zaubern helffen, im Khönigswerth bey dem Perg, mit einem staub, so sie aus schwamben gemacht, haben den staub in ein tuech gethan, und in aller Teüffeln namben, in die höch gesäth, darauß lauter wurmb möster worden etc. *[6v]*
19. Bekhendt, aus der pferßig blüe haben sy vor zwey jahrn flöhe gemacht etc.
20. Bekhendt, auß dem khazen khoth haben sy zwespen gemacht etc.
21. Bekhendt, auß den pfersigen haben sy mauß gemacht etc.
22. Bekhendt, sie habe sich zwey mahl zu einem schwarzen hundt gemacht etc. und habe einen hauer, den Sauruckhen zu Hainburg, im wadl gebissen, der darüber erkhrumbt und gestorben; die ursach, er habe mit einem steckhen auf sy geworffen etc.
23. Bekhendt, mehr einen unger bey dem urfar hab sie beyßen wöllen, der hab aber mit einem steckhen auf sie geworffen etc.
24. Bekhenndt mehr, sy habe sich zu einer sau gemacht, sey vor der haldt hergeloffen unnd hab zwo andere sau bissen, die darüber todt gelegen etc. *[6r]*
25. Bekhenndt, sie habe einmahl der Mörthl Hainrichen unnd der Andree Prunerin unrecht gethan, vor Gott unnd der weldt etc.

2.

Verhör mit Martha Peyrlin vor dem Landgericht Hainburg

Hainburg, 1617 November 23

[8r] Denn 23 Novembris anno 1617.

Martha Peyrlin zuvorhero Velleprunerin zum Perg;

Güett – und peinliche aussag:

1. Bekhenndt, sey ohngefahr bey 70 jahren alth;
2. Bekhennt, sie hab die zauberey von einem bethl weib, so kreüther haussiren herumb getragen; welche sie verfürth, noch vor 15 jahren gelernth;
3. Bekhennt, gedachts bethl weib hab ihr ihren Geist, Hannßl genannt, zue gefürth, der sey aufzogen alß wie ein paur, mittermessigen althers;
4. Bekhennt, ihr zaichen habs ann dem lingkhen fueß, bey der großen zehen, so durch denn freymann probirt worden;
5. Bekennth, sie hab Gott dem allmechtigen verlaugnet, und ihren bösen geist, auff ewig zue dienen zuegesagt; *[9v]*
6. Bekhennt, er hab ihr denn h*(eiligen)* chrisamb hinwegkh geriessen, auch annderst gedaufft und genennt Kathl;
7. Bekhennt, vor 2 ½ jahren sey sie, mit der zue Hainburg alberäith verhafften Kothdroschin, auff denn Hainberg gefahren, alda sie ihr dhiern und aufwartherin seinn müssen;
8. Bekhennt, inn zeit der rebellion habe der alth Hanns Wernhart, so auch einn zauberer, bey dem Hainberg mit ihr einen ehebruch begangen;
9. Bekhennt, ihr salmb, so ihr der Teüffl gegeben, habe sie alle verschmirth;
10. Bekhennt, ihr offen stegkhen, darauff sie ausgefahren, sey daheimbt;
11. Bekhennt, sie hab diese zeitt ihrer zauberey, mit ihrem bösen Geist, salva venia zweymahl zue thain gehabt;
12. Bekhennt, sie sey ohnne zahl vor ihme nider knürth und hab ihm angebeth, auch in loco suspecto und *[9v]* sonst allenthalben legkhen und khüeßen müssen; *[9r]*

3.1.

Erste Abschrift des Verhörs mit Anna Reichardtin, der Frau des Zimmermanns von Perg

Hainburg, 1617 November 23 und 24

[11r] Den 23. und 24. Novembris anno 1617
Anna Reichardtin Zimmermanin zum Perg
Güett – und peinliche aussag:

1. Bekhennt , ihr alther sey 34 jahre;
2. Bekhennt, vor ohnngefähr 9 jahren, sey sie zue zauberey kumben, denn sie einstmahls aus armueth und drübsahl auff einen weegschaidt gangen und denn bösen feindt umb hülff und beystandt angerueffen, der sey ihr alsbalden in eines schönen herrns gestalth erschinen, und hab einen gelben federbusch auf gehabt, der hab ihr auch alsbaldt einen halben beüthl, mit gelt geben, darumen sie ihr reverendo, ein pehar schuch und leinwath erkaufft, des überig gelt, sey ihr untter den handen verschwunden; *[12v]*
3. Bekhennt, ihr geist hab sich genennt Hannßl;
4. Bekhennt, ihr zäichen hab er ihr geben mitten auff den scheidl, so durch denn freyman probirt worden;
5. Bekhennt, sie habe Gott dem allmechtigen abgesagt und ihme in ewigkheit zuedienen versprochen;
6. Bekennth, sie hab ihm denn mittern finger aus der rechten handt verhäisen;
7. Bekennth, sie hab ihm ihr aigenes khindt, so einen halb jahr alth gewesen, geben wollen, hab er aber solches nit annemben wollen;
8. Hab auch güetig bekhennt, sie hab ihr äigen khindt, eines zur zeit der rebellion, als sie auff Khüzsehe geflohen, ann ihrer brust schlaffent doch unwissent, erdrugkht, welches, wie sie erwacht, thodt gewesen;
9. Bekennth, er hab ihr denn h*(eiligen)* chrisamb hinwegkh gerissen, auch annderst gedaufft und genennt Duhel; *[12r]*
10. Bekennth, damahln hab er alsbaldt, mit ihr, cum honore, 3 mahl sothomitisch zue thain gehabt;
11. Bekennth, ihr Teüffls salmb zum außfahrn, hab sie daheimbt, inn einen örthen pecherl, in ihren kheller;
12. Bekennth, ihr offen stegkhen lig daheimbt, auff ihren bach offen;

13. Bekennth, der jungen Schafferigin zue Khüzsee, habe sie vor 3 jahren in ärndt, neben ihren gespihlin, einn khindt erdrugkhen helffen, welches sie hernacher auff dem Hainberg, gesotten, gebrathen und geessen;
14. Bekennth, einen bethler, so ihr reverendo, inn ihr stuben einen unflath gemacht, habe sie ihr teufls salmb, inn einer milch suggen eingeben, des er des dritten tags sterben müssen;
15. Bekennth, der Richterinn Andl zum perg, welche sich mit ihr zehrkrüegt, hab sie mit einer *[13^{v}]* spinerin, und ihren Teuffls salmb vergeben in einem büßl spegkh;
16. Bekhennt, sie sey vihlmales auff dem Hainberg gefahrn, alda sie gedanzt geessen und getruncken und einen gueten mueth gehabt;
17. Bekhennt, sie sey vihlmales vor ihrem bösen geist nider knürth, hab in angebeth, und cum venia in loco suspecto honorirn und khüeßen müssen;
18. Bekennth, diese zeit ihrer zauberey, sey sie jährlichen einmahl communicirt worden, untter dessen auch drey allerh*(eilig)*ste hostien aus ihren verfluchten mundt genumben und mit einem gabele, so ihr der bößwicht gegeben, daraus gahr ein wehnig bluett, so mans kaumb gemerckht, geflosen, darinn gestochen, und hernachen ihme angehendigt, der denn derinnt verschwunden;
19. Bekhennt, sie hab mit ihme diese 9 jahr hero ohne zahl, salvo honore, naturaliter & sothomie zue thainn gehabt, gelth ihme alles gleich; *[13^{r}]*

Weitere Aussage von Anna Reichardtin Zimmermanin zum Perg

Hainburg, 1617 Dezember 12

Den 12. Decembris anno 1617 etc. Verrere Güettige aussag;

20. Bekhenndt, ain weter hab sie machen helffen vor drey jahren, des es gehagelt, gedonert, unnd geschauert, so in Weingarten, allenthalben schaden gethan etc.
21. Bekhendt, vor zwey jahren, hab sie mehr weter gemacht, auf des traidt, so auf des hungerisch hinab großen schaden gethan etc.
22. Bekhendt, einen reiff hab sie machen holffen, vor drey jahren, der auf Wein Werz zu Weingarthen, den poznen großen schaden gethan etc.

23. Bekhendt, zwey mülthaw hab sie machen helffen, so auf des hungerisch großen schaden gethan etc.
24. Bekhendt, die zwessen, äpffl unnd biern, hab sie zwey jahr nacheinander, mit einem mülthau verderben helffen, des nichts gerathen etc. *[14^{v}]*
25. Bekhenndt, sie habe zwen große windt machen helffen, so zu hauß unnd wäldten grossen schaden gethan etc.
26. Bekhendt, zwey große waßer hab sie machen helffen, so allenthalben großen schaden gethan etc.

3.2.

Zweite Abschrift des Verhörs mit Anna Reichardtin, der Frau des Zimmermanns von Perg

[49^{r}] Anna Reichardtin Zimmermannin zum Berg, güett unnd peinliche aussag:

1. Erstlichen bekhent sie, ihr altter sey 34 jahr.
2. Bekhent, vor ungefehr neün jahren, sey sy zur zauberey komben, dann sey einsmahls auß armueth unnd driebsal, auf ein weegschaidt gangen, umb den Bösen Feindt umb hülf unnd beystand angerueffen, der sey ihr alsbalden in eines schönen herrn gestalt erschinen, und habe einen gelben federbusch aufgehabt, der habe ihr auch alßbaldt einen halben beütl mit geldt geben, davon sey ihr reverendo, ein baar schuech unnd leinwath erkhaufft, daß übrig geldt sey ihr unter den händen verschwunden.
3. Bekhent, ihr geist hab sich genent Hännßl.
4. Bekhent, daß zeichen hab er ihr gegeben mitten auf der scheitl, so durch den freyman probirt worden.
5. Bekhent, sy habe Gott dem allmechtigen abgesagt und ihme, dem teüffel, in ewigkheit zue dienen versprochen. *[50^{v}]*
6. Bekhent, sy habe ihme den mittern finger auß der rechten handt verheißen.
7. Bekhent, sy habe ihm[s] ihr aigenes khindt, so ein halb jahr alt geweßen, geben wollen; ihrem fürgeben nach, habe er solches nit annemben wollen.
8. Bekhent güetig, sy habe ihr aigen kindt, eines zur zeit der rebellion, alls sie auf Khüetsee geflohen, an ihrer brust schlaffendt, doch unwißsendt, erdruekht, welches, wie sy erwacht todt geweßen.

---

[s] ihm, *über die Zeile nachgetragen*.

9. Bekhent, er habe ihr den h*(eiligen)* crisamb hinweeg gerißen, anderst getaufft und genent Duel.
10. Bekhent, damalen hab er alßbaldt mit ihr, cum honore, dreymal sothomitisch zuethuen gehabt.
11. Bekhent, ihr teuffelssalben zum ausfahren habe sy dahaimb, in ihrem keller, in einem örten pecherl.
12. Bekhent, ihr ofen steckhen lig daheimb auf ihrem pachofen.
13. Bekhent, der jungen Schafferrizin zue Khüetsee, habe sy vor drey jahren im arundt, neben ihren gespilin, ein kindt erdrukhen helffen; *[50^{r}]*
14. Bekhent, einem bettler, so ihr reverendo, in ihr stuben einen unflath gemacht, hab sy ihr teüffels salben in einer milich suppen eingeben, daß er des dritten tags sterben müeßen.
15. Bekehnt, der richterin Ändl zum Berg, welche sich mit ihr zerkhrieggt, habe sy mit einer spinnerin und ihrer teüffels salben vergeben, in einem bosl speckh.
16. Bekhent, sy sey villmahls auf den Hainberg gefahren, alda sie gedanzt, geßen unnd getrunckhen, auch einen gueten mueth gehabt.
17. Bekehnt, sy sey villmahls, vor ihren bösen geist nider kniet, habe ihn angebet, und, cum venia in loco suspecto honorirn und küßen müeßen.
18. Bekhent, dise zeit ihrer zauberey, sey sie jährlich einmahl communicirt worden, unter deßen auch drey allerheiligiste hostien auß ihrem verfluchten mundt genomben und mit einem gäbele, so ihr der bößwicht gegeben, daraus gar ein wenig bluet, so mans kaumb gemerckht, gefloßen, darin gestochen, und hernachen ihme ange *[51^{v}]* gehändigt, der dann damit verschwunden.
19. Bekhent, sy habe mit ihme dise 9 jahr hero ohne zahl falua honore naturaliter et sothomitice zuethuen gehabt, gelt ihme alles gleich.
20. Bekhent, ein wetter habe sy machen helffen, vor 3 jahren, des es gehaglet, gedonnert und geschauert, so zue weingartten allenthalben großen schaden gethan.
21. Bekhent, vor zwey jahren hab sy mehr ein wetter gemacht, auf des treidt so auf, daß hungerisch hinab großen schaden gethan.
22. Bekhent, einen reyf hab sy machen helffen, vor 3 jahren, der auf wies werten zue weingarten in denn poznen großen schaden gethan.
23. Bekhent, zween mülthau hab sy machen helffen, so auf der hungerisch großen schaden gethan.

24. Bekhent, die zwespen, öpffel und biern haben sy, 2 jahr nach einander, mit einem milthau verderben helffen, des nichts gerathen.
25. Bekhent, sy habe zween große windt machen *[51r]* holffen, so zue hauß und wäldern großen schaden gethan.
26. Bekhent, 2 große waßer hab sy machen holffen, so allenthalben großen schaden gethan.

Beschleust sy hirmit ihr außag und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bit umb ein g*(nädiges)* urtthl.

Anna Reichardtin.

4.

Verhör mit Mahriches Legeschürzin einer Kroatin aus Hundsheim

Hainburg, 1617 November 24

[15r] Denn 24. Novembris anno 1617

Mahriches Legeschürzin einer crabathin vonn Hundtshaimb güett – und peinliche aussag;

1. Bekhenndt, ihr alther sey bey 60 jahren;

Im übrigen, hab diese verstogkhte persohn, über villfälthig güetiger zue sprechen und zum drittenmahl ausgestandener tortur, anderst nichts bekennen wollen, denn ihr geist häiß Fueri, welches sie doch lezlichen wieder gelaugnet und vermelt, sie hab keinen geist etc welche, biß auff verreren bescheidt, wieder in verhafft genumben worden;

Reverendo ver*(reckt)*: unnd gestorben, den 8 Februarii; anno; 1618 etc.

5.

Verhör der, zum Zeitpunkt der Niederschrift bereits verstorbenen Dorothea Schmuaglin aus Perg.

Sine Dato

[21r] Dorothea Schmuaglin züm Perg, so verstorben anno; selb verreckht

Güett: unnd peinliche aussag etc.

Erstlichen, ihres alters 60 jahre etc.

Bekhendt, ihr geist heist Valtl etc.

Bekhendt, vor ungehähr 10 jahren hab sie die zauberrey von der Pernckhopffin zum Perg gelehrnt, unnd sey durch sie verführt worden, die ihr den geist in gestaldt eines hauers zugesteldt, habe Gott denn allmechtigen verlaugnet unnd ihrem Teuffl zudienen versprochen, wie sie ihm dan an ihrem linekhen fueß die groß zehe verhaißen etc.

Bekhendt, er hab ihr den h*(eilgigen)* crisamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genendt Agatha etc. *[22^{v}]*

Bekhendt, der Teuffel hab ihr des zeychen, mit seiner prazen, cum licentia, an ihrer schamb gegeben;

Bekhenndt auch, der Teuffel habe reverendo ohne zahl, naturali*(ter)*: & sothomitice zuthun gehabt, sey khalter natur etc.

Bekhenndt, ihr erste zauberrey, hab sie auf den Praunsperg, getriben, alda sie geßen, getrunckhen unnd getanzt, Nach verrichter malzeit haben sie ein wetter gemacht, welches, im dem hüendter geburg grosen schaden gethan etc.

Bekhenndt, ohne zahl, sey sie zauberischer weis ausgefahrn unnd allerley teufflische stuckh geübt und gebrauht etc.

Bekhendt auch, sie sey bey machung der wetter gewest etc. *[22^{r}]*

Bekhenndt, deßgleichen habe sie reyff machen helffen etc.

Bekhenndt, alle jahr hab sie 4 oder 5 khalte windt gemacht unnd üble nebl, zuverderbung deß obst etc.

Bekhendt, zwo grose wassßergüß hab sie machen helffen, so seher grosen unnd merckhlichen schad gethan etc.

Bekhendt, dise zeith ihrer zauberrey, sey sie offt communicirt worden unnd solche aller h*(eilige)* hostia, zweymahl dem bösen feindt gegeben etc.

Bekhendt auch, wan sie solche aller h*(eilige)* hostia dem bösen feindt geben, habe sie es von einander gebrochen, welche sich roth erzeigt etc.

Bekhendt, sie habe ihren Teuffel angebeth, unnd cum licentia, leckhen und khüsen muessßen etc. *[23^{v}]*

Beschleust also ihr aussag, imfahl sie lenger gelebt, würde man wohl mehrers auß ihr bracht haben etc.

Welche denn 18 Januarii anno 1618 etc. reve*(rendo)* verr*(eckt)* unnd gestorben etc.

6.

Verhör mit Barbara Maurerin von Bad Deutsch Altenburg

Sine Dato

[23r] Barbara Maurerin zu Teütschen Alttenburg etc. güett unnd peinliche aussag etc.

Erstlichen, bekhendt sie ihres alters bey 70 jahrn etc.

Bekhenndt, ihr geist heist Merthl etc.

Bekhenndt, des zeichen, so ihr der Teuffel mit seiner prazen gegeben, hat sie auf ihrem ruckhen, so durch den freyman probirt worden etc.

Bekhenndt, vor ungefähr 23 jahren, hab sie die zauberrey von der Kollman Schuesterin gelehrnet; die sey zu ihr khomben unnd sie gebetten, sie solle mitt ihr auf denn Perg zum greyßl, wie sie dan mit ihr hinauf, alda sie inn beysein ihres geists, ein höfferl mit khollen eingraben; deß andern tags hernach, sein ein großer regen khomben etc. *[24v]*

Bekhenndt, die Kollman Schuesterin hab ihr einen geist in gestaldt eines hauers, so ein edl grabs gewandt angehabt, zugesteldt, welcher sie gefragt, ob sie ihm wölle fürgueth haben unnd bey einander bleiben wollen, solches sie ihme zugesagt, wie sie dan Gott denn allmechtigen verlaugnet unnd ihm allein in ewigkheit zudienen versprochen. Hab ihm auch den khlein finger an ihr linckhen hand verhaißen, der ihr den h*(eiligen)* crisamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genendt Gredl, unnd sein miteinander abermahles zue obgemelten Pergl, alda er mit ihr reverendo zuthun gehabt etc.

Bekhenndt, ihr erste zauberrey hab sy neben ihrem geist unnd andern, ihren gespillin, auf den Pfaffenperg getriben, alda sie gesßen, getrunckhen unnd getanzt etc.

Bekhenndt, ohne zahl sey sy zauberischerweis auf die Perg, zauberischen *[24r]* paumben, kreüzwegen unnd in die haüser gefahren unnd habe sich auch zu einem raben gemacht etc.

Bekhenndt, alle jahr habe sy 4 oder 5 wetter gemacht unnd machen holffen, welche an traidt, wein unnd anderen früchten so umb dise ganze refür, großen unnd merckhlichen schaden gethan etc.

Bekhenndt, alle jahr habe sy in die 2 oder 3 reyff gemacht unnd machen helffen, welche zu weldt: unnd weingartten auch merckhlichen schaden gethann etc.

Bekhenndt, alle jahr hab sy, zuverderbung der traidtblüe, in die 10 mülthau gemacht etc.

Bekhenndt, alle jahr hab sy zweymahl khalte windt unnd üble nebl machen helffen, zuverderbung deß obst etc. *[25^{v}]*

Bekhenndt, dreymahl sey sy dabey gewest, des sie die viechwaidt zu Altenburg unnd Hundtshaimb vergifft, so großen schaden gethan unnd des viech zu beeden orthen seher umbgefallen, vor ungefähr 6 jahren etc.

Bekhenndt, drey khinder habe sy neben ihrer lehrmaisterin zu Altenburg im freythoff ausßgraben unnd eines unnd eines auf den Pfaffenperg geführt, allda sy es in einer supen gekhocht unnd zugericht, habe geschmöckht wie ein spännfädl; die andern zwey habe ihr lehrmaisterin mit ihr genomben, khönne aber nit wisßen, waß sie verrer damit gethan etc.

Bekhenndt, sy habe mit ihren bösen geist, cum honore, ohne zahl zuthun gehabt etc.

Bekhenndt, die zeith ihrer zauberrey sey sy in zwey oder drey *[25^{r}]* jahren einmahl evangelisch communicirt worden unnd solche h*(eilige)*: hostia sechsmahl dem bösen feindt gegeben etc.

Bekhenndt, sy hab solche h*(eilige)* hostia mit denn fingern gezwickht, welche sich roth erzeigt etc.

Bekhenndt, sy habe ihren Teuffel ohne zahl angebeth unnd reverendo weiß nit wo leckhen unnd khüssen müessen, welcher auch einen grausamben gestackh von ihme gelassen etc.

Beschleust, hiemit ihr aussag unnd thuet sich Gott unnd der lieben obrigkheit bevehlen, bitt umb ein g*(nädig)* urttl etc.

7.

Verhör mit Katharina Khleübenpockhin von Deutsch Altenburg

Sine Dato

[26^{r}] Katharina Khleübenpockhin zue Teütschen Alttenburg. güett: unnd peinliche aussag:

1. Erstlichen, bekhendt sie ihres alters 50 jahr etc.
2. Bekhendt, ihr geist heist Hännßl etc.
3. Bekhendt, daß zaichen, so ihr der Teüffel geben, hat sie inwendig im mundt an dem rechten wanng, so durch denn freyman probirt worden etc.
4. Bekhendt, vor ungefähr 15 jahren, hab sie die zauberrey von der Kainz Weberin zu bemelten Altenburg, gelehrnt, zu derselben sey sy gangen und ihr gesagt, des ihre khüe gar wenig milch geben, die zu ihr vermelt, wann sy ihr volgen wöll, so will sy ihr waß lehrnen, darain sy gewilliget, welche ihr auch *[27^{v}]* den geist, in gestalt eines hauers schwarz khlaidn zugeführt, der sy gefragt, ob sy ihme dienen wöll, er woll ihr alles des geben waß sy begerth, hab ihr auch zugesagt zauset und khräütter gebracht, die sy ihrem khüen soll eingeben, wierdt auch vill milch bekhomben und werde solche wohl aufwerffen, welches sy gethann unnd habe geholffen, benebenß hab sy Gott dem allmechtigen verlaugnet und ihrem geist in ewigkheit zudiennen zugesagt, wie sy ihme dan an ihrem denekhen fueß, die groß zehe verhaisen etc.
5. Bekhendt, er hab ihr den h*(eiligen)* chrisamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genendt Wäberl etc. habe auch mit ihr reverendo zuthun gehabt etc.
6. Bekhendt, ir erste zauberrey hab sy auf dem Hainberg getriben und sey auf *[27^{r}]* ihrem bösen geist, welcher sy in gestaldt einer sau, neben ihrer lehrmaisterin hinauf geführt, alda sy gesßen, gedrunekhen unnd mit ihren geist 3 tanz verricht und sein nach verrichter teüfflischen tractation wider haimb etc.
7. Bekhendt, ihr teüffels salben hab sy in irer khuchel, auf der stöllen, deßgleichen hab sy ihren offensteckhen bey dem offenloch etc.
8. Bekhendt, sy sey ohne zahl, zauberischerweiß auf die Perg, zauberischen paumbes, in die haüßer unnd kheller, auch sonst allenthalben aus unnd einfahrn etc.
9. Bekhendt, vor ungefähr 6 jahrn sey sy zue Petronell bey dem Lodn in dem kheller gewest, alda sy neben ihrem gespillin, auß einem väßl wein getrunekhen unnd solches wider, cum honore, vollan gehärmbt etc.
10. Bekhendt, es sey ihr unbewuest, wievill sy *[28^{v}]* weter machen helffen, so allenthalben großen unnd merekhlichen schaden gethan etc.

11. Bekhendt, alle jahr zu Pfingsten, hab sy in die 2 oder 3 reiff helffen machen etc.
12. Bekhendt, vor ungefähr 2 jahrn hab sy einen reiff gemacht, welcher enterhalb der Thonau großen, und merekhlichen, schaden gethan unnd den wein verderbt etc.
13. Bekhendt, alle jahr habe sy 3 oder 4 mühlthau gemacht etc.
14. Bekhendt, alle jahr habe sy, zuverderbung deß obst, üble nebl machen helffen etc.
15. Bekhendt, deßgleichen haben sy die wüermb in die paumb gezauberth, des sie des laub an denn paumben abgefressen etc.
16. Bekhendt, zwo große wasser güß hab sy machen helffen, welche großen schaden gethan, sonderlich an heür im marchfeldt etc. *[28^{r}]*
17. Bekhendt, 3 grose erschrörkhliche windt hab sy machen helffen, welche die heüsser abgedeckht unnd die pämb in den wäldern, umb und außgerisen etc.
18. Bekhendt, die viechwaidt hab sy einmahl vergüfftn helffen, umb dise ganze refüer, des daß viech sehr umbgefallen unnd großen schaden gethan etc.
19. Bekhendt, vor ungefähr 8 jahren habe sy durch außgüeßung ihrer teüffels salben, einen petler erkhrumbt; die ursach, des er sy außgescholten, des sy ihme khein almoißen unnd brodt geben etc.
20. Bekhendt, vor ungefähr 4 jahrn habe sy einen man namens Lorenz Kholler, wohnhafft zu Wizlstorff, mit obigüessen erkhrumpt, sey aber wider gerath worden; die ursach, daß er sy wegen der von ir aberkhaufften weinper, nit bezahlen wöllen etc.
21. Bekhendt, vor ungefähr 8 jahrn, hab sy neben *[29^{v}]* ihren gespillin, der Emmerlin, des khind im laib, zauberischer weiß, erdruckht und auf den Hainberg pratten und gessen etc.
22. Bekhendt, 2 khinder hab sy essen helffen auf den Hainberg, haben geschmöcht wie spönfädl etc.
23. Bekhendt, sy habe mit irem bösen geist, cum honore, zuthun gehabt, sothomitisch und natürlicherweiß etc.
24. Bekhendt, diße zeit ihrer zauberrey, sey sy alle jahr evangelisch communicirt worden und solche h*(eilige)* hostia mahl dem bößen feind gegeben etc.

25. Bekhendt, sy habe solche heili*(ge)*: hostia, mit dem finger zusamben gedruckht, welches sich roth erzeigt etc.
26. Bekhendt, sy habe ihren Teüffel angebeth und weis nit wo leckhen und khüssen müessen etc. *[29r]*

Beschleüst,[d]hirmit ihr aussage und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bit umb ein g*(nädig)*: urtl;

8.

Verhör mit Magdalena Tahlmairin von Deutsch Altenburg

Sine Dato

[30v] Magdalena Tahlmairin zu Teütschen Alttenburg. Güett – unndt peinliche aussag:

1. Erstlichen, bekhenndt sy ihres alters 48 jahr etc.
2. Bekendt, ihr geist heist Jäcl etc.
3. Bekhendt, des zaichen, so ihr der Teüffel gegeben, hat sy am rechten armb, an der mauß, durch den freyman probirt worden etc.
4. Bekhendt, vor ungefähr 10 jahrn, hab sy die zauberey von ihrer schwester der Gowoin zu Teütschen Altenburg gelehrnt, dir ihr bevohlen sy solle breneßl nehmen und solche, in aller teüffel namben, in die müldn legen, so werde solche wohl aufwerffen, welches sy gethan auch ihre einen geist in gestaldt eines pauerns khnecht, welcher in schwarzen gewandt zuegeschikht, *[30r]* unnd zu ihr gesagt, syes solls nun thun, waß ihr ihr schwester bevolhen, benebens sy gefragt, ob sie ihme dienen und zusagen will, so werde er ihr wohl gehen, sie müeß sich aber ihres Gottes verzeichen, solches sy ihme zugesaget, wie sy ihme dann an ihrer rechten handt den vordern finger verhaißen, habe sy auch anderst getaufft unnd genendt Gredl etc. welcher auch mit ihr reverendo alspaldt zuthun gehabt etc.
5. Bekhendt, ihr erste zauberrey hab sy auch auf den Hainberg getriben und sey neben ihrer schwester und geist, welcher sy in [e]gestaldt eines schwarzen roß darauf sy gesessen, hinauf gefürth, alda sy gesen, getrunekhen unnd seine 3 tänz mit ir verricht etc.

---

[d] *folgt* sie habe i *getilgt*.
[e] gesessen, *getilgt*.

6. Bekhendt, es sey ihr unmüglich zuerzehlen, wie offt sy auf den Hainberg unndt *[31^{v}]* kreüz weeg, zauberischerweis gefahrn etc.
7. Bekhendt, alle jahr habe sy in die 3 wetter helffen machen, welche großen und merekhlichen schaden gethan, sonderlich vorm jahr, haben sy einen sauer gemacht, welcher im Prelnkirchen gebürge großen [f] schaden gethan etc.
8. Bekhendt, alle jahr hab sy einen reiff gemacht, wann die pozen zu weingarten getriben, welche umb diße refüer schaden gethan etc.
9. Bekhendt, alle jahr hab sy 3 mülthau machen holffen, wan die weinber in der blüe gewest und wo dieselben hingangen schaden gethan etc.
10. Bekhendt, alle jahr habe sy zuverderbung deß obst, zween khalte windt und üble nebl machen holffen, welche alle schaden gethan etc. *[31^{r}]*
11. Bekhendt, viermahl habe sy die wüermb in die paumb gezauberth, die nit allein des obst, sondern des laub hinweckh gefressen etc.
12. Bekhendt, vor ungefähr 5 jahrn hab sy die viechwaidt vergifften helffen, des des viech umb diße refür sehr umbgefallen und sonderlich zu Altenburg, bey dem herrn Döern merekhlichen schaden gethan etc.
13. Bekhendt, vor ungefähr 7 jahren hab sy ihrem gefatern durch außgüessung eines teüffels wassers, so ihr schwester ihr gegebe, erkhrumbt, darüber er etlich jahr gesuecht unnd lezlichen gar gestorben, die ursach; des er ihr ein putten mahl, so sy ihme gelichen nit bezallen wöllen etc.
14. Bekhendt, sy habe ohne zahl, mit ihrem bößen geist, cum licentia, sothomitisch und natürlicher weiß zuthun gehabt etc. *[32^{v}]*
15. Bekhendt, alle jahr sey sy evangelisch communicirt worden unnd solche h(*eilige*) hostia einmahl dem bößen feindt gegeben etc.
16. Bekhendt, sie habe mit einem messer, welches ihr der Teüffel gegeben, darain gestochen, darauß ein wenig bluett sich erzeigt etc.
17. Bekhendt, sy hab ihren Teüffel ohne zahl angebeth, unnd cum venia weis nit wo, leckhen unnd khüssen müessen etc.

Beschleust also ihr außag, unnd thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevelhen bit umb ein g*(nädig)*: urthl etc.

---

[f] *folgt* sch, *getilgt*.

9.

Verhör mit Katharina Teütschmanin aus Perg

Sine Dato

[32r] Katharina Teütschmanin zum Perg. Güett – undt peinliche aussag:

1. Erstlichen, bekhenndt sy ihres alters bey 62 jahr etc.
2. Bekhendt, ihr geist haist Dofferl etc.
3. Bekhendt, des zaichen, so ihr der Teüffel gegeben, hat sy am halß, auf dem nackh, so durch den freyman probirt worden etc.
4. Bekhendt, vor ungefähr 10 jahrn hab sy die zauberrey von der Velleprunerin gelehrnt unnd sey durch sy verführt worden; die sey einsmalß zu ihr khomben und sy gebeten, sie solle ihr leüthgeben und mit ihr auf dem Hainberg fahren, sy aber habe gleichwohl geantworth und zu ihr vermehlt, des sey nit gueth; ihr lehrmaisterin aber habe gesagt, ay Jod: sey Jode, mein Mädl *[33v]* fahr halt mit mir, benebens ihren geist in gestaldt eines schneider khnechtl und lidern khlaidl zugestaldt, welcher sy gefragt, ob sie ihme diennen wöhll; habe auch Gott dem allmechtigen: des ganz himlisch herr, laub unnd graß verlaugnet unnd ihem Teüffel in ewigkheit zudiennen versprochen, wie sy ihm dan den khlain finger an irer rechten handt verhaisen etc.
5. Bekhenndt, er habe ir denn h*(eiligen)* chrisamb hinweckh genumben, anderst getaufft und genendt Falla, der auch mit ihr, falua honore, sothomitice zuthun gehabt und sein allso mit einander auf einen schwarzen pockh auf den Hainberg gefahrn, alda sey sy leüthgebin worden unnd wein, außgeben, die andern aber haben gessen, getrunckhen unnd getanz, auch einen gueten mueth gehabt etc.
6. Bekhendt auch, vor ungefähr 9 jahrn *[33r]* haben sy einen vier emer wein zu Hainburg nit weith [g] vom plaz, zauberischer weiß aus einen kheller gezogen und solchen auf den Hainberg geführt mit roß unnd wagen, welches alles also bestelt: unnd ge[h]formirt gewest wie hernach beschriben, erstlich vier khreüten zu roß, vier ayer zu redern unnd zween strohalben zu weinpaumben, darauf sy bemelten vier emer wein gelegt unnd hinauf

[g] *folgt*, ver *getilgt*.
[h] ge *über die Zeile nacgetragen*.

gebracht, welchen sy alda geleüthgebt, aber khain geldt darumben eingenomben etc.

7. Bekhendt, ohne zahl sey sy auf die Perg zauberischer paumben, kreüzweeg, in die kheller unnd heüsser, auch sonst [i] aller ortten, zauberischer weiß gewest etc.
8. Bekhendt, es sey ir unbewuest, wievill sy wetter machen helffen, des es gedonnert, gehaglt, geschauert unnd geblüzt, welche *[34v]* die meisten[j] großen unnd merekhlichen schaden gethan, beedes an wein und traidt, umb diße ganze refüer etc.
9. Bekhenndt, alle jahr hab sy ain oder zwen reüff machen helffen, die zueweingarten, wann die pozen getriben und an denen ortten wo sies hinvermainth, groese und merekhlichen schaden gethan etc.
10. Bekhendt, ohne zahl hab sy mülthau machen helffen, so großen schaden gethan etc.
11. Bekhendt, es sey ihr unwisent, wievill sy üble nöbl unnd khalte windt gemacht, zuverderbung deß obst, so großen schaden umb dise refüer gethan etc.
12. Bekhendt, offt und vilmals hab sy die wüermb in die paumb gezaubert, die nit allein des laub, sonders des obst hinweckh gefressen etc. *[34r]*
13. Bekhendt, vor ungefähr 6 jahrn hab sie ain große wassergüß machen helffen, welche des traidt auf des ungerischen allenthalben sehr außgetrenckht, wie dan solches laider wohl bewuest etc.
14. Bekhendt, in die 10 große erschröckhliche windt habs machen helffen, welche nit allein die heüsser abgedöckht, sonder in den wäldern und andern mehr großen schaden gethan etc.
15. Bekhendt, vor ungefähr 4 jahr hab sy die viechwaidt vergüfften helffen, des des viech umb dise refüer sehr umbgefallen etc.
16. Bekhendt, vor ungefähr 6 jahrn hab sy einen weingartthen hüeter, den Wästl beim Perg, durch aussgiessung irer teüffels salben erkhranckht, hab es ihme aber wider gewandt, welcher hernach gestorben; die ursach, des er ir ein schwein nider schüessen wöllen etc. *[35v]*

---

[i] *folgt*, die kheller *getilgt*.
[j] *folgt* unnd, *getilgt*.

17. Bekhenndt mehr, einen trescher hab sy mit obigen güeßen erkhranckht, des er abfuehrn müessen, die ursach, daß er ir wegen eines mezen traidt hat wöllen unrecht thain, habs ime aber wider gewandt etc.
18. Bekhenndt, zween wollohner so reitten gewest unnd zu Khütsee ihr quartier gehabt, die offt zum Perg gerittnen khomben, welche ihr ein grueb aufgebrochen und viel sachen darauß genomben, hab sy gleichfals ir teüffels salben gegosen und hab ihnen zum todt vermainth. Khönne aber nit wissen, weylles sy baldt von Khüetsee hinweckh gezogen, ob sy beede gestorben oder nit, wirdt ihnen aber hart gefählt haben etc.
19. Bekhenndt, ein unschuldiges khindt zum Perg habe sy außgraben helffen, so einem armben weib zugehört, haben *[35r]* daselbige auf den Hainberg geführt, alda sy es braten unnd gessen etc.
20. Bekhenndt mehr, 3 andere khinder hab sy essen holffen, welche irem fürgeben nach geschmöckht haben sollen wie die spänfädl etc.
21. Bekhenndt, ohne zahl hab sy mit irem bösen geist, sothomitisch unnd natürlicher weiß, cum licentia, zuthun gehabt etc.
22. Bekhenndt, dise zeit ihrer zauberey sey sy sechsmall communicirt worden unnd 3 mahl, von jeder solcher aller h*(eiliger)* hostia, ein partirl dem pösen feindt gegeben etc.
23. Bekhenndt, sy habe solche aller h*(eilige)* hostia mit ihrem sündigen nögln gezwickht, welche sich ein wenig roth erzaigt etc.
24. Bekhenndt, sy habe ohne zahl ihren Teüffel *[36v]* angebeth unnd reverendo weiß nit, geleckht unnd khüst etc.

    Beschleüst, hirmit ir aussag und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen bitt umb ein g*(nädig)*: urttl etc.

10.

Verhör mit Katharina Himbnerin aus Berg

Sine Dato

[36r] Katharina Himbnerin zum Perg: güett – unnd peinliche aussag:

1. Erstlichen, bekhenndt sey ihres alters 68 jahr etc.
2. Bekhenndt, ihr geist heist Miel etc.

3. Bekhenndt, des zeichen, so ihr der Teüffel gegeben, hat sy bey der khnyebüech, so durch denn freyman probirt worden etc.
4. Bekhenndt, vor ungefähr 15 jahren hab sy die zauberrey vom dem Hanß Marchhardten gelehrnet unnd sey durch ihn verführt worden, welchers ihr den geist in gestaldt eines handtwechsman zuegeschickht unnd sey zu ihr in ihren weingärtten khomben, der sy gefragt ob sy ihme dienen wöhll, darein sy gewilligt, habe Gott *[37^{v}]* denn allmechtigen verlaugnet unnd ihrem Teüffel in ewigkheit zudienen versprochen, wie sy ihme dann, an ihrer rechten hanndt den ungenandten finger verhaißen etc.
5. Bekhenndt, er habe ihr den h*(eiligen)* crysamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genendt Angles, habe mit ihr 2 mahl reverendo sothomitice[f] zuthun gehabt etc.
6. Bekhenndt, wann sy lustig unnd gueter ding gewest, habe der Teüffel ain tanzen schnoffleter gesungen, sengen unnd prennen ist emkher lohn, sey zwar darüber erschrockhen unnd doch vermaindt er treibe nur pöckhschier etc.
7. Bekhenndt, ihr erste zauberrey habe sy auf denn Hainberg getriben unnd sey auf einen steckhen, welchen sy geschmirt mit einer braunttleten, *[37^{r}]* so ihr der Teüffel gegeben, neben ihren geist hinauff gefahrn, alda sy gesßen, getrunckhen unnd getanzt, auch einen gueten mueth gehabt etc.
8. Bekhenndt, deß sey ihr unmüglich zuerzehlen, wie offt sy auff den Hainburger Perg unnd andere perg, zauberischen paumben, kreuzwegen, sowohl anderer orthen zauberischerweis geflogen unnd gefahren, alda sy gesßen, getrunckhen unnd getanzt, auch allerley teüfflische stückh geübt unnd gebraucht etc.
9. Bekhenndt, ungefähr einem jahr haben sy zu wolfstahl, dem Geörgen N:, gewesten richter daselbst, ein vaß wein, bey 8 emer außgetrunckkhen unnd reverendo des vaß wider wollan gehärmbet etc.
10. Bekhenndt, alle jahr habe sy 3 weter machen holffen unnd gemacht, des es gedonert, gehagelt unnd geschauert etc. *[38^{v}]*
11. Bekhenndt, dise wetter haben umb dise refür großen und merckhlichen schaden gethan, beedes an wein unnd traidt etc.

---

[f] *am linken Rand des Textes nachgetragen*.

12. Bekhenndt, alle jahr habe sy zwen reyff gemacht, welche umb st: geörgentag beschehen, auch allenthalben wo sy solche geschickht großen schaden gethann etc.
13. Bekhenndt deßgleichen, habe sy alle jahr müllthau gemacht etc.
    Bekhenndt, im jahr habe sy zweymahl üble nebl unnd khalte windt, zuverderbung deß obst, machen helffen etc.
14. Bekhenndt auch, sy habe die würmb in die paumb gezauberth, die nit allein des laub, sonders des obst hinweckh gefressen unnd von den wüermmen also verderbt worden, des nichts gerathen mögen, wie solches wohl bewust etc. *[38r]*
15. Bekhenndt, sechs große wasßergüeß habe sy machen helffen, welche aller orthen großen schaden gethan etc.
16. Bekhenndt, deßgleichen habe sy zwen erschröckhliche große windt machen helffen, welche nit allein an den heüßern, wäldern sowohl auch an anderm großen schaden gethan etc.
17. Bekhenndt, zweymahl hab sy die viechwaidt vergifften helffen, vor ungefähr 3 jahren, des daß viech umb dise refür umbgefallen unnd merckhlichen schaden gethann etc.
18. Bekhenndt, vor ungefähr 6 jahren habe sy durch augüeßung ihrer teüffels salben, die Thoma Himberin erkhrumbt unnd sey die ursach, des sys einsmahls außgescholten, welche darüber gestorben etc. *[39v]*
19. Bekhenndt, einen knaben beim Perg habe sy mit obigen güeßen erkhrumbt, unnd sey ihr unbewust ob er gestorben, weyllen er khrumber hinnweckh, die ursach, des er sy ausgescholten etc.
20. Bekhenndt, den Wolff Schadner, ihren nachparn, habe sy auch mit obigen güessen, vor ungefähr anderthalb jahren, erkhrumbt, die ursach, des er sy außgescholtten unnd wegen der hüener sich zerkhriegten etc.
21. Bekhenndt mehr, ein bettlerin habe sy erkhrumbt; die ursach, des sies ausgescholten, weyllen sy ihr nit rechte allmoisen erthailt etc.
22. Bekhenndt mehr, einen crabathen nambens Greger zu Khüettsee wohnt, wast mitten im [g] marcth des alten herrn Listiusen unterthan, hab sy vor ungefähr 4 jahren, durch ausgüßung ihrer teüffels salben, in einen fueß

[g] *folgt,* dorff, *getilgt.*

erkhrumbt, welcher noch bis dato lebt und khrumb, die ursach, des er sy wegen der von ihr aberkhaufften wein nit bezahlen wöllen etc. *[39r]*

23. Bekhenndt mehr, einen khnecht namens Stofferl, welcher bey ihr an der herberg gewest, hab sy gleichfals mit obigen güeßen, vor ungefähr 7 jahren, reverendo in den fuesßen erkhrumbt, die ursach, des er böß unnd unnuz gewest unnd sey offtmals außgescholten, khönne aber nit wisen, weillen er khrumper hinweckh, wo er hinkhomben, oder wie eß ihme weiter ergangen etc.
24. Bekhenndt, sy haben sich offt unterstanndten, wann sy zauberischerweis zusamben khomben, in ihrer versamblung beschlosßen ein infection unnd khrankheit unter die leuth zumachen, haben aber solches niemahls ins werckh khönnen richten darumben wier, dem allmechtigen Gott, genuegsamb zudankhen haben, des ihr teüfflische tractation ihren forthganng nit erraicht etc. *[40v]*
25. Bekhenndt, vor ungefähr 14 jahren habe sy ihre aygne khinder, zwey welche zwar lebendig von ihr, aber nit zu der h*(eiligen)* tauff khomben, dem bösen feindt gegeben, welcher damit verschwundten etc.
26. Bekhenndt, der Zimmermanin khindt, so die Zimmermanin selbst schlaffender unnd unwisent, in ihren armen zu Khüetsee erdruckht unnd zum Perg begraben worden, hab sy solches widerumben außgraben unnd auf den Hainberg gebracht, alda sy eß geßen etc.
27. Bekhenndt, sey offt unnd vielmahls dabey gewest, des sy khinder ausgraben, solche gekhocht unnd geßen, welche ihrem fürgeben nach geschmöckht haben sollen wie spänfädl etc. *[40r]*
28. Bekhenndt, dem Wäthel crabath, des alten herrn Lystiusen untterthan, zu Khüetsee haben sy vor ungefähr 8 jahren sein khindt außgewechselt, und solches dem bößen feindt gegeben, da hab er ihnen einen wechselbalckh geben, zue außwechßlung deß rechten khindts, unnd haben solchen an die stath gelegt, welcher wechselbalckh in die 4 jahr gelebt, und einen grosen khopff gehabt etc.
29. Bekhenndt, sy habe ohne zahl mit ihrem bösen geist, sothomitisch und natürlicher weis reverendo zuthun gehabt etc.

30. Bekhenndt, dise zeith ihrer zauberrey sey sie evangelisch, achtmahl communicirt worden; und solche h*(eilige)* hostia viermahl dem bösen feindt gegeben etc. *[41^{v}]*
31. Bekhenndt, sy habe solche h*(eilige)* hostia, mit einem mesßer gestochen daraus ein wenig bluett sich erzeigt etc.
32. Bekhenndt, sey vor ihrem Teüffel ohne zahl, auf die khnye nider gefallen unnd denselben honoriern unnd khüeßen müessen etc.
33. Bekhenndt auch, wann sy sich offtmals erzyürnen, sein sy so teüfflisch und furiohl, des wan es müglich sein khönnte, woltten sy sich unterstehen, Gott denn allmechtigen in seinem thron zuerwürgen oder zuerstechen etc.

    Beschleust hiermit ihr aussag, und thuet sich Gott unnd der lieben obrigkheit bevehlen, bitt umb ein g(*nädig*) urttl etc.

11.

Verhör mit Margaretha Peüerlin aus Berg

Sine Dato

[41^{r}] Margaretha Peüerlin zum Berg; güett – unnd peinliche aussag etc.

1. Erstlichen, bekhenndt sy ihres alters 56 jahre etc.
2. Bekhenndt, ihr geist heist Hännßl etc.
3. Bekhenndt, des zeichen so ihr der Teuffel gegeben, hab sy reverendo oberhalb der schamb, so durch denn freyman probirt worden etc.
4. Bekhenndt, vor ungefähr 16 jahren hab sie die zauberrey von der Wäbisch Schwarzin zum Perg, so gestorben, gelehrnet, die ihr den geist in gestaldt eines hauers in blauben hosen unnd schwarz parehandten joppen zugeschickht; der sie gefragt ob sy sein wöhl sein unnd ihme allein dienen, habe sich auch ihres Gottes verzichen unnd *[42^{v}]* verlaugnet unnd ihrem Teüffel in ewigkheit zudienen versprochen; wie sy ihme dann an ihrer rechten handt den fordern finger verhaisen, welcher auch reverendo mit ihr zuthun gehabt etc.
5. Bekhenndt, er habe ihr denn h*(eiligen)* crysamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genendt Urßl etc.
6. Bekhenndt, ihr erste zauberrey hab sy auf denn Hainberg getriben und sey neben ihrer lehrmaisterin unnd geist auf einen steckhen, welchen sy mit

ihrer teüffels salben geschmiert hinauff gefahren, alda sy gessßen, getrunckhen unnd getanzt, wie dann der Teüffel seine drey tänz mit ihr verricht etc.

7. Bekhenndt, ohne zahl, sey sy zauberischer weis auf die Perg, zauberischen paumes, kreüzwegen unnd auch anderer *[42r]* orthen mehr, alda sy gesßen, getrunckhen unnd getanzt; sein auch ohne begehung eines bößen stuckhs nimahles zu hauß khomben etc.
8. Bekhenndt, alle jahr habe siy zwey wetter machen helffen, welche beedes an wein unnd traidt großen schaden gethan etc.
9. Bekhenndt, alle jahr habe sy zu St: Geörgentag 2 reyff gemacht, welche umb dise refür großen schaden gethan etc.
10. Bekhenndt deßgleichen, habe sy alle jahr drey mülthau gemacht, zuverderbung der frücht etc.
11. Bekhenndt, alle jahr habe sy khalte windt unnd üble nebl machen helffen, welche die frücht unnd obst paumb in den blüen verderbt etc. *[43v]*
12. Bekhenndt deßgleichen, habe sy 6 mahl die würmb in die paumb gezauberth, die nit allein des laub, sonders des obst von den paumben hinweckh gesßen etc.
13. Bekhenndt, vor ungefähr 13 jahren haben sy zwo große wasßergüeß gemacht unnd machen holffen, welche aller orten großen schaden gethan, sonderlich derselben zeith, auf dem marchfeldt in dem ärnndt, welche nit allein die traidtmändl unnd garben inweckh gefuhrt, unnd geschwembt, sondern was blieben, verdorben unnd außgewachsen etc.
14. Bekhenndt, vor ungefähr 6 jahren hab sy die viechwaidt vergifften helffen, des alaß viech umb dise refür seher umbgefallen unnd grosen schaden gethann etc.
15. Bekhenndt, vor ungefähr 10 jahren hab sy den Geörg Fleügnet erkhrumbt *[43r]* durch außgüeßung ihrer teüffels salben, des er absüchen müssen unnd lezlich gar gestorben; die ursach, des er sy einesmalß geschlagen etc.
16. Bekhenndt, 3 khinder habe sy esßen helffen, welche sy in einer schwarzen suppen zugericht unnd gekhocht, und ihrem fürgeben nach geschmöckht, wie spänfädl etc.

17. Bekhenndt, 8 große erschröckhliche sturmbwindt habe sy machen holffen, welche nit allein die heüßer abgedeckht, sondern die paumb in den wäldern, umb unnd außgerißen, auch an anderer orten mehr grosenn unnd merckhlichen schaden gethann etc.
18. Bekhenndt, ohnne zahl habe sy falua venia sothomitisch unnd natürlicher weis dise zeit hero, mit ihrem bößen feindt zuthun gehabt etc. *[44^{v}]*
19. Bekhenndt, dise zeith ihrer zauberrey habe sy alle jahr communicirt, unnd solche aller h*(eiligste)* hostia 4 mahl dem bösen feindt gegeben etc.
20. Bekhenndt, sy habe aller h*(eiligste)* hostia, mit ihren daumben und nagl gedruckht, die sich roth erzeigt etc.
21. Bekhenndt, ohne zahl habe sy [h]ihrenn Teuffel angebeth, unnd solchen honorirn unnd khüessßen müessßen etc.

    Beschleüst, hirmit ihr ausag unnd thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bitt umb ein g*(nädig)*: urttl etc.

12.

Verhör mit Elisabeth Raitthofferin aus Berg

Sine Dato

[44^{r}] Elisabeth Raitthofferin zum Berg; güett – unnd peinliche aussag etc.

1. Erstlichen, bekhenndt sy ihres alters bey 38 jahr etc.
2. Bekhenndt, ihr geist haist Cäsperl etc.
3. Bekhenndt, des zeichen welches ihr der Teuffel gegeben, hab sy zwischen den schuldternn auf dem ruckhen, so durch denn freyman probirt worden etc.
4. Bekhenndt, vor ungefähr 5 jahren habe sy die zauberrey von der Velleprunerin unnd Geörg Khropffin gelehrnt unnd sey durch sy verführt worden, die sy einsmahl gefragt, ob sy mit ihr wöll zum kreüz hinab, auf Khüetsee, sy wölle ihr alles genueg geben, solches sy ihr zugesaget *[45^{v}]* unnd sein vor dem Hannen Khrä beede auf einen steckhen gesesßen, (wie sy sich dann, bey ihrer lehrmaisterin schurz) gehalten, zu obbemelten kreüz gefahren unnd alß sy dahin khomben sey ihr geist in gestaldt eines fenderich in rochsten hosen unnd schwarzen röckhl ihr entgegen gangen, der sy gefragt, ob sy ihme dienen wöll, darein sy verwilligt benebens Gott den allmechtigen verlaugnet,

[h] *folgt*, mit *getilgt*.

unnd ihme in ewigkheit zudienen versprochen, wie sy ihme dann an ihrem rechten fueß die groß zehe verhaisßen, welcher auch reverendo mit ihr zuthun gehabt etc.

5. Bekhenndt, er hab ihr denn h*(eiligen)* crisamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genent Cädtl etc.
6. Bekhenndt, ihr erste zauberrey hab sy bey vorbeschriebenen kreüz getriben, *[45^{r}]* alda sy einen reyff gemacht, welcher vor 5 jahren großen unnd merckhlichen schaden umb dise refür gethan etc.
7. Bekhenndt, zum andernmahl sey sy selbsten auf einen offensteckhen, welchen sy mit ihrer teuffels salben geschmiert, auf den Praunsperg gefahren, alda sy gesßen getrunckhen unnd getanzt, wie sy dann mit ihren Teuffel 3 tänz verricht unnd nach verrichtem werckh haben sy des best auß den traidern genomben unnd peygel daraus gepachen etc.
8. Bekhenndt, ohne zahl sey sy zauberischer weis auf die Perg, zauberischen paumes, kreüzweg unnd anderer orten mehr, unnd ohne begehung eines bösen stuckhes niemahls zu hauß khomben etc.
9. Bekhenndt, 5 wetter hab sy machen helffen, des es geschauert, gestaindelt *[46^{v}]* gedonert unnd geplüzt etc.
10. Bekhenndt, obgemelte weter haben auf des hungerisch beedes an wein unnd traidt großen schaden gethan etc.
11. Bekhenndt, sie habe 5 reyff zuverderbung der weinstöckh machen helffen wann dieselben angetriben, so alle seher merckhlichen schaden gethann etc.
12. Bekhenndt, drey jahr nacheinander hab sy mülthau machen helffen, welche an wein unnd lieben getraidt blüen großen schaden gethan etc.
13. Bekhenndt, vor ungefähr 4 jahren haben sy viermahl khalte windt gemacht unnd üble nebl machen helffen, zuverderbung deß obst etc.
14. Bekhenndt, zwey jahr nacheinander habe sy die würmb in die paumb gezaubert, die nit allein daß obst *[46^{r}]* sondern auch des laub hinweckh gefresßen etc.
15. Bekhenndt, zwen erschröckhliche windt hab sy machen holffen, welche nit allein die paumb in denn wäldern umb unnd außgerisßen, sondern des liebe getraidt, auf dem weldt vor ungefähr 3 jahren, in der ärundt augeschlagen, unnd getroschen etc.

16. Bekhenndt, sy habe mit ihrem Teuffel cum licentia naturali &sothomitice zuthun gehabt etc.
17. Bekhenndt, dise zeith ihrer zauberey sey sy zweymahl communicirt worden unnd solche h*(eilige)* hostia beede dem bösen feindt gegeben etc.
18. Bekhenndt, sie habe dise aller h*(eilige)* hostia von einander gebrochen, die sich roth erzeigt etc.*[47v]*
19. Bekhenndt, sie habe ihren Teuffel ohne zahl angebeth unnd reverendo in denn hindern khüßen mueßen;

    Beschleüst, hirmit ihr ausßag unnd thuet sich Gott unnd der lieben obrigkheit bevehlen, Bitt umb ein g*(nädig)* urttl etc.

13.

Verhör mit Ursula Bidermüllerin aus Berg

Sine Dato

[52v] Ursula Bidermüllerin zum Berg halterin güettige aussag

1. Erstlichen bekhent sy sey alt bey 43 jahren.
2. Bekhent, ihr geist heist Märtl
3. Bekhent, der Teüfel hab ihr des zaichen, cum venia in der schamb geben, so durch den freyman probirt worden.
4. Bekhent, yezt verschinen weihenachten sey es gewest 2 jahr, da sey sy neben der Velleprunnerin und noch einem weib die Maruß genant, der ihr mann hab Zurkho gehaißen, der hab des khüeviech in des jungen herren Lystiußen Mayerhof gehaltten, die sindt einsmahls bey Khüetsee vortags nach Hainburg gangen und alß sy zue dem hainburger kreüz komben hab die Villepunnerin ihren geist gerueffen, der alßbaldt komben und aufgezogen wie ein schwarzer priester, der hab der Velleprunnerin geldt in ihr fürtuech geschitt, davon sy ihr vier duttich geben, habe sich genent Mertl, den hab sy der haltterin zuegestelt, habe Gott den allmechtigen ver *[52r]* laugnet und ihme auf ewig zuedinen versprochen, wie sy dann ihr aigenes khindt, ains des erste das sy tragen werde, so wolen auch ihme ihren ganzen leib verheißen, er hab auch damals alßbaldt mit ihr cum licentia sothomitisch zuethuen gehabt.
5. Bekhennt, er hab sy anderst getaufft unndt genent Gredl.

6. Bekhent, des erste mahl sey sy mit ihrer lehrmaisterin auf dem Hainberg gefahren, alda sy abwaschen und richten müeßen, die andern haben geßen und getrunckhen, dabey sei ein crabath geweßen, den haben sy den kopff abgeschnitten also des der kopff neben ihr auf der banckh gelegen, der habe damahl auf einem pfluegscheg aufgepfiffen und wie die malzeit fürüber gewest hab er seinen kopff wider ufgehabt, die haben ihr auch füeß von einer ganß zum beschaidt essen geben, welchen sy geßen, haben damalß mit ihrem bößen geist 3 tänz gethan.
7. Bekhent, weilen sy noch zue Khüetsee im Mayerhof gewest, sey die Velleprunnerin zur ihr hin *[53^{v}]* nab khomben und beger sy solle mit ihr ausfahren, sy aber habe nit gewöllt, ursach, weilen sy aber kranckh und uebel auf gewest, da hab sy sich erzürnt und ihr den steckhen, welchen sy ihr gegeben zum aussfahren, wider genomben und sy damit geschlagen.
8. Bekhent, zweymal sey sy auf den Hainberg und einmahl auf den Braunsberg zauberischer weiß gefahren;
9. Bekhent auch, sy haben sich zue raben und großen vöglen gemacht und zue den zauberischen baumen geflohgen und auf dieselben gesesßen.
10. Bekhent, in die zehenmal sey sy zue den obgemeltten baumen geflogen und gefahren, alda sy geßen, getrunckhen und getanzt.
11. Bekhent deßgleichen, sey sy in die zehenmal zue den kreüzwegen gefahren, daselbst haben sy geßen unnd getrunckhen, auch einen gueten mueth gehabt.
12. Bekhent, ihr lehrmeisterin habe offt arbeis sandt und anders in die händt genomben unndt daßelbig außgesäet, wie sy ihr dann einmahl ein handvol aschen in des gesicht geworffen, *[53^{r}]* daß sy nichts sehen können, habe nit anderst vermaint, sy müeße hinden bleiben, unnd sey beschehen auf einen kreüzweeg.
13. Bekhent, an dem sambstag vor dem christag haben etliche ihrer gespillin im schloß alhier einen tanz,[j] vor ihren kötter oder gefengnus gehaltten, welcher ein stundt contirvirt, die Vellebrunnerin aber habe zue ihrem geist vermeldt er solle zue ihr der haltterin hinein, darauf der Teüffel geantwort, er gehe nit hinein sy habe ein geweichtes brodt bey ihr, damals habe ein weib schrien herher Hännßl unter die linckhe jechsen, und sein in einem

[j] *folgt*, gehalt, *getilgt*.

erschröckhlich windt, saußen und praußen davon habe nit anderst vermeint, des werde des schloß über einen hauffen werfen;

14. Bekhent, bey machung der wetter sey sie zehenmahl gewest, des es gedonnert, geschauert, gehaglet und geblizt, welche umb diese refür großen schaden gethan beedes an wein und traidt.
15. Bekhent, sy sey dabey gewest des sy vier reiff gemacht, welche auch umb dise refür *[54^{v}]* allenthalben merekhlichen schaden zue weingartten gethan.
16. Bekhent, es sey ihr unbewust wie offt sy bey machung milthau gewest, welche des traidt in der blüe verderbt.
17. Bekhent deßgleichen, sey sy zweymal bey vergifftung der viechweit gewest, und sey beschehen vor ungefehr zwey jahren, des dem viech die klauen weeg gangen, sowol die haut von den zungen, wie denn auch ihnen darinnen die würmb gewachßen.
18. Bekhent, ohne zahl habe sy mit ihrem geist, reverendo, naturaliter et sothomitice zuethuen gehabt.
19. Bekhent, diese zeit ihrer zauberey habe sy 2 mal communicirt und solche allerh*(eilige)* hostiam dem bößen feindt geben.
20. Bekhent, sy sey mit solcher allerheiligsten hostien, reverendo, durch die schamb gefahren und solche mit den fingern gezwickht, welche sich roth erzeigt.
21. Bekhent, sy habe ihren Teüffel angebeth und honorirn, leckhen und küsen müeßen. *[54^{r}]*

    Beschleüst also ihr außag, und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bit umb ein gnädiges urtl;

14.

Verhör mit Gertraudt Raithoferin aus Berg

Sine Dato

[55^{v}] Gertraudt Raithoferin zum berg; güet – unnd peinliche außag.

1. Erstlichen, bekhent sie, ihres altters sey sie 50 jahr.
2. Bekhendt, ihr geist heist dorfferl.

3. Bekhent, das zeichen so ihr der Teüffel geben, hat sy oben auf dem kopff, so durch den freyman probirt worden.
4. Bekhent, vor ungefehr anderthalb jahren sey sy durch die Wäthel Wolffen beim berg verführt worden, die zue ihr vermeldt hat, wann sy ihr volgen werde so wirdt sy besser sach haben alß sy sonsten hab, wiewol sy sich erstlich gewaigert, yedoch darin gewilligt, darauf sy hernach mit ihr auf den Khobelberg so beim Berg ligt, gang kreüter zuegraben, die sy ihrem viech solle, in aller Teüfel namben unter des fuetter geben und werde solche wol aufwerffen, welches sie auch gethan, ehe sie aber vom perg hinweeg komben hab sy ihr dem geist Dofferl in gestalt eines landtsknechts, in einem *[55r]* braunen kleidt zuegestelt, welcher sy gefragt, ob sy ihme dienen will, er wöl er sy nit verlaßen, und hab ihr etwaß geben wie ein goldt stüekhl, des selben habe sy eines theils verbraucht, hab aber thails noch daheimb, sey aber zuelezt ein selben drauß geworden, damit sy sich geschmiert wann sy ausfahren wöllen, habe Gott den allmechtig verlaugnet und ihrem Teüffel auf ewig zue dienen versprochen, wie sy ihme dann an ihrer rechten handt, den klein finger verheißen, der auch reverendo mit ihr zuethuen gehabt, sey kalt wie ein eyß.
5. Bekhent, er hab ihr den heiligen chrisamb hinweeg genomben, anderst getaufft und genendt Gredl.

   Bekhent, ihr erste zauberey hab sy auf den Praunßberg getriben und sey neben ihrem geist auf einen weinsteckhen, welchen sy mir der teüffels salben geschmirt, hinauf gefahren alda sy geßen, getrunckhen und gedanzt, wie sy dann mit ihrem Teüffel drey tänz gethan.
7. Bekhent, damalß haben sie einen nebel gemacht, welcher zue weingartten und traidt weldern, umb dise ganze refier, deß verschinen 1617 jahres, großen und merekhlichen schaden gethan, sagt auch wann mann an etlichen ortten von denn weinbern geßen haben den leüthen die fälß wehe gethan; die ursach, des sie den nebel vergifft mit einem stupp, so sie in aller Teüffel namben fliehgend außgesaet.
8. Bekhennt, es sey ihr unbewust wie offt sy auf die berg, zauberischen baumbes und kreüzweeg gefahren, alda sy geßen, getrunekhen und getanzt und ohne begehung eines bößen stuekhs niemals nach hauß komben.

9. Bekhent, sy habe des maiste thail, wann sie außgefahren, weggraumben und kheren müeßen.
10. Bekhent, sy habe 2 wetter machen helffen des es gedonnert, geblüzt, gehaglet und stark geschauert, die beedes wein und traidt großen schaden gethan. *[56^{r}]*
11. Bekhent, drey reiff hab sy machen helffen vor ungefehr ain und zwey jahren, undt sey beschehen, vor und nach pfingsten zue Weitshof und Haßlau, welche beede schaden gethan.
12. Bekhent, 3 mülthau hab sy machen helffen, welche an den wein und traidtblüen großen schaden gethan.
13. Bekhent, sy habe offt und vilmahles, mit ihrem Teüfl, falua venia, zuethuen gehabt.
14. Bekhent, sy sey niemals, weil sy diese zeit bey der zauberey communicirt worden.
15. Bekhent, sy habe ihren Teüffel offt angebett und reverendo weiß nit wo, leckhen undt küßen müeßen.

Beschleüst hirmit ihr außag, und thuet sich Gott und der obrigkheit bevehlen, bit umb ein gnädiges urtl.

15.

Verhör mit Eva Nußerin aus Berg

Sine Dato

[57^{v}] Eva Nußerin zum Berg, güett unnd peinliche aussag.

1. Erstlichen bekhent sy ihres altters, bey 34 jahren.
2. Bekhent, ihr geist heist Hännßel
3. Bekhent, das zeichen so ihr der Teüffel mit seiner krall gegeben, hab sy cum venia in der schamb.
4. Bekhent, sy sey durch die Hännßl Auerin beim berg vor ungefähr 2 jahren zue weihnachten verführt worden und habe die zauberey von ihr gelehrnet, sagt sy sey einsmahls bey einem brunnen gestandten, wasser zueschöpffen, alß sy aber des waßer geschöpfft, habe ihr die Auerin hinein zue ihr ins hauß gerueffen und ihr in einem gläßl einen trunckhwein geben, da sy solches trunnckh empfang sey ihr gar selzamb worden, benebens ihr einen geist in

gestaldt eines jungen gesellen, auf hungerisch grienes klaider, zuegestelt, der sie gefragt, ob sy sein wol sein darin sy verwilligt, habe Gott den allmechtigen verlaugnet, und ihme auf ewig zuedienen *[57r]* zuegesagt, wie sy ihme dann den klainen finger an ihrer rechten handt verheißen, der auch mit ihr cum honore zuethuen gehabt, sey kalter natur.

5. Bekhent, er habe sy anderst getaufft unnd genent Ketl.
6. Bekhent, ihr erste zauberey habe sy uf dem Hainberg getriben und sey neben ihrem geist und lehrmaisterin, auf einen beßen, welchen sy mit einer schwarzen salben, so ihr der Teüfel in einer nußschallen gegeben, geschmirt, hinauf gefahren, alda sy geßen, getrunckhen und getanzt und habe auch 3 tänz mit ihrem Teüffel verricht.
7. Bekhent, so offt sy hernachen sey außgefahren habe siy kherrn müeßen.
8. Bekhent, 3 mal sey sy zauberischer weiß auf den Hainberg, alda sy zwey wetter machen soltten, und beedes an wein und traidt, merekhlich schaden gethan, und sey des aine im mey und des ander im ärundt beschehen, des verwichenen 1616 jahres.
9. Bekhent, es sey ihr unwißendt wie offt siy mit ihrem Teüffl zuethuen gehabt, urbi reverendo. *[58v]*
10. Bekhent, die zeit ihrer zauberey sey sy 3 mal evangelisch communicirt und solche hostiam einmahl dem bösen feindt geben:
11. Bekhent, sy habe in solche hostiam mit einem meßer gestochen, darauß sich bluet erzeigt.

    Beschleüst hiermit ihr außag, und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bit umb ein gnädiges urtl.

16.

Verhör mit Dorothea Steyerin aus Berg.

Sine Dato

[58r] Dorothea Steyerin zum Berg, güett unnd peinliche Aussag:

1. Erstlichen bekhent sie, ihres altters 38 jahr.
2. Bekhent, ihr geist heist Michael
3. Bekhent, das zeichen so ihr der Teüffel geben, hab sy, falua venia, in der schamb, so durch den freyman probirt worden.

4. Bekhent, vor ungefehr 3 jahren hab sy die zauberey von der statschreiberin beim Perg gelehrnt, die sey einsmahls von Khüetsee mit ihr zue ruekh zum perg gangen und alls sy anhaimben komben hab sy ihr ein fürgestreckhtes unnd dargeliehenes geldt widerumben zuegestelt und gebracht, alda bey ihr ein weib mit kreüter und zauset geweßen, die sy gebetten, sy solle für ihr küch kreütter kauffen, die ihr aber geantwort, zue wem mueß ichs, da hab sy ihr lehrmaisterin auf ein stuekh fleisch zuegast geladen, allß sy aber zuesamben an ein tisch gesesen hab sy ihr ein stüekhl fleisch fürgelegt, welches sy aber erst nit yedoch lezlich darvon geßen, solches hab ihr lehrmaisterin gemerckht, das sy nit darvon eßen wollen, hab sy angefangen unnd vermeldt, sich die kroth wilsten nit essen, als sy aber davon geßen sey ihr anderst nit gewest, alls solle sy ihr in allem gehor *[59^{v}]* samb sein, darauf sy dann auch ihren geist, in gestalt eines schreibers, schwarz kleider zuegestelt der sy gefragt ob sie sein wöll sein, darin sy gewilligt, hab Gott den allmechtigen verlaugnet, und ihme allein zuedienen versprochen.
5. Bekhent, er hab sie anderst getaufft und genent Mädl, und habe ihrem Teüffl ,reverendo, die schamb verhaißen, habe auch mit ihr einmahl nattürlicher weiß zuethuen gehabt.
6. Bekhent, ihr erste zauberey hab sy auf den Praunsperg, zue künfftigen pfingsten zwey jahr, getriben und sey mit ihrer lehrmaistrin auf einen Teüffel, welcher in gestalt eines jungen schwarzen füllen, sizender auf den Praunperg geritten und geflohgen, alda sie geßen und getrunckhen undt einen gueten mueth gehabt, wie dann der Teüffl seine drey tänz mit ihr verricht, nach dem haben sy einen nebel gemacht, welcher aller ortten umb dise refür großen schaden gethan, und seindt also und mit einander, wie vor vermeldt, mit dem füllen in einem augen blikh nach hauß.
7. Bekhent, sy habe milthau machen helffen, welche aller ortten großen schaden zu weingartten gethan, sonderlich zum perg in Kaltten perg genant. *[59^{r}]*
8. Bekhent, einmal sey sy dabei gewest, des sy die viechwaidt vergifft und sey beschehen voren jahr beim Perg.
9. Bekhent, einmahl hab sy sich probirt, und hab die wüermb in die staumb gezaubert voren jahr.

10. Bekhent, deß 1617ten[l] jahres, sey sy sehr und groß schwanger gewest, darumben sey zum außfahren gar verdrossen.
11. Bekhent, deßgleichen habe sy einen gar großen erschröckhlichen windt gemacht, welcher allerortten sehr großen schaden gethan.
12. Bekhent, dise zeit ihrer zauberey sey sy nimals communicirt worden, wie sy dann fürgibt, sy sey in 15 jahren, nie zue Gottes tisch gang.
13. Bekhent, sy habe mit ihrem Teüffel, ihrem fürgeben nach, nit öffter alß 3 mal falua venia zue thuen gehabt;
14. Bekhent, deß gleichen habe sy dreymahl ihn, reverendo in hintern khüst.

Beschleüst hiermit ihr aussag, und thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bitt umb ein gnädiges urtl; *[60v]*

17.

Verhör mit Agatha Khornmeßerin aus Deutsch Altenburg.

Sine Dato

[60v] Agatha Khornmeßerin von Teutschen alttenburg, güettige außag;

1. Erstlichen bekhent sy ihres altters bey 24 jahr.
2. Bekhent, ihr geist heist Veithl.
3. Bekhent, das zaichen so ihr der Teüffel mit seiner prazen gegeben, hab sy in ihrer nasen.
4. Bekhent, verschinen Joanni deß 1617 ten[m] jahres sey sy durch die Thalmayrin in Teütschen Alltenburg verführt worden, die sey damals für ihr hauß vorübergangen unnd sy gebetten sy solle mit ihr zum sonnweth feür, so beym kreüz, zue nächst beym dorff, wie man hinauf auf Petronell raist solches ihr ebens gewest, und seindt alßbaldt mit einander dahin, alls sy aber dahin komben habe sy etliche gespillin alda gefundten und sein dieselben über und umb daß kreüz gesprung und getanzt, wie sy dann auch mit der Thalmyerin dreymal darüber gesprungen, und nach verrichten tanzen sey sy widerumben allein nach hauß gangen und habe zuvorhero, auß einem fläschl, ein trunckhwein ihr gegeben, allß sy aber nach hauß komben sey ihr garselzamb worden un in ihr kuchl gangen, daselbst sey

[l] ten *über die Zahl hochgestellt*.
[m] ten *über die Zahl* hochgestellt.

ihr geist in gestalt eines hauers, in schwarzen *[60r]* gewandt, beim hert gestanden der sy alßbaldt angeredt, mit vermelden gehe her zue mir, und gefragt ob sy will sein sein, darein sy baldt gewilligt, der habe auch mit ihr einmahl, reverendo, zuethuen gehabt, sey kaltter natur. Benebens Gott den allmechtigen verlaugnet, laub und auch alles daß waß in der welt ist, habe sy sich verzihen, und ihme allein, weil sy lebt, zuedienen versprochen, wie sy ihme dann den klein finger an der rechten handt verheißen.

5. Bekhent, er habe sy anderst getaufft und genet Sofferl.
6. Bekhent, ihre erste zauberey hab sy fünf wochen nach johani auf den Hainberg getrieben undt sey neben ihrem geist auf einen ofensteckhen welchen sy mit einer schwarleten salben, so ihr der Teüffel gegeben, geschmirt, hinauf gefahren, alda sy geßen, getrunckhen und gedanzt, wie er dann seine 3 tänz mit ihr verricht, benebens haben sy beschlossen, des das viech todt ligen soll.
7. Bekhent, sei einmahl beim birnbaumb gewest, alda sie geßen, getrunckhen und getanzt, haben auch damals beschloßen an heür des leben traidt zuverderben. *[61v]*
8. Bekhent, damals sey alsobaldt ein großer nebel komben, welcher hernachen den ganzen tag continuirt.
9. Bekehnt, verschinen 1617. jahres haben sy die vieh waidt vergifft mit einem roten supp, unndt ist allein dem rothen viech vermaindt worden auf der haidt.
10. Bekhent, yezt gemelten jahren hab die Thalmayrin der Sinnämdl Maurerin zue Teütschen Alttenburg, verwichenen lesten, des khindt, welches acht tag alt war, so bey der muetter im beth gelegen, erdruckht. Dabey gewest, die Merth Mauerin, so verbrent worden, und alß solches die elttern begraben laßen habe die Thalmayerin, Khleübenpöekhin und sy Korrnmeßerin solches wider ausgraben, die Thallmayrin aber habe des khindt genomben und in ihr hauß gebracht, alda Khornmeßerin des khindt an einem spiß gebratten, und als sy solches gebraten haben sy es geßen, dabeygewest die Kleüpenböekhin, die Joachimb haltterin, Merth Maürerin und die Thalmyrin, solche ihre geister, welche ihrem fürgeben nach alle in schwarzen klaidern ausgezogen und erschinen in gestalt wie die hauer,

seinlustig *[61r]* und güeter ding gewest und nach verrichter malzeit einyede mit ihrem geist anhimben, wie dann ihr geist ihr auch biß zum hauß des glaidt geben, alda er von ihr hinweeg mit vermelden er wolle baldt wider komben und bey ihr sein.

11. Bekent, es sey ihr unbewust wie offt sy natürlich unnd sothomittischer weiß mit ihrem bösen feindt, falua venia, zuethuen gehabt, gibt zwar für, ihr geist sey nit öffter als in der wochen dreymahl zue ihr komben, und sey allmahl beschehen.
12. Bekhent, sy[n] sey einmahl verschinen heiligen neüen jahres evangelisch zue Teütschen Alttenburg communicirt worden; und solche hostia dem bößen feindt angehendigt, welche sy in ihrem verfluechten mundt zuesamben gewalzen.
13. Bekhent, sy habe an solche hostiam den hindern, reverendo gewischt, ehe sy ihme die gegeben.

Beschleüst hiermit ihr außag, unnd thuet sich Gott und der lieben obrigkheit bevehlen, bitt umb ein gnädiges urtl.

18.

Verhör mit Elisabeth Boernkhöpttin aus Berg

Sine Dato

[62v] Elisabeth Boernkhöpttin zum Pergg; güett – unnd peinliche außag:

1. Erstlichen, bekhent sy ihres altters bey 35 jahr.
2. Bekhent, ihr geist heist Hännßl.
3. Bekhent, des zeichen so ihr der Teüfel gegeben, hab sy, reverendo, in der schamb, so durch den freyman probirt worden.
4. Bekhent, vor ungefehr 6 jahren habe sy die zauberey von der Hännßl Prunnerin beym berg gelehrnet und sey durch sy verführt worden, die sy angesprochen und gebetten, sy soll mit ihr auf den Hainberg, da hab man einen dumben mueth, über des sey sy zue ihr ins hauß gangen, als sy aber zue ihr komben habe sy ihr ein melich gebracht, plunzen zuemachen, haben auch mit einander geßen und getrunekhen, da hab sy zum

[n] *folgt* es *getilgt*

anderenmahl gebetten, sy solle doch mit ihr auf den Hainberg, darain sy gewilligt, mit vermelden, wann es deim so guet ist, so will ich mit dir, darauf zween geister, neblich der Prunnerin, nambens Anderl und ihr geist Hänßl beede mit einander, hinter dem reth herfürgangen und sich alß *[62^{r}]* baldt zue ihnen zum tisch gesezt, da hab sy ihr lehrmaisterin gefragt, weth die diebe henekher, wer sindt die, darauf sy geantwort, des aine sey ihr geist Änderl, der andere gehör ihr zue wie sy ihr dann den ainen zuegestelt, mit vermelden, du muest auch einen haben, der sy alßbaldt gefragt, ob sy ihme dinen woll, darauf sy ihme auf 7 jahr zue dinen zuegesagt, wie sy ihme dann an ihrer rechten handt den kleinen finger zuegesagt, habe auch reverendo mit ihr zuethun gehabt, sey kaltter natur.

5. Bekhent, sy habe Gott den allmechtigen verlaugnet, und hab der geist ihr den heiligen cysamb hinwegg genomben, anderst getaufft und genent Dudl.
6. Bekhent, ihre erste zauberey hab sy auf den Hainberg getriben, und sey mit der Prunnerin auf einen ofensteckhen, welchen sy ihr mit einer teüffels salben geschmirt, beede hinauf gefahren, alda sy geßen, getrunekhen und getanzt, und nach verrichter tractation haben sy einen reiff gemacht, welcher vor ungefähr 5 jahren *[63^{v}]* zue Hainburg im weingebürg großen schaden gethan, sagt auch die leüth, so des holz, welches von dem reyf verbrent worden hinweeg gebrochen haben, sey es wider gewachßen und woll gerathen, die aber solches nit hinweeg gebrochen, sey des maiste verdorben.
7. Bekhent, ein kalte wetter hab sy machen helffen, welches zum Perg, in kalttenbergen genant, großen schaden gethan.
8. Bekhent, alle jahr hab sy milthau machen helffen, welche merekhlichen schaden gethan.
9. Bekhent, deßgleichen hab sy alle jahr reyff gemacht, welche allen großen schaden umb diese refür gethan.
10. Bekhent, sy habe ein obwäschin geben müeßen und habe alle mahl 6 krl oder ein duttich zue lohn gehabt, hab solchen lohn, oder soldt, allemahl verlohrn, also des sy solchen nit gewesten können.

11. Bekhent, ein große erschröckhliche waßergüß hab sy machen helffen, welche sehr großen und merekhlichen schaden gethan, sonderlichen im weingebürg, sehr abgewaschen. *[63r]*
12. Bekhent, vor ungefehr 4 jahren habe sy ein großen erschrökhlich windt gemacht, welcher sehr merekhlichen schaden gethan, nit allein in den wäldern, andrer ortten, sonderlich zue Khüetsee, welcher die heüser abgedeckht.
13. Bekhent, die zeit ihrer zauberey seys 30 mahl communicirt worden und solche, allerheiligste, hostiam zweymal dem bösen feindt geben.
14. Bekhent, sy habe in solche allerheilig*(ste)* hostiam mit einem meßer gestochen, darauß ein wenig bluet gerunnen.
15. Bekhent, dise zeit ihrer zauberey (sagt sie) so oft der Teüffel, ihr geist wöllen, seinen bösen willen zuvolbringen, habe sy allmahl, seinen gefallnen, reverendo zuethuen gehabt.
16. Bekhent, sy habe ihren Teüffel 5 mal angebeth und falua venia in den hindern küst, welcher einen üblen gestanckh von ihm gelassen. Beschleüst hirmit ihr außag, und thuet sich Gott unnd der lieben obrigkheit bevehlen Bitt umb ein g*(nädiges)* urtthl. *[64v]*

19.

Verhör mit Katharina Holzführerin aus Bad Deutsch Altenburg

Sine Dato

[64r] Katharina Holzführerin von Teütsch Alttenburg, güett – unnd peinliche außag;

1. Erstlichen, bekhent sy ihres altters 46 jahr
2. Bekhent, ihr geist heist Mertthl.
3. Bekhent, des zeichen, so ihr der Teüfel gegeben, habe sy an der rechten brust, so durch denn freyman probirt worden.
4. Bekhent, sy habe die zauberey von deß Lang Juri muetter, zue Teuschen Alttenburg, vor ungefehr vier jahren gelehrnet, die sey, sambt ihrer tochter der Behaimbin in der Sulz, so entwichen, zue ihr ins hauß komben, und sy erbetten, soe wolle mit ihr auf Petronell zum kreüz weg, es ihr gar ebens gewest, die ihr einen rechen steckhen mit einer teüffels selben geschmirt

und sein mit einenader zuegleich dahin, alls sy aber zum creüz komben hab sy ihr den geist Merttl zuegestölt, in gestalt eines crabathen, so einen grüenen rockh angehabt, mitermäßigen altters, welchen sy für einen jung [65[v]] gesellen angenomben gehabt und erkhendt, der sy gefragt, ob sy ihm wöll dienen, solches sy ihme zuegesagt, habe Gott den allmechtigen verlaugnet und ihren Teüffel zuedienen versprochen.

5. Bekhent, [o] auch deß dritten tags hernachen habe er cum licentia, mit ihr zuethuen gehabt, sey kalt wie ein eyß.
6. Bekhent, auch alls sy zue Petronell beim kreüz gewest haben sie erstlich geßen, getrunckhen und getanzt, wie dann der Teüffel mit ihr seine 3 tänz verricht, nach verrichter sach haben sie beschloßen, einen regen zuemachen damit der hau wolgeräth, und am dritten tag hernachen ist ein großer regen komben.
7. Bekhent, verschinen Johanni anno 1617 sey sy bey dem creüz, so zue nagst beym dorff stehet, zue Teütschen Alttenburg, wann man von Petronell herunter reist, bey dem sonneweth feür gewest, alda sy gesen und getrunckhen, sie aber habe zuegeschaut. *[65[r]]*
8. Bekhent, sy seye neben anderen ihren gespillin, zue Teütschen Alttenburg, in die fürtriffen, wie man zur mühel gehet, alda sy zue 2en[p] baumben komben und auf des einen, einen tanz gehaltten, also des sy denselben ganz und gar nider gerißen, von demselben tanzen und windt, so sy damals gemacht, nach verrichten tanzen sey ein yeder wider nach hauß.
9. Bekhent, es sey ihr unwißendt, wie offt sy zauberischer weiß, auf die kreüzweeg und zauberischen baumben gefahren, und ohne begehung eines bösen stuckhs niemals anheimben komben.
10. Bekhent auch, sy habe neben andren ihren gespillin große regen, böse windt und üble nebel gemacht, welche alle an wein und traidt großen schaden getharn.
11. Bekhent, vor ungefähr 4 jahren haben sy milthau gemacht, welche aller ortten in weinbürgen, großen unnd merekhlichen schaden gethann. *[66[v]]*
12. Bekhent, wann sy ihre zuesamben künfften gehabt, so mueß ein yede jährlich[q] ihre gaben reichen unnd geben, wie sie dann auch vor 2 jahren,

---

[o] *folgt* auch *getilgt*.
[p] en *über die Zeile eingetragen*.
[q] jährlich *über die Zeile nachgetragen*.

ihre khüe eine, welche sy neben ihrer gespillin gethan, des sy reverendo umbgefallen, damit es ihr mann nit innen worden, haben sy solche hernachen bey vorbeschribenen kreüz verzehrt undt geßen, sagt auch sy wenigen ihrer sein, in öfftern fall die gab auf sy.

13. Bekhent, dise zeit ihrer zauberey hab sy alle jahr communicirt, und solche heilige hostiam dem bösen feindt einmahl gegeben.
14. Bekhent, auch sy habe solche heylige hostiam von einander gebrochen, die sich rotth erzeigt, darüber sy sehr erschrockhen.
15. Bekhent, es sey ihr unmöglich zuerzehlen wie offt sy mit ihrem Teüffel, reverendo natürlich und sothomitischer weiß zuethuen gehabt, *[66^{r}]*
16. Bekhent, sy habe den Teüffel, wann er zue ihr komben, etlichmahl angebett.
17. Bekhent, wann sy also beysamben gewest, und wann ein mensch oder viech fürübergangen, der sich nit gesegnet oder brott bey ihm gehabt, dem haben sy woll zue können.

Beschleüst also ihr außag, und thuet sich Gott und der liben obigkheit bevehlen, bit umb ein g*(nädiges)* urttl.

B.Urteile

1. Urteil des Landgerichts Hainburg vom 29. Dezember 1617.

[17^{r}] Urttl.

Auff der in der in der vesstung unnd schloß Hainburg verhafften, dreyen malefiz persohnen. Zauberin unnd unholdin, alß Martha Velleprunerin, Barbara Statschreiberin, unnd Anna Reichhardtin, güet unnd peinliche aussagen, welche in erstez unnd versamblung, eines ganzen ersamben gedings, an heünt zu erundt unterschriben dato, ablesent, angehört unnd wohl vernomben worden etc. Erkhendt: schöpfft urttelt, wohl gedachts ein löbl*(iches)* geding zurecht wie volgt etc.

Erstlichen, solle ermelten dreyen persohnen zueberew unnd beichtung ihrer sündt ein ordentlich geweichter priester zugesteldt, unnd sey alsdan in die schranen geführt, alda ihnen ihre verprechen und erphet, offentlich verlesßen unnd hernach dem freyman in seine hanndt unnd pandt über andwort *[18^{v}]* werden, der soll sie

sezen, auf einen wagen, mit lebendigen kholen, unnd glüenden zangen wohl versehen, und alßdan wegen Gottes lesterlichen mißbrauchung der aller h*(eiligen)* hochwürdigisten sacramenten unnd vielfeltig begangenen [r]übelthatten, an unterschiedlichen orten mit glüenden zangen, der Velleprunerin geben 4, der Reichardtin 3 unnd der Stattschreiberin geben zwen zwiekh, hernach besagte Velleprunerin unnd Stattschreiberin lebendig an ein säuhl mit eysßen ring khetten unnd bädt, an welchem sie umb unnd umb lauffen khönnen anschmidten, alß dan ringsherum, mit lebendigen feüer und khollen, solanng und viel praten, biß sie ihr leben geendt unnd ihren geist aufgeben haben, volgundts die Reichardtin, lebendig neben besagten beeden todten khörpern auf einen scheitterhauff, zu pulfer unnd aschen verprennen, denselben auch hernach in die Tonau werffen,unnd ganz und gar vertilligen, also des ihrer verrer nit mehr gedacht werden khan. *[18r]* Wan solches beschehen, ist E*(euer)*:E*(ehrsam)* löbl*(ich)* gedinges, einfähltigen erachtens nach, Gott unnd dem khäy*(serlichen)* rechten ein benüegen gethan, jedoch stehet solches alles bey dem löb*(lichen)* landgerichts obrigkheit, (ohne gehorsambes maßgeben) verrere g*(nädig)* resolucion actum in der vesstung und schloß Hainburg, des 29. monatstag decembr*(is)* anno 1617 etc.

Ein l*(öblich)* unparteyisches gedings, H*(err)* Paul Pockh richter. Franz Stenger, Johan Brieff statschreiber. Michael Pagani. Hanß Perndorffer. Peter Altenburger. Hannß Payanin. Wolff Altenburger. Niclaß Egger. Leopoldt Gstettner. Adam Khopinger. Gabriel Kschenitschkhy. *[19v]*

Auf des heuer verlesene urtl hat der wollgeborne herr, herr Hannß Christoff Unverzagt, freyherr auf Rez, Thallperg, Ebenfurth unnd Reglesprun, herr auf Petronell, inhaber der vestung Hainburg, Röm*(ischer)* Khäy*(serlich)* Mäy*(estetischer)* etc. Rath etc. Über dise drey malefiz persohnen, unholdt und zauberin, güett unnd peinliche aussagen, genuegsamber massen verstandten unnd laßens E*(uer)* g*(naden)* bey deme von ihme E*(uer)* E*(hrsam)* löb*(lich)* ersezen unparteyischen geding, ihres geschöpfften urttl allerdings verblieben, doch habens E*(uer)* g*(naden)* dahin limidirt unnd geordnet, daß wanen dise malefiz persohnen genuegsamme reu unnd laidt über ihre gethanne mißethaten haben werden, solle ihnen des haubt abgeschlagen, hernach ihre todte cörper auf einen scheytterhaufen zu pulffer unnd aschen verprennen, auch solchen in die Thonau tragen damit ihrer nitmehr getacht

---

[r] *folgt ein getilgter Bereich mit einem Worten.*

werden khan, wann solches beschehen ist Gott unnd dem khay*(serlichen)* rechten ein benüegen gethan etc.
Exqrirt den 31. tag decembr*(is)* anno 1617, 2 persohnen, als Velleprunerin, und Stattschreiberin.

2. Urteil des Landgerichts Hainburg vom 5. Februar 1618.

[47r] Urttl etc.
Auf der inn der vestung unnd schloß Hainburg verhafften, sieben malefiz persohnen, zauberin und unholdin, alß Barbara Maurrerin, Katharina Khleubenpockhin, Magdalena Thallmairin, Katharina Teütschmanin, Katharina Himbnerin, Margaretha Peürlin unnd Elisabeth Raithofferin, güett unnd peinliche aussagen, welche sie in erstez unnd versamblung eines ganzen unparteyischen gedings, an heüt zuendt unterschribnen dato, ablesent, angehört unnd wohl vernommen worden, erkhendt, schöpfft urtelt wohl gedachts, ein löb*(liches)* geding zurecht wie volgt etc.
Erstlichen solle ermelten siben persohnen, zu bereu unnd leuthung ihrer sündt, ein ordentlich geweichter priester, zugesteldt unnd sie alßdan in die *[48v]* schrannen geführt, alda ihnen ihre verprechen unnd urpeht offentlich ververlesten unnd hernach dem freyman in seine handt und pandt überandwort werden, der solle sie sezen auf einen wagen mit lebendigen khollen unnd glüeenden zangen wohl versehen, unnd alsdann, wegen Gotteslesterlicher mißbrauchung der aller h*(eiligsten)* hochwürdigisten sacramenten unnd vielbegangener morth unnd üblthaten, an unterschiedtlichen orten mit glüeenden zangen, der Maurrerin geben drey, der Khleubenpockhin zwen unnd der Teütschmanninn zwen, der Himbnerin drey, der Heüzlin zwen unnd der Raithofferin auch zwen rüß, hernachen besagte Maurerin unnd Khleübepockhin lebendig an ain säuel mit eyßenen ringkhetten unnd pändt an welchen sie umb unnd umb lauffen khönnen anschmidten, alßdann rings herumb mit lebendigen feuer unnd kholen, alsolang unnd viel praten, biß sie ihr leben geendt unnd ihren geist aufgeben haben, volgundts *[48r]* die Teütschmanin, Himbnerin,Heürlin, Raitthofferin unnd Thallmayrin lebendig, neben besagt beeden todten körpern, auf einen scheiterhauffen zu pulffer unnd aschen verprennen, denselben auch hernach in die Tonau werffen, unnd ganz unnd gar vertilligen, allso des ihrer verrer nit mehr gedacht werden khann etc.

Wann solches beschehen, ist E*(euer)*:E*(ehrsam)* löb*(lichen)* gedings ainfältigen erachten nach, Gott unnd dem khay*(serlichen)* rechten nach ein benüg gethan, jedoch stehet solches alles, bey dem löbl*(ichen)* lanndtgerichts: obrigkheit, (ohne gehorsambes masgeben) verreren g*(nädige)* resollution, actum inn der vestung unnd schloß Hainburg, den 5. tag febr*(uari)* anno 1618 etc.
Ein E*(hrsam)*:unparteyisches geding etc. H*(err)*Franz Stenger richter. Wolff Altenburger. Michael Pagänin. Leonhardt Teütschmanin. Wallenthin Haider. Leopoldt Gstettner. Peter Altenburger. Hanß Präfatischen. Andree Puechoffer. Simon Rapoldt. Peter Pader. Gabriel Keitschkhy. Marthin Gröss etc. *[49^{v}]*
Einen unparteyischen widerumben, hinauß zugegeben, unnd limitirn eur g*(naden)*, die über zuvermelten unholdt unnd zauberin, güett unnd peinliche aussagen geschöpfft urtl dahin, des nemblichen alle sieben persohnen woran diselben über ihre begangene mißethaten genuegsambe reu und laidt haben, mit dem schwerdt vom leben zum todt hingerichtet, hernach auf einen scheitterhauffen, im widerigen fahl aber, des sie nit reu unnd laidt, mit gebung des erkhanten zangenzwikh lebendig verbrendt werden sollen, welches E*(uer)*:E*(hrsam)* löb*(liches)* unpartheyisch geding der ordnung nach, unnd wie sich's gebüerth, fürderlich zu exqrn werden wißen etc.
Exquirt denn siebenden tag febr*(uarii)* anno 1618 etc.

3. Urteil des Landgerichts Hainburg vom 18. April 1618

[68^{v}] Urttl
Auf der in der vestung unnd schloß Hainburg verhafften acht malefiz persohnen, zauberinn unnd unholdin, alls Anna Reichardin, Katharina Holzführerin, Elisabetha Pernkopffin, Ursula Bidermüllerin, Gertraut Raithoferin, Dorothea Steyrin, Agatha Khornmeßerin und Eva Nußerin, güet unnd peinliche aussagen, welche anheüt zue endt unterschribenen dato, in erstez und versamblung, eines ganzen unpartteyischen gedings, ablesendt, angehört und wol vernomben worden, erkhent, schöpfft und urtelt, wol gedachtes ein löbl*(iches)* geding zue recht wie volgt. Erstlichen, solle ermeltten acht malefiz persohnen, zue bereu und beichtung ihrer sündt, ein ordentlicher geweichter priester zuegelaßen und sie allßdann in die schrannen geführt alda ihnen ihre verprechen unnd urphet, offentlich fürgeleßen und hernach dem freyman in seine handt unnd bandt über antwort werden, der solle gedachte Reichardin, Holzführerin, Pernkopffin unnd Bidtermüllerin *[68^{r}]* sezen auf einen

wagen, mit lebendigen kolen unndt klüendten zangen wol versehen, unnd allßdan wegen gotteslesterlichen mißbrauchung der heiligen sacramenten und andrer vilfelttig begangener übelthaten, an unterschiedlichen ortten mit glüendten zangen, der Reichardtin geben drey, der Holzführerin zween, der Pernkhopfin zween und der Bidtermüllerin auch zween zwickh, volgendts alle vier persohnen neben der Raidthoferin lebendig, wie auch der Steyerin, Khornmeßerin unnd Nußerin, welche 3 persohnen zuvorhero mi dem schwerdt, von dem leben zum todt hingericht werden sollen, todtter körper auf einen scheiterhaufen zue pulver unnd aschen verbrennen, den selben auch hernach in die Tonau werffen und ganz und gar verdilligen, als des ihrer verrer nit mehr gedacht werden kan.

Wann solches beschehen, ist einem e*(hrbaren)*, löb*(lichen)* geding, einfelttigen erachten nach, Gott und den kay*(serlichen)* rechtenm ein benüg gethan, yedoch stehet solches alles bey der löbl*(ichen)* landgerichtes obrigkheit, (ohne gehorsambes maaßgeben) verreren g*(nädige)* resolution actum in der vestung und schloß Hainburg den 18. aprill anno 1618. *[69^{v}]*

Ein ehr*(bar)* löb*(liches)* unpartheyisches geding.

Herr Paul Boekh richter.

Franz Stenger.

Johann Briess stattschreiber

Hannß Berndorffer

Michael Pagganin

Wolff Altenburger

Matthes Hering.

Hannß Pagganin

Hanß Döhrr.

Peter Alttenburg.

Adam Khobinger.

Gabriel Tschawizky *[69^{r}]*

Bagnadung

Auf sonderbare einkhommene intercesion, hat der wolgeborne herr, herr Hannß Christoff Unverzagt, freyherr auf Rez, Dalberg, Ebenfurth und Regelsbrunn, herr auf Petronell inhaber der herschaft Hainburg über diese gegenwerttige acht malefiz persohnen geschöpfftes und yezt verleßendes urtl, mit g*(nad)* dahin limitirt, des die

selben sembendlich erstlich, mit dem schwerdt vom leben biß zum todt hingericht, und hernach verbrent werden sollen.

C. Teil einer Aussage

Verhör vor dem Landgericht Hainburg am 31. Jänner 1618

Hainburg, 1618 Jänner 31

[19^{v}] Denn, 31, tag january anno 1618
Verhör etc. in der vestung Hainburg

Teütschmanin sagt dem Pärtl Khobinger, welcher anstadt seines weibes von Khüetsee, in bey seinseiner herrs beystandt so hierneben protokolliert, und beschriben, unter des gesicht, sie hab sein weib zauberischerweis gestehen auf den Hainberg, die alda neben anderen ihrer gespillen, gessen und getrunckhen, khenne sie auch anderst nit und ihrer wenig khundschaft, will darauf leben und sterben etc.
Wolfgang Bollogni, wiselburgerisch gespanschaft gegen richter etc. Pangräz Pfister. Ferdinand Öph. Hannß Khobinger. Greger Safariz

Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

- BALTZAREK Franz, Hainburg an der Donau. Politischer Bezirk Bruck an der Leitha. (= Österreichisches Städtebuch Niederösterreich H-P) (Wien 1976).
- BANDINI Ditte, BANDINI Giovanni, Kleines Lexikon des Hexenwesens (München 1999).
- BEHRINGER Wolfgang, Hexen und Hexenprozesse (München 1993).
- BEHRINGER Wolfgang, Kulturgeschichte des Klimas. Von der Eiszeit bis zur globalen Erwärmung (München 2007).
- BERGHAMMER Maria Ludmilla, Der Greinburger Hexenprozess (Dipl., Wien 1981).
- Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 17 (Mannheim 2006).
- Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 30 (Mannheim 2006).
- BRUNS Silvin, Zur Geschichte des Inquisitionsprozesses. Der Beschuldigte im Verhör nach der Abschaffung der Folter (Diss., Bonn 1994).
- BYLOFF Fritz, Hexenglauben und Hexenverfolgung in den Österreichischen Alpenländern (= Quellen zur deutschen Volkskunde; 6). (Berlin [u. a.] 1934).
- Codex Austriacus Bd. 1. (Wien 1704).
- CROWLEY Vivianne, Wicca. Die alte Religion im neuen Zeitalter (Himberg 1998).
- Der große Ploetz. Auszug aus der Geschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Begründet von Dr. PLOETZ Karl Julius. (Hg.) Verlag Ploetz. (Freiburg, Würzburg 1991).
- Die Bibel. Nach der Übersetzung Martin Luthers. Mit Apokryphen (Wien 1984).
- Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Hg.) SCHROEDER Friedrich-Christian (Stuttgart 2000) .
- DIEFENBACH Johann, Der Hexenwahn in Deutschland (Leipzig 1986).
- DILLINGER Johannes, FRITZ Thomas, MÄHRLE Wolfgang, Zum Feuer verdammt. Die Hexenverfolgung in der Grafschaft Hohenberg, der Reichsstadt Reutlingen und der Fürstpropstei Ellwangen (Stuttgart, 1998).
- DINZELBACHER Peter, das fremde Mittelalter. Gottesurteil und Tierprozesse. (Essen 2006).

- DINZELBACHER Peter, Heilige oder Hexen? Frauenschicksale in Mittelalter und Frühneuzeit (Zürich 1995).
- EHRENREICH Barbara / ENGLISH Deirdra, Hexen, Hebammen und Krankenschwestern. The witches are back! (München [15]1992).
- FEIGL Helmuth, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen. (= Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich Bd16) (Wien [2]1998) 174-185
- GLOGER Bruno / ZÖLLNER Walter, Teufelsglaube und Hexenwahn (Wien, Köln, Weimar 1999[2]).
- GRIGULEVIČ J.R., Ketzer – Hexen – Inquisitoren. Hg. HOEVELS Fritz Erik. (= Reihe: Unerwünschte Bücher zur Kirchengeschichte Nr. 1) (Freiburg 2000).
- GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 12 (München 1991).
- GRUND Robert, Historischer Atlas der österreichischen Alpenländer. (Wien 1913).
- Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. II (Berlin 1938/41).
- Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. III (Berlin 1984).
- Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, Bd. IX (Berlin 1938/41).
- HANSEN Joseph, Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Enstehung der Großen Hexenverfogung (München 1983).
- HEINSOHN Gunnar/STEIGER Otto, Die Vernichtung der weisen Frauen (Erfstadt 2005).
- HOKE Rudolf, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte (Wien, Köln, Böhlau 1992).
- HOLMES Clive, Popular Culture (In: Witchcraft in England) (New York, London 1992).
- IRSIGLER Franz / LASSOTA Arnolds, Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer Mittelalterlichen Stadt (München 1996).
- KARCHES Friedrich, Die Wehranlagen der Stadt Hainburg an der Donau (1978)
- LABOUVIE Eva, Verbotene Künste: Volksmagie und ländlicher Aberglaube in den Dorfgemeinden des Saarraumes (16.–19. Jahrhundert) (St. Ingebert 1992).
- LABOUVIE Eva, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglauben in der frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1993).

- LANG Ines, „des zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahrn geben […] (Dipl. Wien 2008).
- Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. II (Freiberg im Breisgau 1931).
- LEVACK Brian P., Die Geschichte der Hexenverfolgung in Europa (München 1999).
- MICHELET Jules, La Sorciére (ND Nijmegen 1989)
- MORBY John E., Das Handbuch der Dynastien. (Düsseldorf, Zürich 2002).
- Muchembled Robert, Culture populaire et culture des elites dans la France moderne (XVe–XVIIIe siècles) (France, 1978)
- NETTESHEIM Agrippa von, Die magischen Werke Bd.IV-V (Berlin 1995).
- NEUMANN Almut, Verträge und Pakt mit dem Teufel (Röhrig, 1997).
- RASER Dorothea, Zauberei- und Hexenprozesse in Niederösterreich (Wien 1987).
- RUMMEL Walter / VOLTMER Rita. Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit (Darmstadt 2008).
- SANDGRUBER Roman, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Wien 1995).
- SCHEFFKNECHT Wolfgang, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg (Konstanz 1995).
- SCHEUTZ Martin, Raub, Magie und Hexerei im frühneuzeitlichen Österreich. Das Fallbeispiel OÖ. In: Räuber, Mörder, Teufelsbrüder. Die Kapergerbande 1649-1660 im oberösterreichischen Alpenvorland. Hg. SCHEUTZ Martin, STURM Johann, WEICHENBERGER Josef, WIMMER Franz Xaver (Linz 2008) 257–305.
- Schroeder Friedrich Christian (Hg.), Peinliche Gerichsordnung Karls V. (Stuttgart 2000).
- SHARPE James, Witchcraft in Early Modern Europe (2001).
- SIEBMACHER J., Grosses und allgemeines Wappenbuch in einer neuen, vollständigen und reich vermehrten Auflage mit heraldischen und historisch-genealogischen Erläuterungen. Bd.4. Abt.4. Niederösterreichischer Adel. Bearb. v. Johann Evang und Kirnbauer von Erzstätt. Teil 3: Tovar – Z. (Nürnberg 1918) 444–445
- SOLDAN Gottlieb/-HEPPE Heinrich, Geschichte der Hexenprozesse. Bd.1. 533 (Orig. München 1911, Frechen…)

- SPRENGER Jakob, INSTITORIS Heinrich. Der Hexenhammer (Malleus maleficarum) (aus dem lateinischen übertragen und eingeleitet von Schmidt J.W.R.) (Nördlingen [11]1993).
- STOWASSER J.M., PETSCHENIG M. und SKUTSCH F., Stowasser. Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch (München 1994).
- SUTTINGER Johann Baptist v.,Consuetudines austriacaead stylum regiminis infror unasum allomodatur sipsiae.
- TUCZAY, Magie und Magier im Mittelalter (München 2003).
- VALENTINITSCH Helfried, Hexen und Zauberer in der Steiermark. Hg. Steppan Markus (Graz 2004).
- WENTKER Sibylle, Die Greinburger Prozesse 1694-1695 (Dipl., Wien 1995).
- WIEDEMANN Theodor, Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Land unter der Enns. Bd. 3 (Prag 1882).
- WINKELBAUER Thomas, Zauberei- und Hexenprozesse. In: Österreichische Geschichte 1555–1699. Ständefreiheit und Fürstenmacht. Länder und Untertanen des Hauses Habsburg im konfessionellen Zeitalter, Teil 2 (Wien 2003) .
- ZÖLLNER Erich, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien, München 1990).

Ungedruckte Quellen

- *Malefizprothokol* (Depots des Landesarchives Niederösterreich)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.: Verhörprotokolls- und Urteilsdaten 28
Tabelle 2.: Verschärfung der Strafen 34
Tabelle 3.: Richter, Schreiber und Beisitzer der Hainburger Hexenprozesse 1617/18 36
Tabelle 4.: Vor Gericht besagte Personen 38
Tabelle 5.: Auflistung namentlich genannter und anonymer geschädigter Personen 39
Tabelle 6.: Herkunftsorte der Frauen 43
Tabelle 7.: Alter der Angeklagten zum Zeitpunkt der Prozesse und zu Beginn der Zauberei 46
Tabelle 8.: Teufelsmal 50
Tabelle 9.: Namen des Teufels 52
Tabelle 10.: Liste der verheißenen Körperteile 57
Tabelle 11.: Neue, durch den Teufel gegebene, Namen der Frauen 60
Tabelle 12.: das Landgericht Hainburg 65

Lebenslauf

Ignatieff Nathalie
Geb.: 22. September 1976, Wien
Nationalität: Französisch

Schulischer Werdegang:
1995: Matura (Schwerpunkt Naturwissenschaften) , BG XX Unterbergergasse 1, Wien

Universitärer Werdegang:
1995/96: Studium Geschichte/Anglistik und Amerikanistik, Wien
1996-98: Studium Rechtswissenschaften, Wien
1998-08: Studium Geschichte/Theaterwissenschaften, Wien
2009: Studium Geschichte, Wien

Schwerpunkte: Studium Geschichte
Geschichte des Mittelalters, Geschichte der Neuzeit

Sprachkenntnis:
Deutsch, Englisch, Französisch

Zusätzliche Ausbildungen:
2009: Geprüfter Tierarzthelfer, Akademie der österreichischen Tierärztekammer Wien